

Stellungnahme
der Bundesrechtsanwaltskammer
zum
Entwurf eines Gesetzes
über die Vergütung der Rechtsanwälte
(Rechtsanwaltsvergütungsgesetz – RVG)
- BT-Drucks. 14/8818 v. 18.04.2002 -
Entwurf eines Gesetzes
zur Neuordnung des Rechtsanwaltsvergütungsrechts
(Rechtsanwaltsvergütungsneuordnungsgesetz – RVNeuOG)
- BT-Drucks. 14/9037 v. 14.05.2002 -

**erarbeitet von der Arbeitsgruppe Gebührenrecht
der Bundesrechtsanwaltskammer**

Mitglieder:

RA Dr. Jürgen F. **Ernst**, München, Vorsitzender
RAuN Dr. Ulrich **Scharf**, Celle
RA Dr. Christoph **von Heimendahl**, München
RA Anton **Braun**, BRAK, Berlin
RAin Julia **Bohnenkamp**, BRAK, Berlin

Verteiler:

Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen
Justizminister/Senatoren der Länder
Rechtsanwaltskammern
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Wirtschaftsprüferkammer
Deutscher Notarverein
Deutscher Steuerberaterverband
Deutscher Anwaltverein
Bundesverband der Freien Berufe

Juni 2002

I. Einleitung	3
1. Ausgangspunkt und wirtschaftliche Entwicklung 1994 bis 2002	4
a) Preisindex	4
b) Umsatz- und Einkommensentwicklung der Rechtsanwälte	4
2. Forderung nach baldiger Anpassung der Rechtsanwaltsgebühren	6
a) Kostenquote	6
b) Zusätzliche lineare Anpassung der Gebühren um 10 %	6
3. Konsequenzen einer baldigen Gebührenanpassung	8
4. Wegfall des Gebührenabschlags Ost	9
5. Grundsätzliche Kritik	12
a) Vergütungsverzeichnis	12
b) Wegfall der Beweisgebühr	13
c) Unausgewogenheit	14
6. Anpassungsvolumen	21
II. Stellungnahme zu einzelnen Bestimmungen	23
1. Allgemeine Absenkungen	23
2. § 9 Abs. 2 RVG / § 10 Abs. 2 RVNeuOG	23
3. § 22 Abs. 2 RVNeuOG	24
4. § 32 RVNeuOG	26
5. Mediation	29
6. Erstberatung	32
7. Vergütungsverzeichnis Nr. 2400 RVG / Vergütungsverzeichnis Nrn. 2300/2301 RVNeuOG	34
8. Vorbemerkung Teil 3 Absatz 4 Vergütungsverzeichnis RVNeuOG	35
9. Vergütungsverzeichnis Nr. 3100 RVNeuOG	37
10. Vergütungsverzeichnis Nr. 3200 RVNeuOG	37
11. Vergütungsverzeichnis Nr. 3503 RVNeuOG	38
12. Sozialgerichtsverfahren	39
13. Vergütungsverzeichnis Nr. 7000 RVNeuOG	40
14. Vergütungsverzeichnis Nr. 7003 RVNeuOG	40
15. Vergütungsverzeichnis Nr. 7005 RVNeuOG	41
16. § 49b Abs. 5 BRAO (Artikel 2 Abs. 2 Nr. 1d)	41
III. Eigene Vorschläge	41
1. Dokumentenpauschale	41
2. Auslagenpauschale	41
3. Entwurf eines Gesetzes über die Vergütung der Rechtsanwälte (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz – RVG)	42

Der Entwurf der Regierungskoalition eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechtsanwaltsvergütungsrechts (RVNeuOG) ist unangemessen; die Bundesrechtsanwaltskammer unterstützt den Entwurf eines Gesetzes über die Vergütung der Rechtsanwälte (RVG), eingebracht von der FDP-Bundestagsfraktion, da nur dieser die notwendigen Anpassungen vorsieht.

Eine Anpassung ist für alle Rechtsanwälte notwendig; dieser Forderung werden die Entwürfe nicht gerecht. Rechtsanwälte, die im Familien-, Bau- und Sozialrecht spezialisiert sind, werden die notwendige Anpassung durch diesen Regierungsentwurf nicht erhalten.

Der Perpetuierung des Gebührenabschlages gemäß Einigungsvertragsgesetz wird ausdrücklich widersprochen.

I. Einleitung

Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt, dass endlich die längst überfällige Anpassung der Rechtsanwaltsgebühren in Angriff genommen wird. Die Bundesrechtsanwaltskammer stimmt grundsätzlich der vorgelegten Strukturreform der BRAGO zu. Mit Nachdruck spricht sich die Bundesrechtsanwaltskammer dafür aus, dass das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz spätestens zum 01.07.2003 in Kraft tritt. Ist dies nicht der Fall, dann muss eine lineare Anhebung der Gebührensätze der BRAGO erfolgen. Ein Entwurf, der die Anhebung um 10 % vorsieht, ist der Stellungnahme als Alternativvorschlag in der **Anlage** beigefügt.

Insgesamt fordert die Bundesrechtsanwaltskammer die Schaffung eines übersichtlichen Vergütungssystems, das

1. dem rechtsuchenden Publikum eine umfassende Rechtsgewährung zu angemessenen Preisen auf Dauer gewährleistet;
2. eine der anwaltlichen Leistung und der anwaltlichen Haftung entsprechende Vergütung für den Rechtsanwalt sicherstellt.

1. Ausgangspunkt und wirtschaftliche Entwicklung 1994 bis 2002

Die letzte lineare Anpassung der Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung erfolgte durch das Kostenrechtsänderungsgesetz 1994.¹ Seit der letzten Gebührenanhebung sind somit acht Jahre verstrichen.

Vor der BRAGO-Novelle 1994 erfolgten Gebührenanpassungen durch das Kostenrechtsänderungsgesetz 1986 mit Wirkung zum 01.01.1987², durch die BRAGO-Novelle 1980 zum 01.01.1981³ und davor zuletzt zum 15.09.1975⁴.

Die Anwaltschaft kann aus tatsächlichen Gründen verlangen, dass sie der übrigen Bevölkerung gleichgestellt wird. Auch wenn die Bundesrepublik Deutschland sich in einer möglicherweise länger anhaltenden wirtschaftlich schwierigen Lage befindet, kann dies keine Begründung dafür sein, die überfällige Anpassung der Gebühren der Anwaltschaft noch länger zurückzustellen. In allen anderen Bereichen sind Gebühren und Vergütungen gestiegen. Dagegen sind die Anwaltsgebühren seit 8 Jahren unverändert.

a) Preisindex

Der Preisindex für die Lebenshaltung ist zwischen dem 01.01.1994 und April 2002 im gesamten Bundesgebiet von 97,1 auf 112,1 – somit um insgesamt 15 - Prozentpunkte gestiegen.⁵

b) Umsatz- und Einkommensentwicklung der Rechtsanwälte

Dagegen ist bei der Umsatz- und Einkommensentwicklung der Rechtsanwälte für den Zeitraum 1993 bis 1999⁶ Stagnation bzw. in einigen Bereichen sogar ein Rückgang zu verzeichnen. Nach den Ergebnissen der STAR⁷-Untersuchungen des Insti-

¹ BGBl. 1994 I, 1325.

² BGBl. 1986 I, 2326.

³ BGBl. 1980 I, 1503.

⁴ BGBl. 1975 I, 2189.

⁵ Quelle: Statistisches Bundesamt.

⁶ Schmucker, STAR: Umsatz- und Einkommensentwicklung der Rechtsanwälte von 1993 bis 1999, BRAK-Mitt. 2002, 18.

⁷ Statistisches Auskunftssystem für Rechtsanwälte, durchgeführt vom Institut für Freie Berufe in Nürnberg.

tuts für Freie Berufe in Nürnberg entwickelten sich die persönlichen Jahreshonorarumsätze pro Rechtsanwalt folgendermaßen (Angabe des Medianes in TDM):

Jahr	Einzelkanzleien West (ohne Anwaltsnotariat)	Einzelkanzleien Ost (ohne Anwaltsnotariat)	Lokale Sozietäten West (ohne Anwaltsnotariat)	Lokale Sozietäten Ost (ohne Anwaltsnotariat)	überörtliche Sozietäten West (ohne Anwaltsnotariat)	überörtliche Sozietäten Ost (ohne Anwaltsnotariat)
1993	162	139	252	195	648	k. A.
1994	179	161	278	196	650	k. A.
1995	199	177	295	250	613	k. A.
1996	170	200	283	232	480	367
1997	180	180	300	242	400	300
1998	145	188	289	230	480	292
1999	150	174	286	190	420	273

Der persönliche Jahresüberschuss pro Anwalt bestätigt diese Entwicklung:

Jahr	Einzelkanzleien West (ohne Anwaltsnotariat)	Einzelkanzleien Ost (ohne Anwaltsnotariat)	Lokale Sozietäten West (ohne Anwaltsnotariat)	Lokale Sozietäten Ost (ohne Anwaltsnotariat)	überörtliche Sozietäten West (ohne Anwaltsnotariat)	überörtliche Sozietäten Ost (ohne Anwaltsnotariat)
1993	70	52	134	80	300	k. A.
1994	73	58	133	91	269	k. A.
1995	89	64	138	90	258	k. A.
1996	63	70	138	98	255	145
1997	66	64	139	92	173	130
1998	59	70	130	102	190	118
1999	58	60	124	80	208	100

2. Forderung nach baldiger Anpassung der Rechtsanwaltsgebühren

a) Kostenquote

Die Kostenquote ist für Anwaltskanzleien in den zurückliegenden Jahren in etwa gleich geblieben. Die von der Bundesrechtsanwaltskammer jährlich in Auftrag gegebenen STAR-Untersuchungen belegen kontinuierlich eine Kostenquote zwischen 52 % und 72 % der Gesamteinnahmen einer Kanzlei. Die Unterschiede in der Kostenquote ergeben sich aus unterschiedlichen Strukturen von Rechtsanwaltskanzleien.⁸

Die Kostenquote konnte trotz Rationalisierungsanstrengungen der Anwaltschaft auf Grund der technisch und organisatorisch notwendigen Ausstattung der Anwaltskanzleien mit EDV-Systemen, modernen Kommunikationstechniken und Ähnlichem nicht signifikant gesenkt werden.

b) Zusätzliche lineare Anpassung der Gebühren um 10 %

Eine Verbesserung der Einnahmesituation für die Anwaltschaft durch gestiegene Gegenstands- bzw. Streitwerte, die dem Anstieg der Kanzleikosten und der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung entspricht, kann nicht festgestellt werden, wie die Untersuchung des Instituts für Freie Berufe verdeutlicht.

Die Strukturnovelle der BRAGO wird zwar in einigen Bereichen, vor allem im Strafrecht, eine Anhebung der Gebühren bringen. Dies wird von der Bundesrechtsanwaltskammer ausdrücklich begrüßt. Allerdings ist nicht gesichert, dass jeder Anwalt von der Gebührenerhöhung durch die Strukturreform profitieren wird. Insbesondere ist zu befürchten, dass Gebührensteigerungen bei der anwaltlichen „Grundversorgung“, also insbesondere im Familien- und Verkehrsrecht, ausbleiben werden. Im Familienrecht muss damit gerechnet werden, dass durch den Wegfall der Beweisgebühr Gebührenminderungen entstehen. Auch in Verkehrssachen, die in vielen Kanzleien einen Großteil des Gebührenaufkommens ausmachen, wird es zu Gebührenminderungen kommen. Denn aus den Entwürfen und den jeweiligen Begründungen dazu ergibt sich, dass beabsichtigt ist, „einfache Bußgeldsachen“ niedriger zu vergüten.

⁸ Schmucker, STAR: Kostenstrukturen in Anwaltskanzleien 1994 und 1998, BRAK-Mitt. 2001, 62.

Die Bundesrechtsanwaltskammer fordert deshalb eine zusätzliche lineare Anhebung durch die Erhöhung der Gebühren in den Tabellen um 10 %. Die Wertstufen innerhalb der Tabelle können unverändert bleiben. Der Entwurf der FDP-Bundestagsfraktion setzt diese Forderung um. In dem RVNeuOG bleiben die Tabellen gegenüber der geltenden Fassung der BRAGO unverändert und müssen wie folgt geändert werden:

Die Erhöhung um 10 % erfolgt durch Erhöhung der einzelnen Gebühren der Erhöhungstabelle. Danach ist der so errechnete Betrag auf volle Euro abzurunden.

§ 13 RVNeuOG ist wie folgt zu fassen:

§ 13

Wertgebühren

(1) Wenn sich die Gebühren nach dem Gegenstandswert richten, beträgt die Gebühr bei einem Gegenstandswert bis 300 Euro 27 Euro. Die Gebühr erhöht sich bei einem

Gegenstandswert bis ... Euro	für jeden angefangenen Betrag von weiteren ... Euro	um ... Euro
1 500	300	22
5 000	500	30
10 000	1 000	40
25 000	3 000	44
50 000	5 000	79
200 000	15 000	84
500 000	30 000	129
über		
500 000	50 000	165

Eine Gebührentabelle für Gegenstandswerte bis 500 000 Euro ist diesem Gesetz als Anlage 2 beigefügt.

(2) Der Mindestbetrag einer Gebühr ist 11 Euro.

Die Erhöhung der Wertgebühren hat ihre Auswirkung auch auf den § 47 RVGNeu-OG. Dieser ist wie folgt zu fassen:

§ 47

Wertgebühren aus der Staatskasse

Bestimmen sich die Gebühren nach dem Gegenstandswert, werden bei einem Gegenstandswert von mehr als 3000 Euro anstelle der Gebühr nach § 13 Abs. 1 folgende Gebühren vergütet:

Gegenstandswert bis ... Euro	Gebühr Euro	Gegenstandswert bis ... Euro	Gebühr Euro
3 500	214	13 000	270
4 000	224	16 000	282
4 500	233	19 000	299
5 000	240	22 000	322
6 000	247	25 000	349
7 000	253	30 000	389
8 000	257	über	
9 000	261	30 000	430
10 000	266		

3. Konsequenzen einer baldigen Gebührenanpassung

Die Gebührenanpassung würde die wirtschaftliche Situation der Anwaltschaft, die ohnehin belastet ist durch das starke Wachstum der Anwaltszulassungen um mehr als 60 % von 70.438 am 01.01.1994 auf mittlerweile 116.305 zum 01.01.2002⁹, an die zurückliegende Konjunktorentwicklung seit 1994 ankoppeln. Eine Anpassung für die Zukunft würde nicht erfolgen.

Die öffentlichen Kassen werden lediglich in den Bereichen belastet, in denen dem Rechtsuchenden ein Rechtsanwalt, insbesondere im Rahmen der Prozesskostenhilfe und der Pflichtverteidigung, beigeordnet wird.

⁹ BRAK-Mitt. 2002, 121.

Schließlich ist davon auszugehen, dass die Strukturreform streitvermeidende und damit justizentlastende Wirkung haben wird. Die Ausweitung der Einigungsgebühr soll jede vertragliche Beilegung eines Streits honorieren.

Auch die Terminsgebühr, die auch dann anfallen soll, wenn der Rechtsanwalt nach Erteilung eines Klageauftrags an einer auf die Vermeidung oder Erledigung des Verfahrens gerichteten Besprechung mitwirkt, unterstützt die Förderung der außegerichtlichen Streiterledigung.

Schließlich dient der Vermeidung oder Vereinfachung gerichtlicher Verfahren auch die Verbesserung der Verteidigergebühren im Ermittlungsverfahren.

4. Wegfall des Gebührenabschlags Ost

Das Einigungsvertragsgesetz sieht einen 10%igen Abschlag auf die Gebühren der BRAGO für die Tätigkeit von Rechtsanwälten vor, die ihre Kanzlei in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet eingerichtet haben oder die vor Gerichten oder Behörden, die ihren Sitz in dem in Artikel 1 Abs. 1 des Vertrages genannten Gebiet haben, im Auftrag eines Beteiligten tätig werden, der seinen Wohnsitz oder Sitz in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet hat. § 60 RVNeuOG soll den Gebührenabschlag auf unbestimmte Zeit ausdrücklich festschreiben.

Der 10%ige Gebührenabschlag „Ost“ bedarf dringend der Aufhebung. Das Honorar wird bei etwa gleich hohen Kosten wie in den alten Bundesländern in dreifacher Hinsicht gekürzt. Zum einen erfolgt der Abschlag von 10 % auf die Gebühren der BRAGO. Zum anderen kürzen geringere Streitwerte das Honorar und der in den neuen Bundesländern höhere Anteil an Beratungs- und Prozesskostenhilfesachen bringt ohnehin eine erhebliche Minderung des Gebührenaufkommens der in den neuen Bundesländern tätigen Rechtsanwälte mit sich.

Der Gebührenabschlag für den Ostteil der Stadt Berlin ist aufgehoben worden. Wenn innerhalb der Stadt Berlin keine unterschiedlichen Gebührensätze gelten sollen, kann das Kriterium des Kanzleisitzes generell nicht mehr maßgeblich sein. Es ist nicht einzusehen, weshalb der Rechtsanwalt in einem östlichen Bezirk der Stadt Berlin den 10%igen Gebührenabschlag nicht mehr hinnehmen muss, der Rechtsanwalt in Potsdam nur wenige Kilometer weiter jedoch sehr wohl.

Wenn man auf die wirtschaftlichen Verhältnisse in den fünf neuen Bundesländern abstellt, dann wird dieser Tatsache ausreichend durch die geringeren Streitwerte Rechnung getragen. Dies lässt sich an einigen Beispielen beweisen:

Kündigungsschutzklage eines ostdeutschen Arbeitnehmers im produzierenden Gewerbe:

In diesem Bereich verdiente im Oktober 2000 ein Arbeitnehmer durchschnittlich monatlich 1.990,00 € brutto.¹⁰

In den alten Bundesländern verdiente der gleiche Arbeitnehmer durchschnittlich monatlich 2.810,00 € brutto.¹¹

Wenn ein Anwalt im Westen oder im Osten in einem Kündigungsschutzverfahren tätig wurde, dann ergibt dies folgende Berechnung:

	Ost (ohne 10%igen Gebührenabschlag)	West	Differenz
Streitwert (produzierendes Gewerbe) gem. § 12 Abs. 7 ArbGG	5.970,- Euro (3 x 1.990,- Euro)	8.430,- Euro (3 x 2.810,- Euro)	2.460,- Euro = 29,18 %
10/10 Prozessgebühr gem. §§ 11, 31 I 1, 62 I BRAGO	338,- Euro	449,- Euro	
10/10 Verhandlungsgebühr gem. §§ 11, 31 I 2, 62 I BRAGO	338,- Euro	449,- Euro	
Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen gem. § 26 BRAGO	20,-Euro	20,- Euro	
Umsatzsteuer gem. § 25 II BRAGO	111,36 Euro	146,88 Euro	
gesamt Gebührenminderung ohne Gebührenabschlag Ost	807,36 Euro	1.064,88 Euro	257,52 Euro = 24,18 %

¹⁰ Quelle: Statistisches Bundesamt.

¹¹ Quelle: Statistisches Bundesamt.

Der Rechtsanwalt in den fünf neuen Bundesländern erhält also, obwohl der Gebührenabschlag Ost noch nicht berücksichtigt ist, lediglich

75,82 %

der Vergütung eines im Westen tätigen Rechtsanwalts.

Im Öffentlichen Dienst erhalten die Arbeitnehmer mittlerweile

ca. 86,00 %.

Das heißt, auch ohne den Gebührenabschlag Ost ist die Anwaltschaft um mehr als

10 %

benachteiligt.

Wenn man nunmehr den Gebührenabschlag Ost berücksichtigt, dann ergibt sich folgende Berechnung:

	Ost (mit 10%igem Gebüh- renabschlag)	West	Differenz
Streitwert (produzierendes Gewerbe) gem. § 12 Abs. 7 ArbGG	5.970,- Euro (3 x 1.990,- Euro)	8.430,- Euro (3 x 2.810,- Euro)	2.460,- Euro = 29,18 %
10/10 Prozessgebühr gem. §§ 11, 31 I 1, 62 I BRAGO	304,20 Euro	449,- Euro	
10/10 Verhandlungsgebühr gem. §§ 11, 31 I 2, 62 I BRAGO	304,20 Euro	449,- Euro	
Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen gem. § 26 BRAGO	20,- Euro	20,- Euro	
Umsatzsteuer gem. § 25 II BRAGO	100,54 Euro	146,88 Euro	
gesamt Gebührenminderung mit Gebührenabschlag Ost	728,94 Euro	1.064,88 Euro	335,94 Euro = 31,55 %

Der Rechtsanwalt in den neuen Bundesländern erhält somit lediglich

68,45 %

der Vergütung seines Kollegen im Westen. Im Öffentlichen Dienst werden ca.

ca. 86 %

gezahlt, so dass eine Benachteiligung gegenüber einem öffentlich Bediensteten in Höhe von

17,55 %

vorliegt.

Allein dieses Beispiel zeigt, dass der Gebührenabschlag Ost nie gerechtfertigt war. Über die Streitwerte wurde der unterschiedlichen Wirtschaftskraft ausreichend Rechnung getragen.

Der Gebührenabschlag Ost ist nunmehr abzuschaffen und nicht durch Aufnahme in das RVNeuOG zu perpetuieren.

5. Grundsätzliche Kritik

a) Vergütungsverzeichnis

Das Vergütungsverzeichnis ist ausweislich der Begründung vorgeschlagen worden, um das Vergütungsgesetz übersichtlicher und transparenter zu gestalten. Ob dies erreicht werden kann, wird die Praxis zeigen. Problematisch ist aber das Zitiergebot in § 10 Abs. 2 RVNeuOG. Es kann von dem Rechtsanwalt nicht erwartet werden, dass er in jeder Kostennote den Gebührentatbestand mit seiner Nr. im Vergütungsverzeichnis benennt. Allein die Terminsgebühr, die die bisher in § 31 Abs. 1 BRAGO geregelte Verhandlungsgebühr ersetzt, ist in 90 unterschiedlichen Nummern des Vergütungsverzeichnisses geregelt. Diese Änderung kann weder auf einem Formular, noch in einem Computerprogramm praktikabel dargestellt werden. § 9 Abs. 2 RVG verzichtet zu Recht auf die Benennung der angewandten Gebührevorschriften im Vergütungsverzeichnis.

b) Wegfall der Beweisgebühr

Beide Entwürfe sehen vor, dass zukünftig die Beweisgebühr nicht mehr entstehen soll. Statt dessen soll die Verfahrensgebühr angehoben werden und zusätzlich eine Terminsgebühr entstehen.

Der Wegfall der Beweisgebühr wird insbesondere von Rechtsanwälten, die vornehmlich im Familienrecht oder Baurecht tätig sind, äußerst kritisch beurteilt. Es wird befürchtet, dass insbesondere bei Kanzleien mit den genannten Schwerpunkten erhebliche Einbußen entstehen werden.

Eine Verschlechterung des bisherigen Gebührenaufkommens ist vor allem in Ehescheidungsverfahren zu befürchten. Regelmäßig fällt im geltenden Recht bei der Vernehmung des Ehegatten die Beweisgebühr an mit der Folge, dass der Rechtsanwalt 30/10 abrechnen kann. Die Höhe dieser Gebühren ist - wie eine Befragung des DAV anlässlich der Gebührenanpassung zum 01.01.1987 ergeben hat¹² - notwendig, um eine dem Aufwand des Anwalts entsprechende Vergütung zu gewährleisten.

Gleiches gilt für Bauprozesse, bei denen regelmäßig recht umfangreiche Beweisaufnahmen mit mehreren Beweisterminen und einer sehr aufwendigen Vorbereitung durch den Anwalt durchgeführt werden. Dies wird nicht dadurch ausgeglichen, dass ohne Beweisaufnahme zukünftig 2,5 Gebühren entstehen, da gerade in Ehescheidungssachen immer die Beweisgebühr anfiel und in Bausachen zum überwiegenden Teil.

Ein Ausgleich erfolgt jedenfalls in Familiensachen, die häufig im Prozesskostenhilfungsverfahren zu bearbeiten sind, nicht auf Grund der Tatsache, dass die außergerichtlichen Gebühren in Höhe von 0,5 (RVG) bzw. 0,75 (RVNeuOG) anzurechnen sind. Gerade bei sozial schwachen Mandanten wird es außerordentlich schwierig sein, diese außergerichtlichen Gebühren zu erhalten, zumal im Streitfall durch Annäherung der Pfändungsfreigrenzen praktisch eine Pfändung unmöglich ist. Die Argumentation der Kompensation aus der Anhebung der Gebühren in den FGG-Verfahren geht nach Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer fehl. Es gibt seit dem Kindschaftsreformgesetz und der gemeinsamen elterlichen Sorge als Normalfall kaum noch Verfahren im Verbund oder isolierter Art über die elterliche Sorge. Umgangsverfahren sind zwar

¹² AnwBl. 1986, 285 ff.

weiterhin zu bearbeiten; die Verfahren, die in diesem Bereich zu bearbeiten sind, sind jedoch sehr arbeitsaufwendig. In diesen Verfahren fiel bisher durch Einholung eines psychologischen Gutachtens die Beweisgebühr an; diese entfällt nunmehr.

Hausratsverfahren kommen in der Praxis kaum noch vor, da Streitereien um den Hausrat vom Arbeitsaufwand in keiner Relation zur Vergütung standen und auch in Zukunft stehen.

Vor allem bei spezialisierten Rechtsanwälten, die in den genannten Rechtsgebieten in der Überzahl sein dürften, kann aber das Argument nicht gelten, dass der Wegfall der Beweisgebühr hier aufgewogen wird durch die Tatsache, dass zukünftig auch in anderen Prozessen, in denen im geltenden Recht Beweisaufnahmen eher selten sind, immer 2,5 Gebühren abgerechnet werden können.

Dem Wegfall der Beweisgebühr kann die Bundesrechtsanwaltskammer jedoch unter der Voraussetzung zustimmen, dass an anderen Stellen nicht zu Lasten des Rechtsanwalts von dem Entwurf der Expertenkommission abgewichen wird. Als **Gesamtpaket** ist dieser Entwurf trotz des Wegfalls der Beweisgebühr für die Anwaltschaft akzeptabel. Sollte an anderer Stelle, insbesondere bei den Anrechnungsvorschriften, eine Verschlechterung für die Anwaltschaft eintreten, muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass die Anwaltschaft weitere Gebühreneinbußen, insbesondere die Streichung der Beweisgebühr, nicht hinnehmen kann.

c) Unausgewogenheit

Der Entwurf eines RVNeuOG ist unausgewogen.

Dieser Entwurf gründet sich ebenso wie das RVG der FDP-Bundestagsfraktion auf einen von einer durch die Bundesministerin der Justiz eingesetzten Expertenkommission erarbeiteten Entwurf eines Gesetzes über die Vergütung der Rechtsanwälte (**RVG-E**). Schon dieser Bericht der Sachverständigenkommission sah gegenüber der bisherigen Rechtslage **erhebliche Verschlechterungen** vor:

1. § 3 Abs. 1 BRAGO: Nach dem Kommissionsentwurf darf die **schriftliche Erklärung des Auftraggebers zur Honorarvereinbarung** nicht nur nicht in der Vollmacht, sondern auch nicht in einem Vordruck, der auch andere Erklärungen umfasst, enthalten sein.

2. § 20 Abs. 1 BRAGO: **Reduzierung der Erstberatungsgebühr** von bis zu 180 Euro auf bis zu 100 Euro.
3. **Streitwertbegrenzung** auf höchstens 30 Millionen Euro für jeden Gegenstand in § 21 Abs. 3 des Kommissionsentwurfs.
4. § 28 Abs. 3 BRAGO: **Reduzierung des Tage- und Abwesenheitsgelds** von 31 Euro auf 30 Euro für eine Geschäftsreise von mehr als 4 bis 8 Stunden und auf 55 Euro statt 56 Euro bei einer Geschäftsreise von mehr als 8 Stunden.
5. § 31 Abs. 1 BRAGO: **Wegfall der Beweisgebühr**; insbesondere Auswirkungen bei der Zwangsverwaltung. Nach § 70 BRAGO erhält der Rechtsanwalt je 5/10 der vollen Gebühr als Prozessgebühr, für die Wahrnehmung der im Verfahren stattfindenden Termine und für die Vertretung im Beweisaufnahmeverfahren. Nach dem Kommissionsentwurf soll er je eine halbe Gebühr als Verfahrensgebühr und als Terminsgebühr erhalten. Die Beweisgebühr ist weggefallen, so dass insgesamt max. 1,0 Gebühr gegenüber 1,5 Gebühren nach der BRAGO anfallen kann.
6. Keine Terminsgebühr für die Wahrnehmung der Aufgebotstermine (Vergütungsverzeichnis Anmerkungen zu Nr. 3103 Abs. 2 Nr. 1).
7. § 52 BRAGO: **Beschränkung der Verkehrsanwaltsgebühr** auf max. 1,5 Gebühren.
8. § 54 BRAGO: Der Rechtsanwalt, dessen Tätigkeit sich auf die **Vertretung in der Beweisaufnahme** beschränkt, erhält nach dem geltenden Recht für den Rechtszug je 5/10 der Prozess- und der Beweisgebühr. Nach dem Kommissionsentwurf soll er die Hälfte der dem Prozessbevollmächtigten zustehenden Verfahrensgebühr erhalten.
9. § 74 BRAGO: Der Rechtsanwalt erhält nach geltendem Recht für die Tätigkeit im Verfahren über einen Antrag auf Restschuldbefreiung und im Verfahren über einen Insolvenzplan eine besondere volle Gebühr. Nach dem Kommissionsentwurf soll er für das Insolvenzplanverfahren 1,0 Gebühren und für den Antrag auf Restschuldbefreiung 0,5 Gebühren erhalten. Allerdings entfällt die Beschränkung in § 74 Abs. 1 Satz 3 BRAGO, nach der der Rechtsanwalt die Gebühr nur einmal nach dem höchsten Gebührensatz erhält, wenn er sowohl

im Verfahren über einen Antrag auf Restschuldbefreiung als auch im Verfahren über einen Insolvenzplan tätig wird.

10. In **Bußgeldverfahren** soll zukünftig eine **Dreiteilung** vorgenommen werden. Bei einer Geldbuße bis 40 Euro ohne Nebenfolgen soll der Rechtsanwalt eine niedrigere Vergütung erhalten, die Vergütung bei Geldbußen von 40 bis 5000 Euro soll in etwa gleich bleiben. Eine bessere Vergütung soll der Rechtsanwalt bei Geldbußen über 5000 Euro erhalten.
11. Die **Gebühren in Verfahren nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen** sollen nach dem Kommissionsentwurf **senken**. Für die Beistandsleistung soll der Rechtsanwalt statt 85 bis 1270 Euro nun 80 bis 580 Euro erhalten. Die Terminsgebühr soll statt 170 bis 2500 Euro für den ersten Verhandlungstag bzw. 170 bis 1270 Euro für jeden weiteren Verhandlungstag nun für jeden Verhandlungstag 110 bis 780 Euro betragen. Als Verfahrensgebühr erhält der gerichtlich bestellte Rechtsanwalt 264 Euro und als Terminsgebühr 356 Euro. Nach geltendem Recht erhält der bestellte Rechtsanwalt für die Beistandsleistung 340 Euro und als Terminsgebühr 680 bzw. 635 Euro.
12. Die **Verfahrensgebühr für Sozialgerichtsverfahren** soll von 50 bis 660 Euro auf 40 bis 520 Euro **senken**. Hinzu kommt allerdings die Terminsgebühr von 20 bis 260 Euro. In der zweiten Instanz soll die Verfahrensgebühr 60 bis 620 Euro und die Terminsgebühr 30 bis 310 Euro gegenüber 60 bis 780 Euro im geltenden Recht betragen, vor dem Bundessozialgericht statt 90 bis 1300 Euro 80 bis 1000 Euro als Verfahrensgebühr zzgl. 40 bis 500 Euro als Terminsgebühr.

Der Entwurf des RVNeuOG sieht darüber hinaus noch folgende Verschlechterungen vor:

- Kappung der Beratungsgebühr und für die Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens auf 200,00 € als „Strafe“ dafür, dass der Anwalt keine Honorarvereinbarung getroffen hat (§ 32 RVG).

- Perpetuierung des Gebührenabschlages gemäß Einigungsvertragsgesetz (§ 60 RVG).
- Kappung der Geschäftsgebühr auf einen Gebührenrahmen von 0,5 bis 1,5 (VV Nr. 2300).
- Kappung der Gebühr für die Mitwirkung bei einer außergerichtlichen Einigung oder Erledigung mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung auf der Grundlage eines Planes von 250,00 € auf 125,00 € (VV Nr. 2508).
- Erhöhung der Anrechnung von 0,5 auf 0,75 der außergerichtlichen Vertretungsgebühren auf die nachfolgenden gerichtlichen Gebühren (Vorbemerkung Teil 3 Abs. 4).
- Anrechnung der Verfahrensgebühr des selbständigen Beweisverfahrens auf die Verfahrensgebühr des Rechtszuges in voller Höhe statt in Höhe von 0,5 (Vorbemerkung Teil 3 Abs. 5).
- Kappung der Verfahrensgebühr von 1,5 auf 1,3 (VV Nr. 3100).
- Kappung der Verfahrensgebühr bei Auftragserledigung und Rücknahme von 1,0 auf 0,8 (VV Nr. 3101).
- Kappung der Terminsgebühr für Erlass des Versäumnisurteils von 1,0 auf 0,5 (VV Nr. 3105).
- Streichung der Gebühr für die Streitverkündung in Höhe von 0,3 (bisher VV Nr. 3105).
- Kappung der Verfahrensgebühr im Berufungsverfahren von 1,8 auf 1,6 (VV Nr. 3200).
- Kappung der Gebühr für die vorzeitige Beendigung des Auftrages von 1,3 auf 1,1 (VV Nr. 3201).
- Kappung der Verfahrensgebühr im Revisionsverfahren von 2,5 auf 2,3 (VV Nr. 3202).
- Kappung der Antragsgebühr nach §§ 115 Abs. 2 Satz 2, 3, 118 Abs. 1 Satz 3, 121 GWB von 2,5 auf 2,3 (VV Nr. 3204).

- Kappung der Gebühr für die vorzeitige Beendigung des Auftrages in den Fällen der Nummer 3204 von 2,0 auf 1,8 (VV Nr. 3205).
- Kappung der Verfahrensgebühren in Verfahren vor den Landessozialgerichten, in denen der Rechtsanwalt Betragsrahmengebühren erhält, in der Höchstgebühr von 620,00 € auf 500,00 € (VV Nr. 3206).
- Kappung der Verfahrensgebühr in Verfahren vor dem Bundessozialgericht, in denen der Rechtsanwalt Betragsrahmengebühren erhält, in der Höchstgebühr von 1.000,00 € auf 800,00 € (VV Nr. 3207).
- Kappung der Terminsgebühr in sozialgerichtlichen Verfahren bei Versäumnisurteil von 1,3 auf 0,8 (VV Nr. 3209).
- Streichung der Streitverkündungsgebühr von 0,3 in Verfahren der Sozialgerichtsbarkeit (bisher VV Nr. 3211).
- Kappung der Verfahrensgebühr in Zwangsvollstreckungsverfahren von 0,4 auf 0,3 (VV Nr. 3303).
- Streichung der Gebühr für die Vertretung in Verteilungsverfahren nach §§ 858 Abs. 5, 872 bis 877, 882 ZPO von 0,8 (bisher VV Nr. 3304).
- Kappung der Terminsgebühr in Zwangsvollstreckungsverfahren von 0,4 auf 0,3 (VV Nr. 3304).
- Kappung der Korrespondenzanwaltsgebühr von 1,5 auf 1,0 (VV Nr. 3412).
- Kappung der Verfahrensgebühr in Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision von 1,8 auf 1,6 (VV Nr. 3503).
- Kappung der Gebühr für die vorzeitige Beendigung des Auftrags in Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision von 1,3 auf 1,1 (VV Nr. 3504).
- Kappung der Verfahrensgebühr für die Vertretung im Beschwerdeverfahren vor dem Patentgericht von 1,5 auf 1,3 (VV Nr. 3507).

- Kappung des Höchstbetrages für die Verfahrensgebühr in Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung vor dem Landessozialgericht von 310,00 € auf 250,00 € (VV Nr. 3508).
- Kappung des Höchstbetrages der Verfahrensgebühr in Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision vor dem Bundessozialgericht von 500,00 € auf 400,00 € (VV Nr. 3509).
- Anrechnung der Grundgebühr für die erstmalige Einarbeitung (VV Nr. 5100) auf die Grundgebühr in Strafverfahren (VV Nr. 4100).
- Kappung des Höchstbetrages der Verfahrensgebühr in strafrechtlichen Revisionsverfahren von 1200,00 € auf 930,00 € (VV Nr. 4131).
- Kappung des Höchstbetrages des Zuschlages für die Verfahrensgebühr in strafrechtlichen Revisionsverfahren von 1500,00 € auf 1162,50 € (VV Nr. 4132).
- Kappung des Höchstbetrages der Terminsgebühr je Hauptverhandlungstag in strafrechtlichen Revisionsverfahren von 1200,00 € auf 470,00 € (VV Nr. 4133).
- Kappung des Höchstbetrages der Einigungsgebühr im Privatklageverfahren bezüglich des Strafanspruchs und des Kostenerstattungsanspruchs von 150,00 € auf 100,00 € (VV Nr. 4147).
- Kappung des Höchstbetrages der Verfahrensgebühr bei einer Geldbuße von weniger als 40,00 € von 150,00 € auf 100,00 € (VV Nr. 5101).
- Kappung der Terminsgebühr für jeden Tag, an dem ein Termin in einer Bußgeldsache von weniger als 40,00 € stattfindet, von 150,00 € auf 100,00 € (VV Nr. 5102).
- Kappung des Höchstbetrages der Verfahrensgebühr bei einer Geldbuße von weniger als 40,00 € vor dem Amtsgericht von 150,00 € auf 100,00 € (VV Nr. 5107).
- Kappung des Höchstbetrages der Terminsgebühr je Hauptverhandlungstag bei einer Geldbuße von weniger als 40,00 € vor dem Amtsgericht von 300,00 € auf 200,00 € (VV Nr. 5108).

Unausgewogen ist der Entwurf aber auch deshalb, weil **hochspezialisierte Anwälte** teilweise **keine ausreichende Anpassung ihrer Gebühren erhalten**.

Familienrecht

Durch die Streichung der Beweisgebühr wird sich die wirtschaftliche Situation der im Familienrecht spezialisierten Rechtsanwälte erheblich verschlechtern. Dies kommt auch deutlich im Entwurf zum Ausdruck, in welchem dargelegt wird, dass im Rahmen der Prozesskostenhilfe erhebliche Einsparungen für die Länder erfolgen werden. Diese gehen im Wesentlichen zulasten der Fachanwälte für Familienrecht, die überwiegend die Scheidungsverfahren im Wege der Prozesskostenhilfe bearbeiten. Einen entsprechenden Ausgleich durch außergerichtliche Tätigkeit, insbesondere durch die nicht volle Anrechnung der außergerichtlichen Gebühren, wird allein deshalb schon nicht erfolgen, weil die Mandanten häufig nicht leistungsfähig sind.

Baurecht

In allen größeren Bauverfahren ist das gerichtliche Verfahren mit einer Beweisaufnahme verbunden. Diese Gebühr entfällt zukünftig, so dass Rechtsanwälte, die in diesem Fachgebiet spezialisiert sind, erhebliche Gebühreneinbußen hinnehmen müssen.

Sozialrecht

Nicht hinnehmbar ist, dass spezialisierte Anwälte im Sozialrecht noch weitere Einbußen hinnehmen müssen. Dies geschieht durch die Konzeption der Terminsgebühr. Die Terminsgebühr erhält der Rechtsanwalt für die Vertretung in einem Verhandlungs-, Erörterungs- oder Beweisaufnahmetermin oder für die Wahrnehmung eines von einem gerichtlich bestellten Sachverständigen anberaumten Termins oder für das Mitwirken an einer auf die Vermeidung oder Erledigung des Verfahrens gerichteten Besprechung ohne Beteiligung des Gerichts; dies gilt nicht für Besprechungen mit dem Auftraggeber.

Vorgesehen ist im Entwurf für die erste Instanz, dass die Terminsgebühr in Verfahren, in denen der Rechtsanwalt Betragsrahmengebühren erhält 20,- bis 380,- Euro (Gebührentatbestand Nr. 3106) beträgt und auch entsteht, wenn nach § 105 Abs. 1 SGG ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entschieden wird. In den übrigen Verfahren erster Instanz beträgt die Terminsgebühr 1,2 (Gebührentatbestand

Nr. 3104) und entsteht auch, wenn in einem Verfahren, für das die mündliche Verhandlung vorgeschrieben ist, im Einverständnis mit den Parteien (...) ohne mündliche Verhandlung oder wenn nach § 105 Abs. 1 SGG ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entschieden wird. Die Gebühr entsteht nicht, (...) soweit lediglich beantragt ist, eine Einigung der Parteien über nicht rechtshängige Ansprüche zu Protokoll zu nehmen und soweit lediglich Verhandlungen zur Einigung über solche Ansprüche geführt werden (Gebührentatbestand Nr. 3104). In Verfahren, in denen der Rechtsanwalt Betragsrahmengebühren erhält, beträgt die Terminsgebühr vor den Landessozialgerichten 30,- bis 430,- Euro (Gebührentatbestand Nr. 3210), vor dem Bundessozialgericht 40,- bis 700,- Euro (Gebührentatbestand Nr. 3211). Im Übrigen beträgt die Gebühr 1,5 Gebühren, wobei die Anmerkung zum Gebührentatbestand Nr. 3104 entsprechend anzuwenden ist (Gebührentatbestand Nr. 3208). Diese Ausgestaltung der Terminsgebühr kann zu einem Anreiz für Rechtsanwälte führen, in Verfahren, in denen nach umfangreicher gerichtlicher Ermittlung sich die Erfolglosigkeit des Rechtsmittels abzeichnet, das Rechtsmittel nicht nach außergerichtlicher Erörterung mit dem Rechtsmittelführer zurückzunehmen, sondern hierzu einen Verhandlungs- oder Erörterungstermin vom Gericht durchführen zu lassen. Zumindest sollte für die Sozialgerichtsbarkeit sichergestellt werden, dass durch das Gebührenrecht für Rechtsanwälte außerterminliche Erledigungen, und seien es auch solche durch Rücknahme von Rechtsmitteln, weder erschwert noch behindert werden.

6. Anpassungsvolumen

Notwendig ist ein Anpassungsvolumen von ca. 30 %.

Soweit in dem RVNeuOG die Auffassung vertreten wird, dieses Anpassungsvolumen werde erreicht, gehen die Ausführungen fehl. Es wird von der falschen Prämisse ausgegangen, dass die Streitwertentwicklung von 1994 bis zum Jahre 2003 zu einer Gebührenanpassung in Höhe von 14 % führt.

Aus einem Schreiben des Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer vom 14.05.2002 an die Abgeordneten Hartenbach (SPD) und Beck (Bündnis 90/Die Grünen) ist in Entgegnung dieses Ansatzes zu zitieren:

- *„Noch 3 Wochen vor dem Deutschen Anwaltstag war nämlich in einem Gespräch gegenüber dem Hauptgeschäftsführer der Bundesrechtsanwaltskammer erklärt worden, die Anpassung aufgrund Streitwerterhöhungen hätte für*

den Zeitraum, für den sie aufgrund Zählkarte hätten berechnet werden können, ca. 2 % betragen; für den darüber hinausgehenden Zeitpunkt schätzte das BMJ die Anpassung auf 3 %, insgesamt also auf ca. 5 % für den Zeitraum seit der letzten Gebührenanpassung. Auf Nachfrage auf dem Deutschen Anwaltstag wurde vom BMJ erklärt, zur Überraschung seien die Streitwerte in gerichtlichen Verfahren stärker gestiegen, als ursprünglich angegeben, statt 5 % nunmehr um 14 %.

- Die Bundesrechtsanwaltskammer hat erhebliche Zweifel an diesen Zahlen. Zum einen ergeben sich die Zweifel schon daraus, dass die Zählkarte im gerichtlichen Verfahren zur Grundlage der Berechnung gemacht wird; wie sich aus den Untersuchungen von Prof. Dr. H. Rottleuthner ergibt, werden die Zählkarten zu einem hohen Prozentsatz falsch ausgefüllt. Zum anderen zeigt schon eine überschlägige Bewertung, dass eine Gebührenanpassung durch Streitwerterhöhungen von 14 % nicht möglich ist; der Lebenshaltungskostenindex ist im Zeitraum von 1994 bis April 2002 um 15 Prozentpunkte gestiegen; will man eine Gebührenanpassung durch Streitwertanpassung von 14 % erreichen, so hätten die Streitwerte in diesem Zeitraum um fast 40 % gestiegen sein müssen. Allein diese überschlägige Berechnung zeigt, dass in der Ausgangsprognose, die dem Koalitionsentwurf nunmehr zugrunde liegt, ein Fehler enthalten sein muss. Es gibt vielleicht aber auch eine Erklärung für das falsche Ergebnis. Durch die Regelung in § 15a EGZPO (Verfahren mit Gegenstandswerten in Höhe von bis zu 750,00 € werden viele Verfahren nicht mehr auf der Zählkarte erfasst, soweit sie entweder außergerichtlich ihre Erledigung gefunden haben oder aber durch die Vermeidungsstrategie, nämlich Geltendmachung des Anspruchs im Mahnbescheid, nicht mehr ins gerichtliche Verfahren gelangen, wenn kein Widerspruch bzw. Einspruch eingelegt wird. Dadurch ist nicht auszuschließen, dass eine hohe Zahl von Verfahren mit geringen Streitwerten bei der Berechnung des Durchschnittstreitwertes nicht mehr berücksichtigt werden.“

Soweit Gebühren streitwertunabhängig sind, ist in diesen Bereichen seit dem Jahre 1994 keine Anpassung erfolgt.

II. Stellungnahme zu einzelnen Bestimmungen

1. Allgemeine Absenkungen

Der Regierungskoalitionsentwurf (RVNeuOG) sieht gegenüber dem Entwurf der Expertenkommission in fast allen Bestimmungen Gebührenherabsetzungen vor, die nicht gerechtfertigt sind. Die Bundesrechtsanwaltskammer vertritt mit Nachdruck die Auffassung, dass die Werte aus dem Kommissionsentwurf zu erhalten sind; nur dann ist es vertretbar, auf die Beweisaufnahmegebühr/Beweisgebühr zu verzichten und die schon im Kommissionsentwurf vorgenommenen Herabsetzungen hinzunehmen.

Nur beispielhaft werden im Folgenden die Herabsetzungen aufgezählt, die zurückzunehmen sind. Insoweit ist der Bericht der Expertenkommission wiederherzustellen.

- Vergütungsverzeichnis Nr. 3102/3103 RVNeuOG
- Vergütungsverzeichnis Nr. 3300/3304 RVNeuOG
- Vergütungsverzeichnis Nr. 3412 RVNeuOG
- Vergütungsverzeichnis Nr. 3501 RVNeuOG
- Vergütungsverzeichnis Nr. 3503 RVNeuOG
- Vergütungsverzeichnis Teil 4 und 5 (Zuschlag bei Fahrverbot und Entziehung der Fahrerlaubnis) RVNeuOG
- Vergütungsverzeichnis Nrn. 4131 bis 4136 RVNeuOG
- Vergütungsverzeichnis Nr. 4303 RVNeuOG

Darüber hinaus sind die Gebührenzuschläge von 0,3 bei der Streitverkündung (Vergütungsverzeichnis 3105 des Kommissionsentwurfes) sowie die Regelung der Auslagen für auswärtige Rechtsanwälte (§ 44 Kommissionsentwurf) beizubehalten.

2. § 9 Abs. 2 RVG / § 10 Abs. 2 RVNeuOG

§ 9 RVG / § 10 RVNeuOG regeln die Form der Berechnung der anwaltlichen Vergütung. Nach § 10 Abs. 2 Satz 1 RVNeuOG sind in der Berechnung die Beträge der einzelnen Gebühren und Auslagen, Vorschüsse, eine kurze Bezeichnung des jeweiligen Gebührentatbestandes, die Bezeichnung der Auslagen sowie die angewandten

Nummern des Vergütungsverzeichnisses und bei Gebühren, die nach dem Gegenstandswert berechnet sind, auch diese anzugeben. Die entstandene und fällige Vergütung kann der Rechtsanwalt nur einfordern, wenn er dem Auftraggeber eine Berechnung seiner Vergütung in der Form des § 9 Abs. 2 RVG / § 10 RVNeuOG übermittelt hat.¹³ Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass der Rechtsanwalt die entstandene und fällige Vergütung nicht einfordern kann, wenn seine Vergütung nicht in der Form des § 9 Abs. 2 RVG / § 10 RVNeuOG berechnet ist.

Problematisch ist dieses Zitiergebot im Hinblick auf die gegenüber der BRAGO neue Struktur des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes. Im Vergütungsverzeichnis findet sich beispielsweise die Termingebühr an einer Vielzahl von Stellen. Angegeben werden muss die jeweils richtige Stelle, hierbei kann es leicht zu Fehlern kommen.

Die Angabe aller Kostenvorschriften, wie in § 10 RVNeuOG gefordert, führt jedenfalls zur Unübersichtlichkeit und ist fehleranfällig. Vorgeschlagen wird deshalb, in § 10 Abs. 2 Satz 1 RVNeuOG die Worte „*sowie die angewandten Nummern des Vergütungsverzeichnisses*“ zu streichen, sodass § 10 RVNeuOG der Formulierung des § 9 Abs. 2 Satz 1 RVG entspricht. Dies dient auch der Entlastung der Justiz.

3. § 22 Abs. 2 RVNeuOG

Mit § 22 Abs. 2 RVNeuOG soll für das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz eine allgemeine Wertgrenze eingefügt werden. Der Wert in derselben Angelegenheit soll höchstens 30 Mio. Euro betragen.

Die Bundesrechtsanwaltskammer widerspricht dieser vorgeschlagenen Regelung ausdrücklich.

- Die Begründung verweist darauf, dass eine entsprechende Wertgrenze auch für das GKG vorgesehen ist. Argument ist also eine Konvergenz von Anwalts- und Gerichtsgebühren. Nicht gesehen wird in der Begründung die Haftungsfrage, die sich naturgemäß bei einem Rechtsanwalt anders stellt als bei Gerichten. Der Anwalt haftet für von ihm fehlerhaft verursachte Schäden unbegrenzt. Die in § 51a BRAO vorgesehene Möglichkeit einer Haftungsbegrenzung ist bei hohen Streitwerten nicht von praktischer Bedeutung. Eine Vereinbarung wird sich zudem in den Fällen nicht herbeiführen lassen, in denen

¹³ Gerold/Schmidt/von Eicken/Madert, BRAGO, 15. Auflage, § 18 BRAGO Rdnr. 3.

knapp Fristen einzuhalten sind, etwa Erwirken eines Mahnbescheides am letzten Tag der Verjährungsfrist oder aber ein Rechtsmittelauftrag am letzten Tag der Rechtsmittelfrist. Folge der Wertgrenze wäre, dass bei höheren Streitwerten über 30 Mio. Euro hinaus der Anwalt unbegrenzte Haftungsrisiken übernehme, ohne dass ihm dies abgegolten würde. Die Gebühr wäre dieselbe, wäre ein Streitwert in Höhe von 30 Mio. Euro vorhanden oder beispielsweise ein solcher in Höhe von 3 Mrd. Euro. Das Haftungsrisiko verschärft sich noch auf Grund des Umstandes, dass bei sehr hohen Streitwerten nicht die Möglichkeit besteht, ausreichenden Versicherungsschutz zu erlangen.

Vor diesem Hintergrund ist es nicht vertretbar, einerseits Gebühren durch eine Werthöchstgrenze zu limitieren, andererseits aber unbegrenzte anwaltliche Haftung vorzusehen.

- In der Begründung wird hervorgehoben, dass eine Gebühr mit einem Gebührensatz von 1,0 bei einem Wert von 30 Mio. Euro 91.496 Euro betrage. Damit soll wohl, obwohl dies nicht ausdrücklich gesagt wird, der Eindruck vermittelt werden, die Gebühr sei ohnehin relativ hoch und ausreichend. Auch das ist keinesfalls in jedem Fall gesichert, insbesondere nicht ein adäquater Anspruch auf Kostenerstattung. Dies ergibt sich aus folgendem Grund:

Es steht keineswegs fest, dass mit der jetzt vorgesehenen Höchstgebühr in jedem Fall anwaltliche Tätigkeit in angemessener Form abgegolten wird. Bei Streitwerten jenseits der vorgeschlagenen Höchstgrenze ist eine ungewöhnlich zeit- und personalintensive Prozessvorbereitung die Regel. Werden mehrere Rechtsanwälte und Mitarbeiter über Monate hinweg hiermit betraut, wird ein angemessenes Entgelt nur über eine Vergütungsvereinbarung zu erzielen sein. Die Möglichkeit einer solchen Vergütungsvereinbarung sieht der Entwurf in § 4 RVNeuOG vor. Ist aber der Kostenerstattungsanspruch auf die gesetzlichen Gebühren und damit auf die Gebühr unter Zugrundelegung der Werthöchstgrenze von 30 Mio. Euro begrenzt, muss die obsiegende Partei weitergehende Kosten selbst tragen, auch wenn diese für eine angemessene Rechtsverteidigung erforderlich gewesen sein sollten. Als Ausgleich für die gebührenrechtlichen Folgen einer Werthöchstgrenze wäre also zu fordern, dass über die gesetzlichen Gebühren hinaus ein weiterer Kostenerstattungs-

anspruch zu gewähren ist, wenn die weitergehenden Kosten und Gebühren für eine angemessene Rechtsverteidigung erforderlich waren.

- Folge des geltenden Kostenerstattungsrechts ist das hohe Kostenrisiko, dass Parteien im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung eingehen müssen. Dieses Risiko hindert die Parteien an einer unbedachten oder gar mutwilligen Inanspruchnahme der Gerichte. Dies schützt nicht nur die Kapazitäten der Gerichte, sondern dient auch dem Schutz des potentiellen Prozessgegners vor der Verfolgung mit unbegründeten oder überhöhten Ansprüchen. Dieses Prozesskostenrisiko wird entscheidend entwertet, wenn in Folge einer Werthöchstgrenze weitergehende Kostenerstattungspflichten nicht zu befürchten sind. Es macht vor dem Hintergrund des Entwurfes keinen Unterschied, ob der Kläger 30 Mio. Euro einklagt oder beispielsweise 3 Mrd. Euro. Es können also sanktionslos weit überhöhte Forderungen eingeklagt werden, um so etwa einen wirtschaftlich schwächeren Wettbewerber in Folge der Klageerhebung unter anderem bilanziellen Problemen auszusetzen. Die Werthöchstgrenze fördert eine solche Entwicklung.

4. § 32 RVNeuOG

Die Bundesrechtsanwaltskammer lehnt die Freigabe des Gebührenrechts für den Beratungsbereich ausdrücklich ab. Weiterhin ist sie der Auffassung, dass für die Beratung eine Rahmengebühr von 0,1 bis 1,0 Gebühren vorzusehen sind. Für diese Regelung sprechen folgende Gesichtspunkte:

- Die Beibehaltung von Wertabhängigkeit und Gebührenrahmen ist systemgerecht.
- Die Beschränkung auf den Gebührenrahmen vermeidet vielfachen Streit über die Angemessenheit der vereinbarten Gebühr.
- Durch die Wertabhängigkeit und den Gebührenrahmen wird die Ratsgebühr voraussehbar und kalkulierbar.
- Ist keine Vereinbarung getroffen, kommt der Rahmengebühr die bei dem ersten Modell nicht vorhandene Auffangfunktion zu.

- Vielfach wird bei Beginn einer Beratung eine angemessene Gebühr nicht bestimmbar sein, weil die maßgeblichen Kriterien nicht feststehen; insbesondere Umfang und Schwierigkeit der Beratung ergeben sich erst im Verlauf des Beratungsgesprächs und stehen häufig erst fest, wenn die Beratung abgeschlossen ist.
- Soweit § 32 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 RVNeuOG bei Fehlen einer Vereinbarung eine „Strafgebühr“ in Höhe von 200,- Euro als Obergrenze festsetzt, ist dies durch nichts gerechtfertigt. Nicht einzusehen ist, weshalb z. B. bei der Beratung einer Bank diese durch eine derartige gesetzliche Bestimmung geschützt werden soll, wenn in einer Angelegenheit beraten wird mit einem Gegenstandswert von 30 Mio. Euro.
- Auch im Beratungsbereich besteht die Möglichkeit einer Kostenerstattung durch Dritte, beispielsweise aus Verzugs- oder Schadensersatzgesichtspunkten. Die Erstattung einer geregelten gesetzlichen Rahmengebühr ist problemlos. Dagegen sind die Schwierigkeiten der Erstattung einer vereinbarten Gebühr oder einer „aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts“ gebildeten Gebühr deutlich vorhersehbar. Es dürfte mit einer beträchtlichen Zunahme gerichtlicher Gebührenstreitigkeiten zu rechnen sein.

Es wird deshalb vorgeschlagen, im Vergütungsverzeichnis Teil 2 dem vorgeschlagenen Abschnitt 1 einen Abschnitt 1 folgenden Inhalts voranzustellen:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 12 RVG
Abschnitt 1 Außergerichtliche Beratung, Gutachten		
2100	Beratungsgebühr (1) Der Rechtsanwalt erhält die Gebühr für einen mündlichen oder schriftlichen Rat oder eine Auskunft (Beratung), wenn die Beratung nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängt. (2) Die Gebühr ist auf eine Gebühr anzurechnen, die der Rechtsanwalt für eine sonstige Tätigkeit erhält, die mit der Beratung zusammenhängt. (...)	0,1 bis 1,0
2102	Gutachtengebühr Der Rechtsanwalt erhält die Gebühr für die Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens.	1,0 bis 2,0

Die bisher vorgesehenen Abschnitte 1 bis 5 im Teil 2 des Vergütungsverzeichnisses würden dann eine Position nach hinten rücken. § 32 RVNeuOG wäre in der bisher vorgeschlagenen Fassung zu streichen.

In die Begründung des Gesetzentwurfes wäre als Begründung zu Nr. 2100 (neu) Folgendes einzufügen:

„Das geltende Recht sieht für die außergerichtliche Beratung einen Gebührenrahmen vor. Dieser wird aus folgenden Gründen übernommen:

Es wird häufig nicht möglich, zumindest schwierig sein, mit dem Rechtsuchenden ein angemessenes Honorar für die noch bevorstehende Beratung zu vereinbaren. Das beruht darauf, dass die maßgeblichen Kriterien für eine Honorarvereinbarung bei Beginn der Beratung noch nicht feststehen, was insbesondere für den Umfang, aber auch für die Schwierigkeit dieser Beratung gilt. Darüber hinaus belastet es die anwaltliche Beratungstätigkeit, dass vor dem Eingehen auf das sachliche Anliegen des Mandanten zunächst Verhandlungen über das Honorar des Anwalts beginnen. Es ist deshalb vorhersehbar, dass vielfach Vereinbarungen über die Vergütung nicht erfolgen. Der Entwurf stellt entsprechend der bisherigen Rechtslage eine gesetzliche Rahmengebühr als Auffangvergütung zur Verfügung. Dies entspricht auch der grundsätzlichen Funktion gesetzlicher Gebührenregelung, die eingreift, wenn die – stets mögliche – individuelle Honorarvereinbarung nicht getroffen wird.

Eine gesetzliche Regelung steckt einen Rahmen ab, der Streit über die Angemessenheit einer vereinbarten oder einer „nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts“ bestimmten Gebühr vermeidet.

Die Beibehaltung der Grundsätze der Wertabhängigkeit und des Gebührenrahmens ist systemgerecht und entspricht dem Regelungsgehalt des RVNeuOG insgesamt. Erst hierdurch wird die Vergütung im außergerichtlichen Beratungsbereich vorhersehbar und kalkulierbar. Eine solche Regelung vermeidet deshalb auch späteren Streit über die Honorarhöhe.

Probleme der Kostenerstattung, die auch im Beratungsbereich aus Gesichtspunkten von Verzug und Schadensersatz möglich sind, sind mit der gesetzlichen Rahmengebühr lösbar. Fehlt es indessen an einer ausgestalteten gesetzlichen Gebühr, begegnet die Erstattungsfrage größten Schwierigkeiten,

die, wenn sie dann gerichtlich ausgetragen werden, die Justiz belastende Auswirkungen haben.“

5. Mediation

Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt, dass die Mediation in den Gesetzentwürfen gebührenrechtlich verankert wurde.

Mediation wird zunehmend von der Bevölkerung in Anspruch genommen und hat justizentlastende Wirkung. Der Eingang in das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz ist deshalb ein konsequenter Schritt.

Die Begründung hebt zu Recht hervor, dass sich das Bild des Anwalts in den vergangenen Jahren erheblich gewandelt hat und der außergerichtlichen Tätigkeit immer mehr Bedeutung zukommt. Die außergerichtliche und die rechtsbesorgende Tätigkeit des Rechtsanwalts bildet inzwischen den Schwerpunkt seiner Tätigkeit. Mediation nimmt insofern einen herausragenden Platz ein, weil Mediation mit einer erlernbaren Methodik verknüpft ist, die ihrerseits Rückwirkungen auf die sonstige außergerichtliche Tätigkeit des Anwalts insgesamt hat, indem er in seiner reinen Beratungstätigkeit mediative Elemente verwendet.

- Die vorgeschlagene Gebührenvereinbarung für Mediation wird vorgezogen. Derzeit wird in der Praxis die Mediationsgebühr vereinbart. Die Vereinbarung entspricht dem Wesen der Mediation, die nach Kostentransparenz verlangt.
- In der Praxis wird bis zur nicht rechtsverbindlichen Einigung in der Regel nach Zeit abgerechnet, für die Mitwirkung an der vertraglichen Gestaltung nach Gegenstandswerten. Die Praxis hat sich hier mit einer vereinbarten „Abschlussgebühr“ geholfen. In Nr. 1000 des Vergütungsverzeichnisses ist nunmehr eine Einigungsgebühr vorgesehen. Diese umfasst auch die Mitwirkung an der vertraglichen Gestaltung.

Allerdings ergibt sich nicht ausdrücklich aus der Anmerkung zu Nr. 1000 des Vergütungsverzeichnisses, ob überhaupt und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen die vertragliche Einigung, mit der die Mediation endet, von der Einigungsgebühr erfasst wird.

Es wird daher vorgeschlagen, Nr. 1000 des Vergütungsverzeichnisses für die Mediation präziser zu formulieren. Es müsste klargestellt werden, dass zwischen der Mitwirkung an einer nicht rechtsverbindlichen Einigung, mit der zu-

weilen die Mediation als solche endet, und der Mitwirkung an der vertraglichen Gestaltung differenziert wird. Die Einigungsgebühr sollte sich auf die vertragliche Gestaltung beschränken, während im Übrigen nach Zeit abgerechnet wird. Dies würde auch dem Phasenaufbau der Mediation entsprechen.

- Bisher nicht berücksichtigt wurde die staatliche Unterstützung der Mediation, die, in Anlehnung an den Begriff der Prozesskostenhilfe, als Mediationskostenhilfe bezeichnet werden kann.

Wenn die außergerichtliche und rechtsbesorgende Tätigkeit des Anwalts inzwischen den Schwerpunkt seiner Tätigkeit bildet, dann muss auch die Konsequenz gezogen werden und dem Rechtshilfesuchenden, der über ein geringes Einkommen verfügt, staatliche Unterstützung im Falle außergerichtlicher Mediation gewährt werden. Für eine Mediationskostenhilfe spricht auch, dass über die Mediation der Prozess vermieden und damit Prozesskostenhilfe gespart wird. Dies dürfte in erster Linie die Familienmediation betreffen.

Wird eine Regelung über Mediationskostenhilfe nicht eingeführt, steht zu befürchten, dass sich ein „gespaltener Markt“ entwickelt: Mediation bei Anwälten könnten dann nur Personen in Anspruch nehmen, die sich dies auch finanziell leisten können. Die finanziell weniger Leistungsfähigen müssten zu Gericht gehen, weil dort Prozesskostenhilfe gewährt wird. Dies ist langfristig nicht hinnehmbar und steht im Widerspruch zu der beabsichtigten Förderung der außergerichtlichen Streitbeilegung und Mediation.

Gegenwärtig hilft sich die Praxis vor allem in Familiensachen dadurch, dass für Rechtsuchende mit geringem Einkommen Mediation von Beratungsstellen, zum Teil gegen Spenden, angeboten wird. Ist hier eine (nicht rechtsverbindliche) Einigung erzielt, wird der Vertrag über die die Parteien persönlich vertretenden Anwälte ausformuliert. Diese machen die entsprechenden Gebühren, in Familiensachen einschließlich der Scheidungsgebühren, im Wege der Prozesskostenhilfe geltend.

Diese Praxis ist problematisch, weil - gerade auch in Mangelfällen - viele juristische Probleme entstehen, die bereits mit dem Einigungsprozess in der Mediation Berücksichtigung finden sollten. Insbesondere sollte auch den Rechtsuchenden mit geringem Einkommen die Möglichkeit offen stehen, sich „ihren Mediator“ zu suchen, wie es umgekehrt für Anwälte eine sehr unbefriedigende Situation ist, aus Kostengründen nicht oder nur in sehr geringem Umfang tätig werden zu können, wenn sichtbar ist, dass Mediation als der geeigneteren Me-

thode der Vorzug zu geben wäre. Es ist inzwischen ein anerkannter Grundsatz der Qualitätssicherung, dass das Verfahren mit der höchsten prozeduralen Kompetenz an Kostengründen nicht scheitern darf. Aus diesem Grund ist die Mediationskostenhilfe einzuführen.

Die Struktur der Mediationskostenhilfe ist durch die Umstellung der BRAGO in das RVG erleichtert. Der Vergütungsanspruch könnte mitgeregelt werden in § 42 RVG / § 43 RVNeuOG. Es könnte eine „Beiordnung im Wege der Mediationskostenhilfe“ erfolgen. Die Kriterien zur Feststellung des geringen Einkommens können nach den Regeln der Prozesskostenhilfe festgelegt werden. Erfolgsaussicht bei Mediation kann unterstellt werden. Es wäre eine angemessene Zeitgebühr festzulegen, die an dem Kostensatz für anwaltliches Handeln orientiert sein müsste und nicht geringer sein dürfte als die Prozesskostenhilfe; wird Prozesskostenhilfe in Anspruch genommen, fallen wesentlich höhere Kosten insgesamt an, weil hier gleichzeitig Kosten für weitere staatliche Organe (Richter, Schreibkraft, Rechtspfleger) entstünden. Wird eine festzulegende Mindestanzahl an Stunden überschritten, müsste ggf. ein Erweiterungsantrag gestellt werden können.

Wenn die Konfliktpartner nach Zeit zahlen müssen, werden sie sich ihrerseits anstrengen, die Streitfragen so bald als möglich beizulegen. Insofern fördert diese Kostenordnung das Verständigungsmodell der Mediation und trägt dazu bei, dass Mediation preisgünstig ist, obwohl sie ein komplexeres Verfahren darstellt. Unter diesen Umständen wäre zu überlegen, inwieweit die Beteiligten auch dann, wenn Mediationskostenhilfe gewährt wird, an den Kosten beteiligt werden sollten. Wie im Falle der Prozesskostenhilfe könnten sie beispielsweise mit einem bestimmten Prozentsatz ihres Gesamteinkommens beteiligt werden.

Die Änderung der Kostengesetze bliebe unvollständig, wenn die Mediationskostenhilfe nicht mit aufgenommen werden würde.

- Das Ministerkomitee des Europarates hat in seiner Empfehlung Nr. R (98) 1 vom 05.02.1998 die einzelnen Mitgliedstaaten aufgefordert, Familienmediation zu fördern und zu unterstützen. Dies ist bis jetzt in Deutschland nicht erfolgt. Die Einführung der Mediationskostenhilfe würde auch dazu dienen, dieser Forderung des Ministerkomitees des Europarates nachzukommen. In anderen europäischen Ländern hat Mediation längst gesetzliche Unterstützung erfahren. In England und Wales beispielsweise sind die Parteien durch

die neuen Civil Procedure Rules, gültig seit April 1999, angehalten, ihren Konflikt zunächst im Wege der Mediation zu lösen. Der Prozess vor Gericht wird als ultima ratio angesehen.

- Auf der anderen Seite wird durchaus gesehen, dass Mediatoren nicht nur Rechtsanwälte, sondern auch Angehörige anderer Berufsgruppen sind und sein können. Auch dies ist ein wesentliches Prinzip der Mediation. Aus diesem Grunde wäre zu überlegen, ob Kostenregelungen für Mediation tatsächlich in das Gesetz über die Vergütung der Rechtsanwälte einbezogen werden sollen oder ggf. an einen anderen zusätzlichen Standort gehören. Dies ist bei der Einführung konkreter Kostenregelungen für Mediation zu bedenken.

Insgesamt begrüßt die Bundesrechtsanwaltskammer, dass Mediation gebührenrechtlich geregelt werden soll. Insbesondere im Hinblick auf die in den Entwürfen ungeregelt gebliebene Mediationskostenhilfe und die Tatsache, dass Mediatoren nicht ausschließlich Rechtsanwälte sind, muss aber darauf hingewiesen werden, dass grundsätzlich zu begrüßende umfangreiche Regelungen über die Mediationskosten nicht dazu führen dürfen, dass das Gesetzgebungsverfahren in Bezug auf das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz verlangsamt wird. Ggf. wären die Mediationskosten parallel oder zu einem späteren Zeitpunkt in einem eigenständigen Gesetzentwurf zu regeln.

6. Erstberatung

§ 32 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 RVNeuOG sieht vor, dass die Gebühr für ein erstes Beratungsgespräch höchstens 100 Euro betragen solle.

Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt, dass nunmehr klargestellt werden soll, dass die Erstberatungsgebühr sich beschränkt auf ein erstes **mündliches** Beratungsgespräch. **Der Kappung der Erstberatungsgebühr auf 100 Euro wird jedoch ausdrücklich widersprochen.**

Nach der Begründung zu § 32 RVNeuOG soll die Begrenzung der Gebühr für die Erstberatung eine doppelte Funktion haben: Sie soll einerseits den Auftraggeber vor überraschend hohen Kosten schützen, andererseits die kostenmäßige Zugangsschwelle zum Anwalt senken.

Zum einen ist nicht sichergestellt, dass diese Ziele tatsächlich durch eine Kappung der Erstberatungsgebühr auf 100 Euro erreicht werden können. Zum anderen steht

zu befürchten, dass diese Kappung einen Qualitätsverlust der anwaltlichen Beratung nach sich zieht.

Unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten kann eine kompetente Erstberatung mit dem entsprechenden Zeitaufwand für 100 Euro nicht geleistet werden. Darüber hinaus tritt die Folge ein, dass im Falle einer Erstberatung das durch diese bedingte Gebührenaufkommen noch nicht einmal die Kanzleikosten deckt. Auch in weniger komplizierten, aber zeitaufwendigen Erstberatungen, die zum Beispiel auf dem Gebiet des Familienrechts häufig sind, tritt diese Wirkung ein. Die Mandanten legen im ersten Beratungsgespräch den Sachverhalt und die Hintergründe umfangreich dar. Die im Entwurf vorgeschlagene Kappung müsste dazu führen, dem Mandanten das Wort „abzuschneiden“. Das allerdings hätte auch insoweit negative Folgen, als so eine konfliktmindernde und auch konfliktverhindernde Beratung erschwert werden würde, denn gerade die neben der eigentlichen Rechtsfrage liegenden Umstände sind oft von erheblicher Bedeutung.

Darüber hinaus war die bisherige Gebührenkappung auf 180 Euro auf einen durchschnittlichen Stundensatz in dieser Höhe angelehnt, wobei eine qualifizierte Erstberatung insbesondere auch in komplizierten Fällen einen solchen Zeitaufwand mindestens erfordert. Unter Berücksichtigung der Geldentwertung und der deutlich gestiegenen Kanzleikosten seit Einführung der Erstberatungsgebühr mit dem Kostenrechtsänderungsgesetz 1994 würde mit dem jetzigen Entwurf die Erstberatungsgebühr faktisch halbiert.

Anknüpfend an den Grundsatz, dass die Gebührenkappung an den Durchschnittsstundensatz angelehnt sein soll, wird eine Erstberatungsgebühr von 200 Euro vorgeschlagen, wie sie in der Nummer 2101 des Vergütungsverzeichnisses des FDP-Entwurf formuliert ist.

In das Vergütungsverzeichnis des Koalitionsentwurfs wäre in den Teil 2 Nr. 2101 (neu) wie folgt einzufügen:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 12 RVG
2101	Erstberatungsgebühr Der Rechtsanwalt erhält die Gebühr für ein erstes mündliches Beratungsgespräch.	200 Euro

7. Vergütungsverzeichnis Nr. 2400 RVG / Vergütungsverzeichnis Nrn. 2300/2301 RVNeuOG

Die Gebühr für die außergerichtliche Vertretung soll zwischen 1,0 und 2,0 liegen. Allein diese Regelung ist sachgemäß im Hinblick darauf, dass die Beweisaufnahmegebühr (§ 118 Abs. 1 Nr. 3 BRAGO) und die Beweisgebühr (§ 31 Abs. 1 Nr. 3 BRAGO) entfallen.

Die Differenzierung, die im RVNeuOG vorgesehen ist zwischen normaler Geschäftsgebühr und Tätigkeiten, die „besonders umfangreich oder besonders schwierig“ sind, ist nicht hinnehmbar. Sie ist justizbelastend. In jedem außergerichtlichen gebührenrechtlichen Verfahren wird sicherlich immer dann, wenn der Anwalt nach Nr. 2300 des Vergütungsverzeichnisses abrechnet, der Einwand kommen, die Gebühr sei zu hoch. In all diesen Fällen wird dann die Justiz mit zusätzlichen Gebührenstreitigkeiten belastet werden. Die Rechtsanwaltskammern sind dann verpflichtet, kostenlos in diesen Verfahren Gutachten zu erstatten. Dies kann nicht unterstützt werden.

Hinzu kommt, dass nur in diesen Fällen auch sichergestellt werden kann, dass ein Kostenfestsetzungsverfahren in einem Gerichtsverfahren nach vorangegangener außergerichtlicher Tätigkeit erfolgreich durchgeführt werden kann.

Hat jemand außergerichtlich einen Mandanten vertreten, so kann er grundsätzlich eine Geschäftsgebühr abrechnen. Diese liegt nach dem RVNeuOG zwischen 0,5 bis 1,5 bzw. zwischen 0,5 bis 2,5 Gebühren, je nachdem, ob es sich um eine umfangreiche oder eine besonders schwierige Sache gehandelt hat; nach dem Entwurf der FDP-Bundestagsfraktion (RVG) zwischen 0,5 bis 2,5.

Wenn nunmehr ein Gerichtsverfahren nachfolgt, wird die obsiegende Partei versuchen, die außergerichtlichen Gebühren mit festzusetzen. In diesem Fall beginnt schon die erste Schwierigkeit. Es handelt sich um eine Rahmengebühr, die grundsätzlich im Kostenfestsetzungsverfahren nicht festsetzungsfähig ist. Soll dies etwa bedeuten, dass zukünftig immer dann, wenn nicht die Mindestgebühr in Höhe von 0,5 Gebühren verlangt wird, die darüber hinaus nach dem RVNeuOG dann auch noch voll angerechnet würde, neben der Festsetzung der gerichtlichen Gebühren ein Gebührenprozess für die außergerichtlichen anhängig gemacht werden muss?

Dies kann nicht im Sinne der Justiz sein. Allein aus diesem Grunde muss der Rahmen so eng gefasst werden, dass es dem Anwalt möglich ist, mit der Mindestgebühr,

obwohl es sich um eine Rahmengebühr handelt, ein Festsetzungsverfahren ohne zusätzliches Gutachten der Rechtsanwaltskammer abschließen zu können.

Die Differenzierung im RVNeuOG würde im Übrigen eine Gebührenkappung bedeuten. Wenn bei einem durchschnittlich schwierigen Fall eine Besprechung und Beweisaufnahme bisher stattgefunden hat, dann hat der Anwalt nach § 118 BRAGO drei Gebühren à 7,5/10 Gebühren berechnen können, insgesamt also 22,5/10 Gebühren; zukünftig wäre er bei einem durchschnittlichen Fall auf einen Gebührenrahmen von 0,5 bis 1,5 Gebühren beschränkt; selbst wenn er die Höchstgebühr berechnet, verbleibt es nur bei einer Gebühr von 1,5 Gebühren, also erfolgt hier eine **Gebühreneinbuße** um

0,75 Gebühren.

Eine Gebühreneinbuße liegt allerdings auch in den Fällen vor, in denen es außergerichtlich dann nicht zu einer Beweisaufnahme kommt. Nach bisherigem Recht könnte der Rechtsanwalt bei einem durchschnittlichen Fall eine Geschäfts- und Besprechungsgebühr in Höhe von jeweils 0,75 Gebühren, also insgesamt in Höhe von 1,5 Gebühren abrechnen; zukünftig steht ihm ein Gebührenrahmen zwischen 0,5 und 1,5 Gebühren zur Verfügung, wobei die Rechtsprechung sicherlich immer darauf achten wird, dass die Höchstgebühr nur dann erreicht wird, wenn auch eine Beweisaufnahme stattgefunden hat, mit der Folge, dass der Gebührenrahmen sich höchstwahrscheinlich auf 1,0 beläuft, wiederum also eine **Gebühreneinbuße** in Höhe von

0,5 Gebühren.

8. Vorbemerkung Teil 3 Absatz 4 Vergütungsverzeichnis RVNeuOG

Die Bundesrechtsanwaltskammer spricht sich ausdrücklich gegen die Anhebung der Anrechnung für die außergerichtliche Vertretung auf 0,75 statt wie in den Entwürfen der Expertenkommission und der FDP-Bundestagsfraktion in Höhe von 0,5 aus. Wenn eine derartige Anhebung vorgenommen wird, dann ist der Ausgleich für den Fortfall der Beweisaufnahmegebühr und der Beweisgebühr nicht mehr gewährleistet. Dies zeigt folgende Übersicht:

Nach bisherigem Recht würde bei Beweisaufnahme ein Anwalt drei Gebühren zu je 10/10 = 30/10 Gebühren erhalten.

Wenn nunmehr eine Beweisaufnahme stattfindet, erhält er:

- eine Verfahrensgebühr in Höhe von 1,3 Gebühren,
- eine Terminsgebühr in Höhe von 1,2 Gebühren und
- soweit eine außergerichtliche Vertretung stattgefunden hat, bei einem einfachen Fall eine Mittelgebühr in Höhe von 1,0 Gebühren, die jedoch in Höhe von 0,75 anzurechnen ist, so dass zusätzlich nur noch eine Gebühr von 0,25 verbleibt.

Insgesamt ergibt dies dann eine Gebühr in Höhe von 2,75 Gebühren mit der Folge, dass bei einem Gerichtsverfahren mit Beweisaufnahme eine **Gebührenminderung** eintritt.

Bei einem Verfahren ohne Beweisaufnahme erhält der Anwalt bisher zwei Gebühren zu je $10/10 = 20/10$ Gebühren.

Zukünftig erhält er:

- eine Verfahrensgebühr in Höhe von 1,3 Gebühren,
- eine Terminsgebühr in Höhe von 1,2 Gebühren und
- eine Geschäftsgebühr in Höhe von 0,25.

Insgesamt erhält der Rechtsanwalt also eine Gebühr in Höhe von 2,75 Gebühren.

Bei der zuletzt genannten Aufstellung ist allerdings zu berücksichtigen, dass heute in vielen Fällen eine Beweisgebühr für den Anwalt nicht anfällt, weil die Gerichte im Rahmen der Auslegung immer wieder mit dazu beitragen, dass trotz zusätzlichen Aufwandes bei einem Anwalt durch Beweisaufnahme eine Beweisgebühr nicht anfällt. So werden häufig informatorisch Zeugen befragt, Akten informatorisch beigezogen, die ein Anwalt bei sorgfältiger Prozessführung lesen muss, für diese Tätigkeit er jedoch nicht im Rahmen einer Beweisaufnahme vergütet wird.

Derartige zusätzliche Aufklärungen durch die Gerichte wird es in Zukunft häufiger geben. Während heute Gerichte mit dem Argument, es entstehe eine zusätzliche Beweisgebühr, die Parteien versuchen zu überzeugen, sich vor der Beweisaufnahme zu einigen, wird zukünftig bei Fortfall der Beweisaufnahmegebühr das Gericht sich

der Mühe der vergleichsweisen Regelung nicht mehr unterziehen, sondern die Klärung des Sachverhaltes durch Beweisaufnahme vornehmen. Der Anwalt arbeitet mehr, wird jedoch weniger Gebühren erhalten.

9. Vergütungsverzeichnis Nr. 3100 RVNeuOG

Die Bundesrechtsanwaltskammer wendet sich mit Nachdruck gegen die Herabsetzung der Verfahrensgebühr von 1,5 Gebühren, wie sie bisher im Kommissionsentwurf und im FDP-Entwurf enthalten war, auf 1,3. Diese Herabsetzung wird nicht ausgeglichen durch die Heraufsetzung der Terminsgebühr auf 1,2 Gebühren. In vielen Verfahren findet ein Termin nicht statt, so dass diese Änderung inhaltlich zu einer Gebührenkappung führt, obwohl überwiegend die Arbeit des Anwaltes bei Stellung des bestimmenden Schriftsatzes erfolgt ist. Es ist nicht möglich, einzelne Gewichtungen zu ändern, ohne den Gesamtentwurf in Frage zu stellen. Es muss bei der Verfahrensgebühr in Höhe von 1,5 Gebühren verbleiben; die Terminsgebühr ist auf 1,0 Gebühren herabzusetzen.

10. Vergütungsverzeichnis Nr. 3200 RVNeuOG

Es wird vorgeschlagen, die Verfahrensgebühr im Berufungsverfahren auf 2,0 Gebühren anzuheben.

Zur Begründung wird verwiesen auf den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Reform des Zivilprozesses:¹⁴

«Nach § 31 wird folgender § 31a eingefügt:

„§ 31a

Berufung und Sprungrevision

(1) Im Berufungsverfahren ist § 11 Abs. 1 Satz 4 mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich die Prozessgebühr um fünf Zehntel erhöht.

(2) Im Verfahren über den Antrag auf Zulassung der Sprungrevision erhält der Rechtsanwalt die für das Revisionsverfahren bestimmten Gebühren.“»

In der Einzelbegründung ist ausgeführt:

¹⁴ BR-Drucks. 536/00 v. 08.09.00, S. 92, 359.

„Zu Nummer 3 (§ 31a)

Die vorgesehenen prozessualen Änderungen für das Berufungsverfahren stellen an den Rechtsanwalt zusätzliche Ansprüche bei der Fertigung der Berufungsbegründungsschrift (vgl. im Einzelnen § 520 Abs. 3 ZPO-E). Ferner wird im Fall der neu in das Berufsrecht eingeführten Beschlusszurückweisung (§ 522 Abs. 2 ZPO-E) eine mündliche Berufungsverhandlung nicht mehr stattfinden. Dies hat zur Folge, dass die Verhandlungs- bzw. Erörterungsgebühr nicht mehr anfällt. Um dem Rechnung zu tragen, sieht die Änderung eine Erhöhung der Prozessgebühr für das Berufungsverfahren um 2/10 vor.

Zu Absatz 2

Im Verfahren über den Antrag auf Zulassung der Sprungrevision soll der Rechtsanwalt die für das Revisionsverfahren bestimmten Gebühren erhalten. Das Verfahren bildet mit dem Revisionsverfahren eine Angelegenheit (§ 14 Abs. 2 Satz 2 BRAGO). Die vorgeschlagene Regelung entspricht der im verwaltungsgerichtlichen Verfahren geltenden Regelung für das Verfahren auf Zulassung der Berufung.

Die Vorschrift soll als neue Vorschrift in den Dritten Abschnitt eingefügt werden, weil die erhöhte Prozessgebühr nur im Berufungsverfahren vor den ordentlichen Gerichten gelten soll.“¹⁵

In das Gesetz zur Reform des Zivilprozesses ist dieser Vorschlag nicht übernommen worden. Das Berufungsverfahren stellt aber dennoch höhere Anforderungen an den Rechtsanwalt, so dass der Vorschlag nunmehr zu übernehmen ist.

11. Vergütungsverzeichnis Nr. 3503 RVNeuOG

Der Entwurf weist in der Begründung darauf hin, dass die Regelung des § 61a Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 4 BRAGO in Verbindung mit § 32 Abs. 1 BRAGO übernommen worden sei. Die Höhe der Gebühr Nr. 3503 Vergütungsverzeichnis entspreche der Verfahrensgebühr nach Nr. 3200.

Der Entwurf verkennt, dass eine Gebühr in Höhe von 1,6 gegenüber der derzeit geltenden Rechtslage eine Absenkung bedeutet. Gemäß § 61a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 BRAGO beträgt die Verfahrensgebühr 20/10 (§ 11 Abs. 1 Satz 5 BRAGO). Weshalb

¹⁵ BR-Drucks. 536/00 v. 08.09.00.

die Gebühr abzusenken ist, lässt sich dem Entwurf nicht entnehmen. Die Bezugnahme auf die Gebühr Nr. 3200 Vergütungsverzeichnis ist insoweit unvollständig, als nach der Nr. 3202 Vergütungsverzeichnis die Verfahrensgebühr im zivilrechtlichen Revisionsverfahren 2,3 beträgt, nicht aber 1,6.

Eine Absenkung der Verfahrensgebühr im Verfahren über die Beschwerde über die Nichtzulassung der Revision gegenüber dem derzeitigen Rechtszustand ist nicht gerechtfertigt. Die derzeitige Regelung, dass die Verfahrensgebühr im Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung dieselbe ist wie diejenige für das Revisionsverfahren, ist sachlich begründet. Denn der Revisionsanwalt hat im Rahmen einer Nichtzulassungsbeschwerde zumindest dieselbe Arbeit zu leisten wie im Rahmen einer zugelassenen Revision. Er kann sich nicht etwa darauf beschränken, abstrakt Zulassungsgründe zu Papier zu bringen. Der Mandant wünscht wie bisher eine vollständige Durcharbeitung des Falles unter revisionsrechtlichen Gesichtspunkten, wobei neben der Frage, ob eine Zulassung der Revision erreicht werden kann, insbesondere interessiert, ob eine Revision nach möglicher Zulassung überhaupt Erfolgsaussichten bietet. Der Revisionsanwalt wird also wie bei der zugelassenen Revision die Erfolgsaussichten in umfassender Weise prüfen müssen. Die Nichtzulassungsbeschwerde wird sogar weitergehende Arbeit verursachen, weil über die Prüfung der Erfolgsaussichten hinaus die Zulassungsgründe im Einzelnen dargelegt werden müssen (§§ 544 Abs. 2 Satz 3, 543 Abs. 2 ZPO). Dies gilt insbesondere für den neuen Zulassungsgrund des § 543 Abs. 2 Nr. 2 ZPO. Ohne Darlegung der konkret für falsch oder divergent gehaltenen Punkte des anzufechtenden Urteils lässt sich dieser Zulassungsgrund überhaupt nicht verständlich begründen. Die Anforderungen an die Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde sind also keinesfalls geringer als diejenigen an eine Revisionsbegründung. Hiervon geht auch der Gesetzgeber aus, wie die Möglichkeit der Bezugnahme auf die Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde im Rahmen der Revisionsbegründung zeigt (§ 551 Abs. 3 Satz 2 ZPO).

12. Sozialgerichtsverfahren

In Sozialgerichtsverfahren soll wie in allen übrigen Verfahren die Terminsgebühr eingeführt werden.

In der Diskussion nach der Veröffentlichung des Kommissionsentwurfes sind Bedenken gegenüber der Konzeption der Terminsgebühr im Sozialgerichtsverfahren geäu-

ßert worden. Sie könne zu einem Anreiz für den Rechtsanwalt führen, trotz der Erfolglosigkeit des Rechtsmittels den Erörterungs- oder Verhandlungstermin vor dem Gericht durchführen zu lassen, um die Terminsgebühr zu verdienen.

Fälle, in denen ein offensichtlich erfolgloses Rechtsmittel nicht zurückgenommen wird, um den Termin zur mündlichen Verhandlung noch stattfinden zu lassen, sind bisher nicht bekannt. Auch kann nicht unbedingt von Missbrauch gesprochen werden, wenn der Rechtsanwalt das Rechtsmittel nicht zurücknimmt, sondern den Termin zur mündlichen Verhandlung durchführen lässt. Denn es bedeutet immer ein Haftungsrisiko für den Anwalt, das Rechtsmittel vor der mündlichen Verhandlung zurückzunehmen.

Es soll aber beobachtet werden, ob die Einführung der Terminsgebühr dazu führt, das Rechtsmittel bewusst nicht zurückgenommen werden, um die Terminsgebühr zu verdienen. Ggf. kann zu einem späteren Zeitpunkt eine Gesetzesänderung herbeigeführt werden.

13. Vergütungsverzeichnis Nr. 7000 RVNeuOG

Es wird vorgeschlagen, dass in der Anmerkung zu Nr. 7000 Vergütungsverzeichnis die Ziffer 2 insofern geändert wird, als dass Schreibauslagen unter anderem erhoben werden zur notwendigen Unterrichtung von mehr als **fünf** (nicht zehn) Auftraggebern. Eine entsprechende Änderung müsste in § 7 Abs. 2 RVNeuOG vorgenommen werden. Im FDP-Entwurf sind diese Änderungen enthalten.

Es ist nicht einzusehen, dass der Rechtsanwalt, der von mehreren Auftraggebern das Mandat erhält, zusätzlich Schreibauslagen nur verlangen können soll, wenn er mehr als zehn Auftraggeber unterrichten muss. Die Unterrichtung der Auftraggeber ist ein erheblicher Kostenaufwand, auf sie kann aber auch nicht verzichtet werden, da jeder Auftraggeber einen Anspruch auf Unterrichtung hat.

14. Vergütungsverzeichnis Nr. 7003 RVNeuOG

Nach Nr. 7003 des Vergütungsverzeichnisses soll der Rechtsanwalt als Fahrtkostenersatz für jeden gefahrenen Kilometer 0,30 Euro erhalten.

Angesichts der gestiegenen Fahrtkosten durch gestiegene Benzinpreise ist nicht hinnehmbar, dass gegenüber dem geltenden Recht nur eine Anhebung von 0,03 Euro

vorgenommen worden ist. Mit einem Kilometersatz von 0,30 Euro ist es dem Rechtsanwalt nicht möglich, nur halbwegs kostendeckend zu Terminen zu fahren. Es wird deshalb vorgeschlagen, die Fahrtkostenpauschale wie in Nr. 7003 RVG auf 0,40 Euro für jeden gefahrenen Kilometer anzuheben.

15. Vergütungsverzeichnis Nr. 7005 RVNeuOG

Es wird vorgeschlagen, in Nr. 7005 Vergütungsverzeichnis RVNeuOG zu übernehmen, dass das Tage- und Abwesenheitsgeld bei einer Geschäftsreise von nicht mehr als 4 Stunden 20 Euro, von mehr als 4 bis 8 Stunden 40 Euro und von mehr als 8 Stunden 65 Euro betragen soll. Dies sieht Nr. 7005 des Vergütungsverzeichnisses zum RVG vor.

16. § 49b Abs. 5 BRAO (Artikel 2 Abs. 2 Nr. 1d)

Die Bundesrechtsanwaltskammer lehnt die berufsrechtliche Verpflichtung eines Anwalts, dass dieser bei Anwendung der BRAGO auf diese Tatsache hinweisen muss, ab. Eine derartige Verpflichtung ist systemwidrig. Auf Selbstverständlichkeiten ist nicht hinzuweisen. Sie führt aber auch zur zusätzlichen Belastung der Justiz; wie soll der Anwalt beweisen, dass er den Hinweis entsprechend gemacht hat? Muss er jedes Beratungsgespräch zukünftig mit einer Dokumentation beginnen? Soll auf diese Art und Weise das Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Mandanten aufgebaut werden?

III. Eigene Vorschläge¹⁶

1. Dokumentenpauschale

Es wird vorgeschlagen, eine Dokumentenpauschale von 30 Euro in das Vergütungsverzeichnis aufzunehmen. Die konkrete Abrechnung der Fotokopiekosten soll jederzeit möglich bleiben.

2. Auslagenpauschale

Es wird vorgeschlagen, die Auslagenpauschale, wie sie durch Nr. 7002 des Entwurfs vorgeschlagen wird, ersatzlos zu streichen. Zum Ausgleich der Post- und Telekommunikationskosten wird vorgeschlagen, die Auslagenpauschale in die Tabelle zu ü-

¹⁶ Sind im Entwurf der FDP-Bundestagsfraktion enthalten.

bernehmen, indem **jede Gebühr um 15 Euro** erhöht wird. Die konkrete Abrechnung soll möglich sein bei Auslagen von mehr als 50 Euro. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für den Fall, dass diesem Vorschlag nicht gefolgt werden sollte, die Forderung aufrecht erhalten wird, die Auslagenpauschale in Nr. 7002 des Vergütungsverzeichnisses auf 30 Euro zu erhöhen.

Der folgende Entwurf setzt beide Vorschläge der Bundesrechtsanwaltskammer um (Dokumentenpauschale und Umlage der Auslagenpauschale auf die Gebühren) sowie die weiteren vorgeschlagenen Änderungen des Entwurfs (Vergütungsverzeichnis Nrn. 2100, 2101, 2102, 2300, 2301, 3200, 3501, 3502, 7000, 7003, 7005, § 7 Abs. 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 RVNeuOG, 22 Abs. 2 RVNeuOG, 32 RVNeuOG):

3. Entwurf eines Gesetzes über die Vergütung der Rechtsanwälte (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz – RVG)

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagen) des Rechtsanwalts für seine Berufstätigkeit bemisst sich nach diesem Gesetz. Die Rechtsanwaltsgesellschaft steht dem Rechtsanwalt im Sinne dieses Gesetzes gleich.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht, wenn der Rechtsanwalt als Vormund, Betreuer, Pfleger, Verfahrenspfleger, Testamentsvollstrecker, Insolvenzverwalter, Sachverwalter, Mitglied des Gläubigerausschusses, Nachlassverwalter, Zwangsverwalter, Treuhänder, Schiedsrichter oder in ähnlicher Stellung tätig wird. § 1835 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt unberührt.

§ 2 Vereinbarung der Vergütung

(1) Aus einer Vereinbarung kann der Rechtsanwalt eine höhere als die gesetzliche Vergütung nur fordern, wenn die Erklärung des Auftraggebers schriftlich abgegeben und nicht in der Vollmacht enthalten ist. Ist das Schriftstück nicht von dem Auftraggeber verfasst, muss für ihn deutlich erkennbar sein, dass es sich um eine Vergütungsvereinbarung handelt. Hat der Auftraggeber freiwillig und ohne Vorbehalt geleistet, so kann er das Geleistete nicht deshalb zurückfordern, weil seine Erklärung den Vorschriften der Sätze 1 oder 2 nicht entspricht.

(2) In außergerichtlichen Angelegenheiten kann der Rechtsanwalt Pauschalvergütungen und Zeitvergütungen vereinbaren, die niedriger sind als die gesetzlichen Gebühren. Der Rechtsanwalt kann sich für gerichtliche Mahnverfahren und Zwangsvollstreckungsverfahren nach den §§ 803 bis 863 und 899 bis 915b der Zivilprozessordnung verpflichten, dass er, wenn der Anspruch des Auftraggebers auf Erstattung der gesetzlichen Vergütung nicht beigetrieben werden kann, einen Teil des Erstattungsanspruchs an Erfüllung statt annehmen werde. Der nicht durch Abtretung zu erfüllende Teil der gesetz-

lichen Vergütung und die sonst nach diesem Absatz vereinbarten Vergütungen müssen in angemessenem Verhältnis zu Leistung, Verantwortung und Haftungsrisiko des Anwalts stehen. Vereinbarungen über die Vergütung sollen schriftlich getroffen werden; ist streitig, ob es zu einer solchen Vereinbarung gekommen ist, so trifft die Beweislast den Auftraggeber.

(3) Die Festsetzung der Vergütung kann dem billigen Ermessen des Vorstands der Rechtsanwaltskammer überlassen werden. Ist die Festsetzung der Vergütung dem Ermessen eines Vertragsteils überlassen, so gilt die gesetzliche Vergütung als vereinbart.

(4) Ist eine vereinbarte oder von dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer festgesetzte Vergütung unter Berücksichtigung aller Umstände unangemessen hoch, so kann sie im Rechtsstreit auf den angemessenen Betrag bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung herabgesetzt werden. Vor der Herabsetzung hat das Gericht ein Gutachten des Vorstands der Rechtsanwaltskammer einzuholen; dies gilt nicht, wenn der Vorstand der Rechtsanwaltskammer die Vergütung nach Absatz 3 Satz 1 festgesetzt hat. Das Gutachten ist kostenlos zu erstellen.

(5) Durch eine Vereinbarung, nach der ein im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordneter Rechtsanwalt eine Vergütung erhalten soll, wird eine Verbindlichkeit nicht begründet. Hat der Auftraggeber freiwillig und ohne Vorbehalt geleistet, so kann er das Geleistete nicht deshalb zurückfordern, weil eine Verbindlichkeit nicht bestanden hat.

(6) § 8 des Beratungshilfegesetzes bleibt unberührt.

§ 3

Vergütung für Tätigkeiten von Vertretern des Rechtsanwalts

Die Vergütung für eine Tätigkeit, die der Rechtsanwalt nicht persönlich vornimmt, wird nach diesem Gesetz bemessen, wenn der Rechtsanwalt durch einen Rechtsanwalt, den allgemeinen Vertreter, einen Assessor bei einem Rechtsanwalt oder einen zur Ausbildung zugewiesenen Referendar vertreten wird.

§ 4

Mehrere Rechtsanwälte

Ist der Auftrag mehreren Rechtsanwälten zur gemeinschaftlichen Erledigung übertragen, so erhält jeder Rechtsanwalt für seine Tätigkeit die volle Vergütung.

§ 5

Mehrere Auftraggeber

(1) Wird der Rechtsanwalt in derselben Angelegenheit für mehrere Auftraggeber tätig, so erhält er die Gebühren nur einmal.

(2) Jeder von mehreren Auftraggebern schuldet dem Rechtsanwalt die Gebühren und Auslagen, die er schulden würde, wenn der Rechtsanwalt nur in seinem Auftrag tätig geworden wäre; ferner schuldet jeder Auftraggeber die Schreibauslagen, soweit diese durch die notwendige Unterrichtung von mehr als fünf Auftraggebern entstanden sind (Nummer 7000 des Vergütungsverzeichnisses). Der Rechtsanwalt kann aber insgesamt nicht mehr als die entstandenen Gebühren und die insgesamt entstandenen Auslagen fordern.

§ 6

Höhe der Vergütung

Die Höhe der Vergütung bestimmt sich nach dem Vergütungsverzeichnis der Anlage 1 zu diesem Gesetz.

§ 7

Fälligkeit, Hemmung der Verjährung

(1) Die Vergütung des Rechtsanwalts wird fällig, wenn der Auftrag erledigt oder die Angelegenheit beendet ist. Ist der Rechtsanwalt in einem gerichtlichen Verfahren tätig, so wird die Vergütung auch

fällig, wenn eine Kostenentscheidung ergangen oder der Rechtszug beendet ist oder wenn das Verfahren länger als drei Monate ruht.

(2) Die Verjährung der Vergütung, die der Rechtsanwalt für eine Tätigkeit in einem gerichtlichen Verfahren erhält, wird während der Anhängigkeit des Verfahrens gehemmt. Die Hemmung endet mit der rechtskräftigen Entscheidung oder anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Gerät das Verfahren infolge einer Vereinbarung oder dadurch in Stillstand, dass es nicht betrieben wird, so tritt an die Stelle der Erledigung des Verfahrens die letzte Verfahrenshandlung der Parteien, des Gerichts oder der sonst mit dem Verfahren befassten Stelle. Die Hemmung beginnt erneut, wenn eine der Parteien das Verfahren weiter betreibt.

§ 8 Vorschuss

Der Rechtsanwalt kann von seinem Auftraggeber für die entstandenen und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen einen angemessenen Vorschuss fordern.

§ 9 Berechnung

(1) Der Rechtsanwalt kann die Vergütung nur aufgrund einer von ihm unterzeichneten und dem Auftraggeber mitgeteilten Berechnung einfordern. Der Lauf der Verjährungsfrist ist von der Mitteilung der Berechnung nicht abhängig.

(2) In der Berechnung sind die Beträge der einzelnen Gebühren und Auslagen, Vorschüsse, eine kurze Bezeichnung des jeweiligen Gebührentatbestands, die Bezeichnung der Auslagen und bei Gebühren, die nach dem Gegenstandswert berechnet sind, auch dieser anzugeben. Bei Entgelten für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen genügt die Angabe des Gesamtbetrags.

(3) Hat der Auftraggeber die Vergütung gezahlt, ohne die Berechnung erhalten zu haben, so kann er die Mitteilung der Berechnung noch fordern, solange der Rechtsanwalt zur Aufbewahrung der Handakten verpflichtet ist.

§ 10 Festsetzung der Vergütung

(1) Die gesetzliche Vergütung oder eine nach § 38 festgestellte Pauschgebühr und die zu ersetzenden Aufwendungen (§ 670 des Bürgerlichen Gesetzbuches), die zu den Kosten des gerichtlichen Verfahrens gehören, werden auf Antrag des Rechtsanwalts oder des Auftraggebers durch das Gericht des ersten Rechtszugs festgesetzt. Gefilgte Beträge sind abzusetzen.

(2) Der Antrag ist erst zulässig, wenn die Vergütung fällig ist. Vor der Festsetzung sind die Beteiligten zu hören. Die Vorschriften der jeweiligen Verfahrensordnung über das Kostenfestsetzungsverfahren und die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Zwangsvollstreckung aus Kostenfestsetzungsbeschlüssen gelten entsprechend. Das Verfahren vor dem Gericht des ersten Rechtszugs ist gebührenfrei. In den Kostenfestsetzungsbeschluss sind die von dem Rechtsanwalt gezahlten Auslagen für die Zustellung des Beschlusses aufzunehmen. Im Übrigen findet eine Kostenerstattung nicht statt; dies gilt auch im Verfahren über die Beschwerde.

(3) Im Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Finanzgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit wird die Vergütung vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle festgesetzt. Die für die jeweilige Gerichtsbarkeit geltenden Vorschriften über die Erinnerung im Kostenfestsetzungsverfahren gelten entsprechend.

(4) Wird der vom Rechtsanwalt angegebene Gegenstandswert von einem Beteiligten bestritten, so ist das Verfahren auszusetzen bis das Gericht hierüber entschieden hat (§§ 30, 31 und 35 Abs. 1).

(5) Die Festsetzung ist abzulehnen, soweit der Antragsgegner Einwendungen oder Einreden erhebt, die nicht im Gebührenrecht ihren Grund haben. Hat der Auftraggeber bereits dem Rechtsanwalt gegenüber derartige Einwendungen oder Einreden erhoben, so ist die Erhebung der Klage nicht von der vorherigen Einleitung des Festsetzungsverfahrens abhängig.

(6) Anträge, Erklärungen und Beschwerden können zu Protokoll der Geschäftsstelle gegeben oder schriftlich ohne Mitwirkung eines Rechtsanwalts eingereicht werden.

(7) Durch den Antrag auf Festsetzung der Vergütung wird die Verjährung wie durch Klageerhebung unterbrochen.

(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten bei Rahmengebühren nur, wenn die Mindestgebühren geltend gemacht werden oder der Auftraggeber der Höhe der Gebühren ausdrücklich zustimmt.

§ 11

Anwendung von Vorschriften für die Prozesskostenhilfe

Die Vorschriften dieses Gesetzes für im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordnete Rechtsanwälte und für Verfahren über die Prozesskostenhilfe sind in den Fällen des § 11a des Arbeitsgerichtsgesetzes und des § 4a der Insolvenzordnung entsprechend anzuwenden. Der Bewilligung von Prozesskostenhilfe steht die Stundung nach § 4a der Insolvenzordnung gleich.

Abschnitt 2 Gebührenvorschriften

§ 12

Wertgebühren

(1) Wenn sich die Gebühren nach dem Gegenstandswert richten, beträgt die Gebühr bei einem Gegenstandswert bis 300 Euro 40 Euro. Die Gebühr erhöht sich bei einem

Gegenstandswert bis ... Euro	für jeden angefangenen Betrag von weiteren ... Euro	um ... Euro
1 500	300	20
5 000	500	28
10 000	1 000	37
25 000	3 000	40
50 000	5 000	72
200 000	15 000	77
500 000	30 000	118
Über 500 000	50 000	150

Eine Gebührentabelle für Gegenstandswerte bis 500 000 Euro ist diesem Gesetz als Anlage 2 beigelegt.

(2) Der Mindestbetrag einer Gebühr ist 25 Euro. Gebühren werden auf den nächstliegenden Cent auf- oder abgerundet; 0,5 Cent werden aufgerundet.

§ 13 Rahmengebühren

(1) Bei Rahmengebühren bestimmt der Rechtsanwalt die Gebühr im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, vor allem des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, der Bedeutung der Angelegenheit sowie des Haftungsrisikos des Anwalts nach billigem Ermessen. In besonderen Fällen können auch die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers bei der Bemessung herangezogen werden. Ist die Gebühr von einem Dritten zu ersetzen, so ist die von dem Rechtsanwalt getroffene Bestimmung nicht verbindlich, wenn sie unbillig ist.

(2) Im Rechtsstreit hat das Gericht ein Gutachten des Vorstands der Rechtsanwaltskammer einzuholen, soweit die Höhe der Gebühr streitig ist; dies gilt auch im Verfahren nach § 495a der Zivilprozessordnung. Das Gutachten ist kostenlos zu erstatten.

§ 14 Abgeltungsbereich der Gebühren

(1) Die Gebühren entgelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die gesamte Tätigkeit des Rechtsanwalts vom Auftrag bis zur Erledigung der Angelegenheit.

(2) Der Rechtsanwalt kann die Gebühren in derselben Angelegenheit nur einmal fordern. In gerichtlichen Verfahren kann er die Gebühren in jedem Rechtszug fordern.

(3) Sind für Teile des Gegenstands verschiedene Gebührensätze anzuwenden, so erhält der Rechtsanwalt für die Teile gesondert berechnete Gebühren, jedoch nicht mehr als die aus dem Gesamtbetrag der Wertteile nach dem höchsten Gebührensatz berechnete Gebühr.

(4) Auf bereits entstandene Gebühren ist es, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, ohne Einfluss, wenn sich die Angelegenheit vorzeitig erledigt oder der Auftrag endigt, bevor die Angelegenheit erledigt ist.

(5) Wird der Rechtsanwalt, nachdem er in einer Angelegenheit tätig geworden ist, beauftragt, in derselben Angelegenheit weiter tätig zu werden, so erhält er nicht mehr an Gebühren, als er erhalten würde, wenn er von vornherein hiermit beauftragt worden wäre. Ist der frühere Auftrag seit mehr als zwei Kalenderjahren erledigt, gilt die weitere Tätigkeit als neue Angelegenheit und in diesem Gesetz bestimmte Anrechnungen von Gebühren entfallen.

(6) Ist der Rechtsanwalt nur mit einzelnen Handlungen beauftragt, so erhält er nicht mehr an Gebühren als der mit der gesamten Angelegenheit beauftragte Rechtsanwalt für die gleiche Tätigkeit erhalten würde.

§ 15 Dieselbe Angelegenheit

Dieselbe Angelegenheit sind

1. das Verwaltungsverfahren auf Aussetzung der Vollziehung oder auf Beseitigung der aufschiebenden oder hemmenden Wirkungen und jedes Verfahren auf Abänderung oder Aufhebung,
2. das Verfahren über die Prozesskostenhilfe und das Verfahren, für das die Prozesskostenhilfe beantragt worden ist,
3. mehrere Verfahren über die Prozesskostenhilfe in demselben Rechtszug,
4. eine Scheidungssache und die Folgesachen (§ 623 Abs. 1 bis 3, 5, § 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 der Zivilprozessordnung),
5. ein Verfahren über die Aufhebung der Lebenspartnerschaft und die Folgesachen (§ 661 Abs. 2, 623 Abs. 1 und 5 der Zivilprozessordnung),
6. das Verfahren über einen Antrag auf Anordnung eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung, einer einstweiligen oder vorläufigen Anordnung und jedes Verfahren auf Abänderung oder Aufhebung,
7. das Verfahren nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 6. Juni 1959 über die gegenseitige Aner-

kennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 319-12, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) geändert worden ist, und das Verfahren nach § 3 Abs. 2 des genannten Gesetzes,

8. das Aufgebotsverfahren und das Verfahren über den Antrag auf Anordnung der Zahlungssperre nach § 1020 der Zivilprozessordnung,
9. das Verfahren über die Zulassung der Vollziehung einer vorläufigen oder sichernden Maßnahme und das Verfahren über einen Antrag auf Aufhebung oder Änderung einer Entscheidung über die Zulassung der Vollziehung (§ 1041 der Zivilprozessordnung),
10. das schiedsrichterliche Verfahren und das gerichtliche Verfahren bei der Bestellung eines Schiedsrichters oder Ersatzschiedsrichters, über die Ablehnung eines Schiedsrichters oder über die Beendigung des Schiedsrichteramtes, zur Unterstützung bei der Beweisaufnahme oder bei der Vornahme sonstiger richterlicher Handlungen,
11. das Verfahren vor dem Schiedsgericht und die gerichtlichen Verfahren über die Bestimmung einer Frist (§ 102 Abs. 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes), die Ablehnung eines Schiedsrichters (§ 103 Abs. 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes) oder die Vornahme einer Beweisaufnahme oder einer Vereidigung (§ 106 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes),
12. mehrere Verfahren über die Beschwerde oder die Erinnerung gegen die Kostenfestsetzung und den Kostenansatz in demselben Rechtszug,
13. das Rechtsmittelverfahren und das Verfahren über die Zulassung des Rechtsmittels; dies gilt nicht für das Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung eines Rechtsmittels; und
14. das Verfahren über die Privatklage und die Widerklage und zwar auch im Falle des § 388 Abs. 2 der Strafprozessordnung.

§ 16

Verschiedene Angelegenheiten

Verschiedene Angelegenheiten sind

1. das Verwaltungsverfahren, das einem gerichtlichen Verfahren vorausgehende und der Nachprüfung des Verwaltungsaktes dienende weitere Verwaltungsverfahren (Vorverfahren, Einspruchsverfahren, Beschwerdeverfahren, Abhilfungsverfahren), das Verwaltungsverfahren auf Aussetzung der Vollziehung oder auf Beseitigung der aufschiebenden oder hemmenden Wirkungen und das gerichtliche Verfahren,
2. das Mahnverfahren und das streitige Verfahren,
3. das vereinfachte Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger und das streitige Verfahren,
4. das Verfahren in der Hauptsache und das Verfahren über einen Antrag auf Anordnung eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung, einer einstweiligen Anordnung oder einer vorläufigen Anordnung in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie jedes Verfahren auf Abänderung oder Aufhebung,
5. der Urkunden- oder Wechselprozess und das ordentliche Verfahren, das nach Abstandnahme vom Urkunden- oder Wechselprozess oder nach einem Vorbehaltsurteil anhängig bleibt (§§ 596, 600 der Zivilprozessordnung),
6. das Schiedsverfahren und das Verfahren über die Zulassung der Vollziehung einer vorläufigen oder sichernden Maßnahme sowie das Verfahren über einen Antrag auf Aufhebung oder Änderung einer Entscheidung über die Zulassung der Vollziehung (§ 1041 der Zivilprozessordnung),
7. das gerichtliche Verfahren und ein vorausgegangenes
 - a) Güteverfahren vor einer Gütestelle der in § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung bezeichneten Art,
 - b) Verfahren vor einem Ausschuss der in § 111 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes bezeichneten Art,

- c) Verfahren vor dem Seemannsamt zur vorläufigen Entscheidung von Arbeitssachen und
 - d) Verfahren vor sonstigen gesetzlich eingerichteten Einigungsstellen, Gütestellen oder Schiedsstellen,
8. das Verfahren über ein Rechtsmittel und das Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung des Rechtsmittels,
 9. das strafrechtliche Ermittlungsverfahren und ein nach dessen Einstellung sich anschließendes Bußgeldverfahren und
 10. das Wiederaufnahmeverfahren und das wiederaufgenommene Verfahren, wenn sich die Gebühren nach Teil 4 oder 5 des Vergütungsverzeichnisses richten.

§ 17

Besondere Angelegenheiten

Besondere Angelegenheiten sind

1. jede einstweilige Anordnung nach
 - a) § 127a der Zivilprozessordnung,
 - b) §§ 620, 620b Abs. 1, 2 der Zivilprozessordnung, auch in Verbindung mit § 661 Abs. 2 der Zivilprozessordnung,
 - c) § 621f der Zivilprozessordnung, auch in Verbindung mit § 661 Abs. 2 der Zivilprozessordnung,
 - d) § 641d der Zivilprozessordnung,
 - e) § 644 der Zivilprozessordnung;mehrere Verfahren, die unter einem Buchstaben genannt sind, sind jedoch eine Angelegenheit; die Gegenstandswerte sind zusammenzurechnen; dies gilt auch dann, wenn die mehreren Verfahren den gleichen Gegenstand betreffen;
2. jede Vollstreckungsmaßnahme zusammen mit den durch diese vorbereiteten weiteren Vollstreckungshandlungen bis zur Befriedigung des Gläubigers; dies gilt entsprechend im Verwaltungszwangsverfahren (Verwaltungsvollstreckungsverfahren);
3. jede Vollziehungsmaßnahme bei der Vollziehung eines Arrestbefehls oder einer einstweiligen Verfügung (§§ 928 bis 934 und 936 der Zivilprozessordnung), die sich nicht auf die Zustellung beschränkt;
4. jedes Beschwerdeverfahren und jedes Verfahren über eine Erinnerung gegen eine Entscheidung des Rechtspflegers in Angelegenheiten, in denen sich die Gebühren nach Teil 3 des Vergütungsverzeichnisses richten, soweit sich aus § 15 Nr. 12 nichts anderes ergibt;
5. das Verfahren über Einwendungen gegen die Erteilung der Vollstreckungsklausel, auf die § 732 der Zivilprozessordnung anzuwenden ist;
6. das Verfahren auf Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung;
7. jedes Verfahren über Anträge nach den §§ 765a, 813b, 851a oder 851b der Zivilprozessordnung und jedes Verfahren über Anträge auf Änderung der getroffenen Anordnungen;
8. das Verfahren auf Zulassung der Austauschpfändung (§ 811a der Zivilprozessordnung);
9. das Verfahren über einen Antrag nach § 825 der Zivilprozessordnung;
10. die Ausführung der Zwangsvollstreckung in ein gepfändetes Vermögensrecht durch Verwaltung (§ 857 Abs. 4 der Zivilprozessordnung);
11. das Verteilungsverfahren (§ 858 Abs. 5, §§ 872 bis 877, 882 ZPO);
12. das Verfahren auf Eintragung einer Zwangshypothek (§§ 867, 870a der Zivilprozessordnung);
13. die Vollstreckung der Entscheidung, durch die der Schuldner zur Vorauszahlung der Kosten, die durch die Vornahme einer Handlung entstehen, verurteilt wird (§ 887 Abs. 2 der Zivilprozessordnung);

14. das Verfahren zur Ausführung der Zwangsvollstreckung auf Vornahme einer Handlung durch Zwangsmittel (§ 888 der Zivilprozessordnung) und das Verfahren zur Ausführung einer Verfügung des Gerichts auf Vornahme oder Unterlassung einer Handlung durch Zwangsmittel (§ 33 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit);
15. jede Verurteilung zu einem Ordnungsgeld gemäß § 890 Abs. 1 der Zivilprozessordnung;
16. die Verurteilung zur Bestellung einer Sicherheit im Falle des § 890 Abs. 3 der Zivilprozessordnung;
17. das Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung (§§ 900 und 901 der Zivilprozessordnung, § 33 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit);
18. das Verfahren auf Löschung der Eintragung im Schuldnerverzeichnis (§ 915a der Zivilprozessordnung);
19. das Ausüben der Veröffentlichungsbefugnis;
20. das Verfahren über die besondere Verfügung des Gerichts zur Anwendung von Gewalt (§ 33 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit);
21. das Verfahren über Anträge auf Zulassung der Zwangsvollstreckung nach § 17 Abs. 4 der Schifffahrtsrechtlichen Verteilungsordnung und
22. das Verfahren über Anträge auf Aufhebung von Vollstreckungsmaßregeln (§ 8 Abs. 5 und § 41 der Schifffahrtsrechtlichen Verteilungsordnung).

§ 18

Rechtszug, Tätigkeiten, die mit dem Verfahren zusammenhängen

(1) Zu dem Rechtszug oder dem Verfahren gehören auch alle Vorbereitungs-, Neben- und Abwicklungstätigkeiten und solche Verfahren, die mit dem Rechtszug oder Verfahren zusammenhängen, wenn die Tätigkeit nicht nach § 17 eine besondere Angelegenheit ist. Hierzu gehören insbesondere

1. die Vorbereitung der Klage, des Antrags oder der Rechtsverteidigung, soweit kein besonderes gerichtliches oder behördliches Verfahren stattfindet;
2. außergerichtliche Verhandlungen;
3. Zwischenstreite, die Bestimmung des zuständigen Gerichts, die Bestellung von Vertretern durch das in der Hauptsache zuständige Gericht, die Ablehnung von Richtern, Rechtspflegern, Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder Sachverständigen, die Festsetzung des Streit- oder Geschäftswerts;
4. das Verfahren vor dem beauftragten oder ersuchten Richter;
5. das Verfahren über die Erinnerung (§ 573 der Zivilprozessordnung) und die Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 321a der Zivilprozessordnung);
6. die Berichtigung und Ergänzung der Entscheidung oder ihres Tatbestandes;
7. Verfahren wegen Rückgabe einer Sicherheit;
8. die für die Geltendmachung im Ausland vorgesehene Vervollständigung der Entscheidung;
9. die Zustellung oder Empfangnahme von Entscheidungen oder Rechtsmittelschriften und ihre Mitteilung an den Auftraggeber, die Einwilligung zur Einlegung der Sprungrevision, der Antrag über die Verpflichtung, die Kosten zu tragen oder eines Rechtsmittels verlustig zu sein, zu entscheiden, die nachträgliche Vollstreckbarerklärung eines Urteils auf besonderen Antrag, die Erteilung des Notfrist- und des Rechtskraftzeugnisses, die Ausstellung einer Bescheinigung nach § 54 des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes;
10. die Einlegung von Rechtsmitteln bei dem Gericht desselben Rechtszuges in Verfahren, in denen sich die Gebühren nach Teil 4 oder 5 des Vergütungsverzeichnisses richten; die Einlegung des Rechtsmittels durch einen neuen Verteidiger gehört zum Rechtszug des Rechtsmittels;
11. die vorläufige Einstellung, Beschränkung oder Aufhebung der Zwangsvollstreckung, wenn nicht eine abgesonderte mündliche Verhandlung hierüber stattfindet;

12. die erstmalige Erteilung der Vollstreckungsklausel, wenn deswegen keine Klage erhoben wird;
 13. die Kostenfestsetzung und die Einforderung der Vergütung (§§ 9 und 10);
 14. die Festsetzung des für die Begründung von Rentenanwartschaften in einer gesetzlichen Rentenversicherung zu leistenden Betrages nach § 53e Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit;
 15. die Zustellung eines Vollstreckungstitels, der Vollstreckungsklausel und der sonstigen in § 750 der Zivilprozessordnung genannten Urkunden;
 16. die Aussetzung der Vollziehung (§ 24 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) und die Anordnung der sofortigen Wirksamkeit einer Entscheidung und
 17. die Herausgabe der Handakten oder ihre Übersendung an einen anderen Rechtsanwalt.
- (2) Zu den in § 17 Nr. 2 und 3 genannten Verfahren gehören ferner insbesondere
1. gerichtliche Anordnungen nach § 758a der Zivilprozessordnung,
 2. die Bestimmung eines Gerichtsvollziehers (§ 827 Abs. 1 und § 854 Abs. 1 der Zivilprozessordnung) oder eines Sequesters (§§ 848 und 855 der Zivilprozessordnung),
 3. die Anzeige der Absicht, die Zwangsvollstreckung gegen eine juristische Person des öffentlichen Rechts zu betreiben,
 4. die einer Verurteilung vorausgehende Androhung von Ordnungsgeld und
 5. die Aufhebung einer Vollstreckungsmaßnahme.

§ 19 Verweisung, Abgabe

Wird eine Sache an ein anderes Gericht verwiesen oder abgegeben, so sind die Verfahren vor dem verweisenden oder abgebenden und vor dem übernehmenden Gericht ein Rechtszug. Wird eine Sache an ein Gericht eines niedrigeren Rechtszugs verwiesen oder abgegeben, so ist das weitere Verfahren vor diesem Gericht ein neuer Rechtszug.

§ 20 Zurückverweisung

(1) Wird eine Sache an ein untergeordnetes Gericht zurückverwiesen, so ist das weitere Verfahren vor diesem Gericht ein neuer Rechtszug.

(2) In den Fällen des § 629b der Zivilprozessordnung bildet das weitere Verfahren vor dem Familiengericht mit dem früheren einen Rechtszug.

Abschnitt 3 Gegenstandswert

§ 21 Grundsatz

(1) Die Gebühren werden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, nach dem Wert berechnet, den der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit hat (Gegenstandswert).

(2) In derselben Angelegenheit werden die Werte mehrerer Gegenstände zusammengerechnet.

§ 22 Wertgebühren in sozialrechtlichen Angelegenheiten

(1) In Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit, in denen das Gerichtskostengesetz nicht anzuwenden ist, erhält der Rechtsanwalt Betragsrahmengebühren. In sonstigen Verfahren werden die Gebühren nach dem Gegenstandswert berechnet, wenn der Auftraggeber nicht zu den in § 183 des Sozialgerichtsgesetzes genannten Personen gehört.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für eine Tätigkeit außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens.

§ 23

Allgemeine Wertvorschrift

(1) Soweit sich die Gerichtsgebühren nach dem Wert richten, bestimmt sich der Gegenstandswert im gerichtlichen Verfahren nach den für die Gerichtsgebühren geltenden Wertvorschriften. Diese Wertvorschriften gelten entsprechend auch für die Tätigkeit außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens, wenn der Gegenstand der Tätigkeit auch Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens sein könnte.

(2) In Beschwerdeverfahren, in denen Gerichtsgebühren unabhängig vom Ausgang des Verfahrens nicht erhoben werden oder sich die Gebühren nicht nach dem Wert richten, ist der Wert unter Berücksichtigung des Interesses des Beschwerdeführers nach Absatz 3 Satz 2 zu bestimmen, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt. Der Gegenstandswert ist durch den Wert des zugrunde liegenden Verfahrens begrenzt. In Verfahren über eine Erinnerung richtet sich der Wert nach den für Beschwerdeverfahren geltenden Vorschriften.

(3) Soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, gelten in anderen Angelegenheiten für den Gegenstandswert § 18 Abs. 2, §§ 19 bis 23, 24 Abs. 1, 2, 4, 5, 6, §§ 25, 39 Abs. 2 und 3 und § 46 Abs. 4 der Kostenordnung entsprechend. Soweit sich der Gegenstandswert aus diesen Vorschriften nicht ergibt und auch sonst nicht feststeht, ist er nach billigem Ermessen zu bestimmen; in Ermangelung genügender tatsächlicher Anhaltspunkte für eine Schätzung und bei nichtvermögensrechtlichen Gegenständen ist der Gegenstandswert auf 4 000 Euro, nach Lage des Falles niedriger oder höher, jedoch nicht über 500 000 Euro anzunehmen.

§ 24

Gegenstandswert für bestimmte einstweilige Anordnungen

Im Verfahren über eine einstweilige Anordnung der in § 620 Nr. 1, 2 oder 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Art ist von einem Wert von 500 Euro auszugehen.

§ 25

Gegenstandswert in der Zwangsvollstreckung

(1) In der Zwangsvollstreckung bestimmt sich der Gegenstandswert

1. nach dem Betrag der zu vollstreckenden Geldforderung einschließlich der Nebenforderungen; soll ein bestimmter Gegenstand gepfändet werden und hat dieser einen geringeren Wert, so ist der geringere Wert maßgebend; wird künftig fällig werdendes Arbeitseinkommen nach § 850d Abs. 3 der Zivilprozessordnung gepfändet, so sind die noch nicht fälligen Ansprüche nach § 17 Abs. 1 und 2 des Gerichtskostengesetzes zu bewerten; im Verteilungsverfahren (§ 858 Abs. 5, §§ 872 bis 877 und 882 der Zivilprozessordnung) ist höchstens der zu verteilende Geldbetrag maßgebend;
2. nach dem Wert der herauszugebenden oder zu leistenden Sachen; der Gegenstandswert darf jedoch den Wert nicht übersteigen, mit dem der Herausgabe- oder Räumungsanspruch nach den für die Berechnung von Gerichtskosten maßgeblichen Vorschriften zu bewerten ist;
3. nach dem Wert, den die zu erwirkende Handlung, Duldung oder Unterlassung für den Gläubiger hat, und
4. in Verfahren über den Antrag auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung nach dem Betrag, der einschließlich der Nebenforderungen aus dem Vollstreckungstitel noch geschuldet wird; der Wert beträgt jedoch höchstens 1 500 Euro.

(2) In Verfahren über Anträge des Schuldners ist der Wert nach dem Interesse des Antragstellers nach billigem Ermessen zu bestimmen.

§ 26

Gegenstandswert in der Zwangsversteigerung

In der Zwangsversteigerung bestimmt sich der Gegenstandswert

1. bei der Vertretung des Gläubigers oder eines anderen nach § 9 Nr. 1 und 2 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung Beteiligten nach dem Wert des dem Gläubiger oder dem Beteiligten zustehenden Rechts; wird das Verfahren wegen einer Teilforderung betrieben, so ist der Teilbetrag nur maßgebend, wenn es sich um einen nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung zu befriedigenden Anspruch handelt; Nebenforderungen sind mitzurechnen; der Wert des Gegenstands der Zwangsversteigerung (§ 66 Abs. 1, § 74a Abs. 5 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung), im Verteilungsverfahren der zur Verteilung kommende Erlös, sind maßgebend, wenn sie geringer sind;
2. bei der Vertretung eines anderen Beteiligten, insbesondere des Schuldners, nach dem Wert des Gegenstands der Zwangsversteigerung, im Verteilungsverfahren nach dem zur Verteilung kommenden Erlös; bei Miteigentümern oder sonstigen Mitberechtigten ist der Anteil maßgebend;
3. bei der Vertretung eines Bieters, der nicht Beteiligter ist, nach dem Betrag des höchsten für den Auftraggeber abgegebenen Gebots, wenn ein solches Gebot nicht abgegeben ist, nach dem Wert des Gegenstands der Zwangsversteigerung.

§ 27

Gegenstandswert in der Zwangsverwaltung

In der Zwangsverwaltung bestimmt sich der Gegenstandswert bei der Vertretung des Antragstellers nach dem Anspruch, wegen dessen das Verfahren beantragt ist; Nebenforderungen sind mitzurechnen; bei Ansprüchen auf wiederkehrende Leistungen ist der Wert der Leistungen eines Jahres maßgebend. Bei der Vertretung des Schuldners bestimmt sich der Gegenstandswert nach dem zusammengerechneten Wert aller Ansprüche, wegen deren das Verfahren beantragt ist, bei der Vertretung eines sonstigen Beteiligten nach § 23 Abs. 3 Satz 2.

§ 28

Gegenstandswert im Insolvenzverfahren

(1) Die Gebühren der Nummern 3308, 3310 sowie im Falle der Beschwerde gegen den Beschluss über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens der Nummern 3500 und 3506 des Vergütungsverzeichnisses werden, wenn der Auftrag vom Schuldner erteilt ist, nach dem Wert der Insolvenzmasse (§ 37 des Gerichtskostengesetzes) berechnet. Im Falle der Nummer 3308 des Vergütungsverzeichnisses beträgt der Gegenstandswert jedoch mindestens 4 000 Euro.

(2) Ist der Auftrag von einem Insolvenzgläubiger erteilt, so werden die in Absatz 1 genannten Gebühren nach dem Nennwert der Forderung berechnet. Nebenforderungen sind mitzurechnen.

(3) Im Übrigen ist der Gegenstandswert im Insolvenzverfahren unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Interesses, das der Auftraggeber im Verfahren verfolgt, nach § 23 Abs. 3 Satz 2 zu bestimmen.

§ 29

Gegenstandswert im Verteilungsverfahren nach der Schifffahrtsrechtlichen Verteilungsordnung

Im Verfahren nach der Schifffahrtsrechtlichen Verteilungsordnung gilt § 28 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Werts der Insolvenzmasse die festgesetzte Haftungssumme tritt.

§ 30

Wertfestsetzung für die Gerichtsgebühren

(1) Wird der für die Gerichtsgebühren maßgebende Wert gerichtlich festgesetzt, so ist die Festsetzung auch für die Gebühren des Rechtsanwalts maßgebend.

(2) Der Rechtsanwalt kann aus eigenem Recht die Festsetzung des Werts beantragen und Rechtsmittel gegen die Festsetzung einlegen. Rechtsbehelfe, die gegeben sind, wenn die Wertfestsetzung unterblieben ist, kann er aus eigenem Recht ergreifen.

§ 31

Wertfestsetzung für die Rechtsanwaltsgebühren

(1) Berechnen sich die Gebühren für die anwaltliche Tätigkeit in einem gerichtlichen Verfahren nicht nach dem für die Gerichtsgebühren maßgebenden Wert oder fehlt es an einem solchen Wert, so setzt das Gericht des Rechtszugs den Wert des Gegenstands der anwaltlichen Tätigkeit auf Antrag durch Beschluss selbstständig fest.

(2) Der Antrag ist erst zulässig, wenn die Vergütung fällig ist. Antragsberechtigt sind der Rechtsanwalt, der Auftraggeber, ein erstattungspflichtiger Gegner und die Staatskasse in den Fällen des § 41. Vor der Entscheidung sind die Beteiligten zu hören. Das Verfahren ist gebührenfrei. Der Rechtsanwalt erhält in dem Verfahren keine Gebühren.

(3) Gegen den Beschluss ist die Beschwerde zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 50 Euro übersteigt. Eine Beschwerde an einen obersten Gerichtshof des Bundes ist nicht zulässig. Über die Beschwerde entscheidet das nach den für die Hauptsache geltenden Vorschriften zuständige, im Rechtszug nächsthöhere Gericht. Die Beschwerde ist binnen zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung bei dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, oder bei dem Beschwerdegericht einzulegen. Erachtet das Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, die Beschwerde für begründet, so hat es ihr abzuhelpen; andernfalls ist die Beschwerde unverzüglich dem Beschwerdegericht vorzulegen. Im Übrigen sind die für die Beschwerde in der Hauptsache geltenden Verfahrensvorschriften anzuwenden.

(4) Gegen Entscheidungen des Landgerichts über die Beschwerde ist die weitere Beschwerde an das Oberlandesgericht statthaft, wenn sie das Beschwerdegericht wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage zulässt. Die weitere Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht; die §§ 546 und 547 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.

(5) Anträge, Erklärungen und Beschwerden können zu Protokoll der Geschäftsstelle gegeben oder schriftlich ohne Mitwirkung eines Rechtsanwalts eingereicht werden; § 130a der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

Abschnitt 4

Außergerichtliche Beratung und Vertretung

§ 32

Hilfeleistung in Steuersachen

Für die Hilfeleistung bei der Erfüllung allgemeiner Steuerpflichten und bei der Erfüllung steuerlicher Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten gelten die §§ 23 bis 39 der Steuerberatergebührenverordnung in Verbindung mit den §§ 10 und 13 der Steuerberatergebührenverordnung entsprechend.

§ 33

Güteverfahren, schiedsrichterliche Verfahren und Verfahren vor dem Schiedsgericht

(1) Teil 3 Abschnitt 1 und 2 des Vergütungsverzeichnisses ist auf die folgenden außergerichtlichen Verfahren entsprechend anzuwenden:

1. schiedsrichterliche Verfahren nach dem Zehnten Buch der Zivilprozessordnung,
2. Verfahren vor dem Schiedsgericht (§ 104 des Arbeitsgerichtsgesetzes),
3. Güteverfahren vor einer Gütestelle der in § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung bezeichneten Art,
4. Verfahren vor einem Ausschuss der in § 111 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes bezeichneten Art,
5. Verfahren vor dem Seemannsamt zur vorläufigen Entscheidung von Arbeitsachen und
6. Verfahren vor sonstigen gesetzlich eingerichteten Einigungsstellen, Gütestellen oder Schiedsstellen.

(2) Im Verfahren nach Absatz 1 Nr. 1 erhält der Rechtsanwalt die Terminsgebühr auch, wenn der Schiedsspruch ohne mündliche Verhandlung erlassen wird.

Abschnitt 5 Gerichtliche Verfahren

§ 34

Verfahren vor den Verfassungsgerichten

(1) Die Vorschriften für die Revision in Teil 4 Abschnitt 1 Unterabschnitt 3 des Vergütungsverzeichnisses gelten entsprechend in folgenden Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht oder dem Verfassungsgericht (Verfassungsgerichtshof, Staatsgerichtshof) eines Landes:

1. Verfahren über die Verwirkung von Grundrechten, den Verlust des Stimmrechts, den Ausschluss von Wahlen und Abstimmungen,
2. Verfahren über die Verfassungswidrigkeit von Parteien,
3. Verfahren über Anklagen gegen den Bundespräsidenten, gegen ein Regierungsmitglied eines Landes oder gegen einen Abgeordneten oder Richter und
4. Verfahren über sonstige Gegenstände, die in einem dem Strafprozess ähnlichen Verfahren behandelt werden.

(2) In sonstigen Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht oder dem Verfassungsgericht eines Landes gelten die Vorschriften in Teil 3 Abschnitt 2 des Vergütungsverzeichnisses entsprechend. Der Gegenstandswert ist unter Berücksichtigung der in § 13 Abs. 1 genannten Umstände nach billigem Ermessen zu bestimmen.

§ 35

Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften

(1) In Vorabentscheidungsverfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften gelten die Vorschriften in Teil 3 Abschnitt 2 des Vergütungsverzeichnisses entsprechend. Der Gegenstandswert bestimmt sich nach den Wertvorschriften, die für die Gerichtsgebühren des Verfahrens gelten, in dem vorgelegt wird. Das vorlegende Gericht setzt den Gegenstandswert auf Antrag durch Beschluss fest. § 31 Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend.

(2) Ist in einem Verfahren, in dem sich die Gebühren nach Teil 4, 5 oder 6 des Vergütungsverzeichnisses richten, vorgelegt worden, so sind in dem Vorabentscheidungsverfahren die Nummern 4130 und 4132 des Vergütungsverzeichnisses entsprechend anzuwenden.

(3) Die Verfahrensgebühr des Verfahrens, in dem vorgelegt worden ist, wird auf die Verfahrensgebühr des Verfahrens vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften angerechnet, wenn nicht eine im Verfahrensrecht vorgesehene schriftliche Stellungnahme gegenüber dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften abgegeben wird.

§ 36

In Scheidungssachen beigeordneter Rechtsanwalt

Der Rechtsanwalt, der nach § 625 der Zivilprozessordnung dem Antragsgegner beigeordnet ist, kann von diesem die Vergütung eines zum Prozessbevollmächtigten bestellten Rechtsanwalts und einen Vorschuss verlangen.

§ 37

Als gemeinsamer Vertreter bestellter Rechtsanwalt

Der Rechtsanwalt kann von den Personen, für die er nach § 67a Abs. 1 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung bestellt ist, die Vergütung eines von mehreren Auftraggebern zum Prozessbevollmächtigten bestellten Rechtsanwalts und einen Vorschuss verlangen.

Abschnitt 6 Straf- und Bußgeldsachen

§ 38 Strafsachen besonderen Umfangs

(1) In Strafsachen, die insgesamt oder in einzelnen Verfahrensabschnitten besonders umfangreich oder schwierig sind, stellt das Oberlandesgericht, zu dessen Bezirk das Gericht des ersten Rechtszugs gehört, auf Antrag eine Pauschgebühr für das ganze Verfahren oder für die einzelnen Verfahrensabschnitte durch unanfechtbaren Beschluss fest. Beschränkt sich die Feststellung auf einzelne Verfahrensabschnitte, so sind die Gebühren nach dem Vergütungsverzeichnis, an deren Stelle die Pauschgebühr treten soll, zu bezeichnen. Die Pauschgebühr darf das Doppelte der Höchstbeträge nach Teil 4 des Vergütungsverzeichnisses nicht übersteigen.

(2) Der Antrag ist zulässig, wenn die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens rechtskräftig ist. Der Auftraggeber oder der Beschuldigte (§ 48 Abs. 1 Satz 1) und andere Beteiligte, denen die Kosten des Verfahrens ganz oder zum Teil auferlegt worden sind, sind zu hören.

(3) Die Feststellung ist für das Kostenfestsetzungsverfahren, das Vergütungsfestsetzungsverfahren (§ 10) und für einen Rechtsstreit des Anwalts auf Zahlung der Vergütung bindend.

§ 39 Abtretung des Kostenerstattungsanspruchs

Tritt der Beschuldigte oder der Betroffene den Anspruch gegen die Staatskasse auf Erstattung von Anwaltskosten als notwendige Auslagen an den Rechtsanwalt ab, so ist eine von der Staatskasse gegenüber dem Beschuldigten oder dem Betroffenen erklärte Aufrechnung insoweit unwirksam, als sie den Anspruch des Rechtsanwalts vereiteln oder beeinträchtigen würde. Dies gilt jedoch nur, wenn zum Zeitpunkt der Aufrechnung eine Urkunde über die Abtretung oder eine Anzeige des Beschuldigten über die Abtretung in den Akten vorliegt.

Abschnitt 7 Vergütung aus der Staatskasse

§ 40 Vergütungsanspruch bei Beratungshilfe

Der Rechtsanwalt erhält, soweit nicht für die Tätigkeit in Beratungsstellen nach § 3 Abs. 1 des Beratungshilfegesetzes besondere Vereinbarungen getroffen sind, die Vergütung aus der Landeskasse. Die Beratungshilfengebühr (Nummer 2600 des Vergütungsverzeichnisses) schuldet nur der Rechtssuchende.

§ 41 Vergütungsanspruch des beigeordneten oder bestellten Rechtsanwalts

(1) Der im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordnete Rechtsanwalt erhält, soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist, die gesetzliche Vergütung in Verfahren vor Gerichten des Bundes aus der Bundeskasse, in Verfahren vor Gerichten eines Landes aus der Landeskasse.

(2) Der Rechtsanwalt, der nach § 625 der Zivilprozessordnung beigeordnet oder nach § 67a Abs. 1 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung bestellt ist, kann eine Vergütung aus der Landeskasse verlangen, wenn der zur Zahlung Verpflichtete (§§ 36 oder 37) mit der Zahlung der Vergütung im Verzug ist.

(3) Ist der Rechtsanwalt sonst gerichtlich bestellt oder beigeordnet worden, so erhält er die Vergütung aus der Landeskasse, wenn ein Gericht des Landes den Rechtsanwalt bestellt oder beigeordnet hat, im Übrigen aus der Bundeskasse. Hat zuerst ein Gericht des Bundes und sodann ein Gericht des Landes den Rechtsanwalt bestellt oder beigeordnet, so zahlt die Bundeskasse die Vergütung, die der Rechtsanwalt während der Dauer der Bestellung oder Beordnung durch das Gericht des Bundes ver-

dient hat, die Landeskasse die dem Rechtsanwalt darüber hinaus zustehende Vergütung. Dies gilt entsprechend, wenn zuerst ein Gericht des Landes und sodann ein Gericht des Bundes den Rechtsanwalt bestellt oder beigeordnet hat.

(4) Wenn der Verteidiger von der Stellung eines Wiederaufnahmeantrags abrät, hat er einen Anspruch gegen die Staatskasse nur dann, wenn er nach § 364b Abs. 1 Satz 1 der Strafprozessordnung bestellt worden ist oder das Gericht die Feststellung nach § 364b Abs. 1 Satz 2 der Strafprozessordnung getroffen hat.

(5) Absatz 3 ist im Bußgeldverfahren vor der Verwaltungsbehörde entsprechend anzuwenden. An die Stelle des Gerichts tritt die Verwaltungsbehörde.

§ 42 Auslagen

(1) Auslagen, insbesondere Reisekosten, werden nicht vergütet, wenn sie zur sachgemäßen Durchführung der Angelegenheit nicht erforderlich waren.

(2) Wenn das Gericht des Rechtszugs auf Antrag des Rechtsanwalts vor Antritt der Reise feststellt, dass eine Reise erforderlich ist, ist diese Feststellung für das Festsetzungsverfahren (§ 51) bindend. Im Bußgeldverfahren vor der Verwaltungsbehörde tritt an die Stelle des Gerichts die Verwaltungsbehörde. In Angelegenheiten, in denen sich die Gebühren nach den Teilen 4 bis 6 des Vergütungsverzeichnisses bestimmen, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend auch für andere Auslagen.

(3) Auslagen, die durch Nachforschungen zur Vorbereitung eines Wiederaufnahmeverfahrens entstehen, für das die Vorschriften der Strafprozessordnung gelten, werden nur vergütet, wenn der Rechtsanwalt nach § 364b Abs. 1 Satz 1 der Strafprozessordnung bestellt worden ist oder wenn das Gericht die Feststellung nach § 364b Abs. 1 Satz 2 der Strafprozessordnung getroffen hat.

(4) In Angelegenheiten, in denen sich die Gebühren nach Teil 3 des Vergütungsverzeichnisses bestimmen, sind Mehrkosten nicht zu vergüten, die dadurch entstehen, dass der Rechtsanwalt seinen Wohnsitz oder seine Kanzlei nicht an dem Ort hat, an dem sich das zuständige Gericht oder eine auswärtige Abteilung dieses Gerichts befindet; dies gilt nicht, wenn ein Rechtsanwalt beigeordnet wird, der weder bei dem zuständigen Gericht noch bei einem Gericht zugelassen ist, das sich an demselben Ort wie das zuständige Gericht befindet.

§ 43 Vorschuss

(1) Wenn dem Rechtsanwalt wegen seiner Vergütung ein Anspruch gegen die Staatskasse zusteht, kann er für die entstandenen Gebühren und die entstandenen und voraussichtlich entstehenden Auslagen aus der Staatskasse einen angemessenen Vorschuss fordern. Der Rechtsanwalt, der nach § 625 der Zivilprozessordnung beigeordnet oder nach § 67a Abs. 1 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung bestellt ist, kann einen Vorschuss nur verlangen, wenn der zur Zahlung Verpflichtete (§§ 36 oder 37) mit der Zahlung des Vorschusses im Verzug ist.

(2) Bei Beratungshilfe kann der Rechtsanwalt keinen Vorschuss fordern.

§ 44 Umfang des Anspruchs und der Beiordnung

(1) Der Anspruch des Rechtsanwalts bestimmt sich nach den Beschlüssen, durch die die Prozesskostenhilfe bewilligt, der Rechtsanwalt beigeordnet oder bestellt worden ist.

(2) In Angelegenheiten, in denen sich die Gebühren nach Teil 3 des Vergütungsverzeichnisses bestimmen und in denen er für eine Berufung oder Revision beigeordnet ist, erhält der Rechtsanwalt eine Vergütung aus der Staatskasse auch für die Rechtsverteidigung gegen eine Anschlussberufung oder eine Anschlussrevision und, wenn er für die Erwirkung eines Arrests, einer einstweiligen Verfügung, einer einstweiligen oder vorläufigen Anordnung beigeordnet ist, auch für deren Vollziehung oder Vollstreckung. Dies gilt nicht, wenn der Beiordnungsbeschluss ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

(3) Die Beiordnung eines Rechtsanwalts in einer Ehesache erstreckt sich auf den Abschluss eines Vertrags im Sinne der Nummer 1000 des Vergütungsverzeichnisses, der den gegenseitigen Unterhalt der Ehegatten und den Unterhalt gegenüber den Kindern im Verhältnis der Ehegatten zueinander, die Sorge für die Person der gemeinschaftlichen minderjährigen Kinder, die Rechtsverhältnisse an der Ehwohnung und dem Hausrat und die Ansprüche aus dem ehelichen Güterrecht betrifft. Satz 1 gilt im Falle der Beiordnung eines Rechtsanwalts in Lebenspartnerschaftssachen nach § 661 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung entsprechend.

(4) In anderen Angelegenheiten, die mit dem Hauptprozess nur zusammenhängen, erhält der für den Hauptprozess beigeordnete Rechtsanwalt eine Vergütung aus der Staatskasse nur dann, wenn er ausdrücklich auch hierfür beigeordnet ist. Dies gilt insbesondere für

1. die Zwangsvollstreckung und den Verwaltungszwang;
2. das Verfahren über den Arrest, die einstweilige Verfügung und die einstweilige Anordnung;
3. das selbstständige Beweisverfahren;
4. das Verfahren über die Widerklage, ausgenommen die Rechtsverteidigung gegen die Widerklage in Ehesachen und in Verfahren über Lebenspartnerschaftssachen nach § 661 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung.

(5) Wird der Rechtsanwalt in Angelegenheiten nach den Teilen 4 bis 6 des Vergütungsverzeichnisses im ersten Rechtszug bestellt oder beigeordnet, erhält er die Vergütung auch für seine Tätigkeit vor dem Zeitpunkt seiner Bestellung, in Strafsachen einschließlich seiner Tätigkeit vor Erhebung der öffentlichen Klage. Wird der Rechtsanwalt in einem späteren Rechtszug beigeordnet, so erhält er seine Vergütung in diesem Rechtszug auch für seine Tätigkeit vor dem Zeitpunkt seiner Bestellung.

§ 45

Wertgebühren aus der Staatskasse

Bestimmen sich die Gebühren nach dem Gegenstandswert, werden bei einem Gegenstandswert von mehr als 3 000 Euro anstelle der Gebühr nach § 12 Abs. 1 folgende Gebühren vergütet:

Gegenstandswert bis ... Euro	Gebühr Euro	Gegenstandswert bis ... Euro	Gebühr Euro
3 500	210	13 000	261
4 000	219	16 000	272
4 500	227	19 000	287
5 000	234	22 000	308
6 000	240	25 000	333
7 000	245	30 000	369
8 000	249	Über	
9 000	253	30 000	406
10 000	257		

§ 46

Weitere Vergütung

(1) Nach Deckung der in § 122 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung bezeichneten Kosten und Ansprüche hat die Staatskasse weitere Beträge bis zur Höhe der Regelvergütung des Rechtsanwalts einzuziehen, wenn dies nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung und nach den Bestimmungen, die das Gericht getroffen hat, zulässig ist. Die weitere Vergütung ist festzusetzen, wenn das Verfahren durch rechtskräftige Entscheidung oder in sonstiger Weise beendet ist und die von der Partei zu zah-

lenden Beträge beglichen sind oder wegen dieser Beträge eine Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen der Partei erfolglos geblieben ist oder aussichtslos erscheint.

(2) Der beigeordnete Rechtsanwalt soll eine Berechnung seiner Regelvergütung unverzüglich zu den Prozessakten mitteilen.

(3) Waren mehrere Rechtsanwälte beigeordnet, so bemessen sich die auf die einzelnen Rechtsanwälte entfallenden Beträge nach dem Verhältnis der jeweiligen Unterschiedsbeträge zwischen den Gebühren nach § 45 und den Regelgebühren; dabei sind Zahlungen, die nach § 54 auf den Unterschiedsbetrag anzurechnen sind, von diesem abzuziehen.

§ 47

Pauschgebühren in Straf- und Bußgeldsachen wegen besonderen Umfangs

(1) In besonders umfangreichen oder schwierigen Straf- und Bußgeldsachen ist dem gerichtlich bestellten oder beigeordneten Rechtsanwalt für das ganze Verfahren oder für einzelne Verfahrensabschnitte eine Pauschgebühr zu bewilligen, die über die Gebühren nach dem Vergütungsverzeichnis hinausgeht. Beschränkt sich die Bewilligung auf einzelne Verfahrensabschnitte, so sind die Gebühren nach dem Vergütungsverzeichnis, an deren Stelle die Pauschgebühr treten soll, zu bezeichnen. Eine Pauschgebühr kann auch für solche Tätigkeiten gewährt werden, für die der Rechtsanwalt einen Anspruch nach § 44 Abs. 5 hat. Auf Antrag ist dem Rechtsanwalt ein angemessener Vorschuss zu bewilligen.

(2) Über die Anträge entscheidet das Oberlandesgericht, zu dessen Bezirk das Gericht des ersten Rechtszugs gehört, und, im Falle der Beordnung einer Kontaktperson (§ 34a des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz), in dessen Bezirk die Justizvollzugsanstalt liegt, durch unanfechtbaren Beschluss. Der Bundesgerichtshof ist zur Entscheidung berufen, soweit er den Rechtsanwalt bestellt hat. In dem Verfahren ist die Staatskasse zu hören.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten im Bußgeldverfahren vor der Verwaltungsbehörde entsprechend. Über die Anträge entscheidet die Verwaltungsbehörde.

§ 48

Anspruch des bestellten Verteidigers gegen den Beschuldigten

(1) Der gerichtlich bestellte Verteidiger kann von dem Beschuldigten die Zahlung der Gebühren eines gewählten Verteidigers verlangen; er kann jedoch keinen Vorschuss fordern. Der Anspruch gegen den Beschuldigten entfällt insoweit, als die Staatskasse Gebühren gezahlt hat.

(2) Der Anspruch kann nur insoweit geltend gemacht werden, als dem Beschuldigten ein Erstattungsanspruch gegen die Staatskasse zusteht, oder das Gericht des ersten Rechtszugs auf Antrag des Verteidigers nach Anhörung des Beschuldigten feststellt, dass dieser ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhalts zur Zahlung oder zur Leistung von Raten in der Lage ist. Ist das Verfahren nicht gerichtlich anhängig geworden, so entscheidet das Gericht, das den Verteidiger bestellt hat. Gegen den Beschluss ist sofortige Beschwerde nach den Vorschriften der §§ 304 bis 311a der Strafprozessordnung zulässig.

(3) Wird ein Antrag nach Absatz 2 Satz 1 gestellt, setzt das Gericht dem Beschuldigten eine Frist zur Darlegung seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse; § 117 Abs. 2 bis 4 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend. Gibt der Beschuldigte innerhalb der Frist keine Erklärung ab, so stellt das Gericht seine Leistungsfähigkeit fest.

(4) Der für den Beginn der Verjährung maßgebende Zeitpunkt tritt mit der Rechtskraft der das Verfahren abschließenden gerichtlichen Entscheidung, in Ermangelung einer solchen mit der Beendigung des Verfahrens ein. Von der in Absatz 2 Satz 1 vorgesehenen Feststellung des Gerichts ist der Lauf der Verjährungsfrist nicht abhängig. Ein Antrag des Verteidigers hemmt den Lauf der Verjährungsfrist bis zur Entscheidung des Gerichts über den Antrag.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten im Bußgeldverfahren vor der Verwaltungsbehörde entsprechend. An die Stelle des Gerichts tritt die Verwaltungsbehörde.

§ 49

Anspruch des beigeordneten Rechtsanwalts gegen den Auftraggeber, Anspruch des zum Beistand bestellten Rechtsanwalts gegen den Verurteilten

(1) Für den Anspruch des dem Privatkläger, dem Nebenkläger, dem Antragsteller im Klageerzwingungsverfahren beigeordneten Rechtsanwalts oder des sonst in Angelegenheiten, in denen sich die Gebühren nach Teil 4, 5 oder 6 des Vergütungsverzeichnisses bestimmen, beigeordneten Rechtsanwalts gegen seinen Auftraggeber gilt § 48 entsprechend.

(2) Der dem Nebenkläger oder dem nebenklageberechtigten Verletzten als Beistand bestellte Rechtsanwalt kann nur von dem Verurteilten die Gebühren eines gewählten Beistands verlangen. Der Anspruch entfällt insoweit, als die Staatskasse die Gebühren bezahlt hat.

§ 50

Verschulden eines beigeordneten oder bestellten Rechtsanwalts

Hat der beigeordnete oder bestellte Rechtsanwalt durch schuldhaftes Verhalten die Beiordnung oder Bestellung eines anderen Rechtsanwalts veranlasst, so kann er Gebühren, die auch für den anderen Rechtsanwalt entstehen, nicht fordern.

§ 51

Festsetzung der aus der Staatskasse zu zahlenden Vergütung

(1) Die aus der Staatskasse zu gewährende Vergütung wird auf Antrag des Rechtsanwalts von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts des ersten Rechtszugs festgesetzt.

(2) In Angelegenheiten, in denen sich die Gebühren nach Teil 3 des Vergütungsverzeichnisses bestimmen, setzt der Urkundsbeamte des Gerichts des Rechtszugs eine aus der Staatskasse zu gewährende Vergütung fest, solange das Verfahren nicht durch rechtskräftige Entscheidung oder in sonstiger Weise beendet ist.

(3) Im Falle der Beiordnung einer Kontaktperson (§ 34a des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz) wird die Vergütung von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Landgerichts, in dessen Bezirk die Justizvollzugsanstalt liegt, festgesetzt.

(4) Im Falle der Beratungshilfe wird die Vergütung von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des in § 4 Abs. 1 des Beratungshilfegesetzes bestimmten Gerichts festgesetzt.

(5) § 104 Abs. 2 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend. Der Antrag hat die Erklärung zu enthalten, ob und welche Zahlungen der Rechtsanwalt bis zum Tag der Antragstellung erhalten hat; Zahlungen, die er nach diesem Zeitpunkt erhalten hat, hat er unverzüglich anzuzeigen.

(6) Der Urkundsbeamte kann vor einer Festsetzung der weiteren Vergütung (§ 46) den Rechtsanwalt auffordern, innerhalb einer Frist von einem Monat bei der Geschäftsstelle des Gerichts, dem der Urkundsbeamte angehört, Anträge auf Festsetzung der Vergütungen, für die ihm noch Ansprüche gegen die Staatskasse zustehen, einzureichen oder sich zu den empfangenen Zahlungen (Absatz 5 Satz 2) zu erklären. Kommt der Rechtsanwalt der Aufforderung nicht nach, erlöschen seine Ansprüche gegen die Staatskasse.

(7) Die Absätze 1, 5 und 6 gelten im Bußgeldverfahren vor der Verwaltungsbehörde entsprechend. An die Stelle des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle tritt die Verwaltungsbehörde.

§ 52

Erinnerung und Beschwerde

(1) Über Erinnerungen des Rechtsanwalts und der Bundes- oder Landeskasse gegen die Festsetzung entscheidet der Vorsitzende des Gerichts des Rechtszugs, bei dem die Vergütung festgesetzt ist, durch Beschluss. Im Falle des § 51 Abs. 3 entscheidet der Vorsitzende der Strafkammer des Landgerichts. Im Falle der Beratungshilfe entscheidet das nach § 4 Abs. 1 des Beratungshilfegesetzes zuständige Gericht.

(2) § 31 Abs. 3 Satz 1 bis 3, 5 und 6 und Abs. 5 gilt entsprechend. Eine weitere Beschwerde findet nicht statt.

(3) Das Verfahren über die Erinnerung und über die Beschwerde ist gebührenfrei. Kosten werden nicht erstattet.

§ 53

Rechtsbehelf in Bußgeldsachen vor der Verwaltungsbehörde

Gegen Entscheidungen der Verwaltungsbehörde im Bußgeldverfahren nach den Vorschriften dieses Abschnitts kann gerichtliche Entscheidung beantragt werden. Für das Verfahren gilt § 62 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

§ 54

Anrechnung von Vorschüssen und Zahlungen

(1) Zahlungen, die der Rechtsanwalt nach § 9 des Beratungshilfegesetzes erhalten hat, werden auf die Vergütung aus der Landeskasse angerechnet.

(2) In Angelegenheiten, in denen sich die Gebühren nach Teil 3 des Vergütungsverzeichnisses bestimmen, sind Vorschüsse und Zahlungen, die der Rechtsanwalt vor oder nach der Beiordnung erhalten hat, zunächst auf die Vergütungen anzurechnen, für die ein Anspruch gegen die Staatskasse nicht oder nur unter den Voraussetzungen des § 46 besteht.

(3) In Angelegenheiten, in denen sich die Gebühren nach den Teilen 4 bis 6 des Vergütungsverzeichnisses bestimmen, sind Vorschüsse und Zahlungen, die der Rechtsanwalt vor oder nach der gerichtlichen Bestellung oder Beiordnung für seine Tätigkeit für bestimmte Verfahrensabschnitte erhalten hat, auf die von der Staatskasse für diese Verfahrensabschnitte zu zahlenden Gebühren anzurechnen. Hat der Rechtsanwalt Zahlungen empfangen, nachdem er Gebühren aus der Staatskasse erhalten hat, so ist er zur Rückzahlung an die Staatskasse verpflichtet. Die Anrechnung oder Rückzahlung erfolgt nur, soweit der Rechtsanwalt durch die Zahlungen insgesamt mehr als den doppelten Betrag der ihm aus der Staatskasse zustehenden Gebühren erhalten würde.

§ 55

Übergang von Ansprüchen auf die Staatskasse

(1) Soweit dem im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordneten Rechtsanwalt wegen seiner Vergütung ein Anspruch gegen die Partei oder einen ersatzpflichtigen Gegner zusteht, geht der Anspruch mit der Befriedigung des Rechtsanwalts durch die Staatskasse auf diese über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Rechtsanwalts geltend gemacht werden.

(2) Für die Geltendmachung des Anspruchs gelten die Vorschriften über die Einziehung der Kosten des gerichtlichen Verfahrens entsprechend. Ansprüche der Staatskasse werden bei dem Gericht des ersten Rechtszugs angesetzt. Ist das Gericht des ersten Rechtszugs ein Gericht des Landes und ist der Anspruch auf die Bundeskasse übergegangen, so wird er insoweit bei dem jeweiligen obersten Gerichtshof des Bundes angesetzt. Für die Entscheidung über eine gegen den Ansatz gerichtete Erinnerung und über die Beschwerde gilt § 5 des Gerichtskostengesetzes entsprechend.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend bei Beratungshilfe.

Abschnitt 8

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 56

Übergangsvorschrift

(1) Die Vergütung ist nach bisherigem Recht zu berechnen, wenn der unbedingte Auftrag zur Erledigung derselben Angelegenheit im Sinne des § 14 vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung erteilt oder der Rechtsanwalt vor diesem Zeitpunkt gerichtlich bestellt oder beigeordnet worden ist. Ist der Rechtsanwalt im Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Gesetzesänderung in derselben Angelegenheit und, wenn ein gerichtliches Verfahren anhängig ist, in demselben Rechtszug bereits tätig, so ist die Vergütung für das Verfahren über ein Rechtsmittel, das nach diesem Zeitpunkt eingelegt worden ist,

nach neuem Recht zu berechnen. Die Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn Vorschriften geändert werden, auf die dieses Gesetz verweist.

(2) Sind Gebühren nach dem zusammengerechneten Wert mehrerer Gegenstände zu bemessen, gilt für die gesamte Vergütung das bisherige Recht auch dann, wenn dies nach Absatz 1 nur für einen der Gegenstände gelten würde.

§ 57

Übergangsvorschrift aus Anlass des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes

(1) Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., ist anzuwenden, wenn der unbedingte Auftrag zur Erledigung derselben Angelegenheit im Sinne des § 14 vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes erteilt oder der Rechtsanwalt vor diesem Zeitpunkt gerichtlich bestellt oder beigeordnet worden ist. Ist der Rechtsanwalt im Zeitpunkt des Inkrafttretens in derselben Angelegenheit und, wenn ein gerichtliches Verfahren anhängig ist, in demselben Rechtszug bereits tätig, so gilt für das Verfahren über ein Rechtsmittel, das nach diesem Zeitpunkt eingelegt worden ist, dieses Gesetz. § 56 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Auf die Vereinbarung der Vergütung sind die Vorschriften dieses Gesetzes auch dann anzuwenden, wenn die Willenserklärungen beider Parteien nach dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes abgegeben worden sind.

Anlage 1

(zu § 6)

Vergütungsverzeichnis

Teil 1

Allgemeine Gebühren

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 12 RVG
Der Rechtsanwalt erhält die Gebühren dieses Teils neben den in anderen Teilen bestimmten Gebühren.		
1000	<p data-bbox="274 1491 1112 1518">Einigungsgebühr</p> <p data-bbox="274 1525 1112 1644">(1) Die Gebühr entsteht für die Mitwirkung beim Abschluss eines Vertrags, durch den der Streit oder die Ungewissheit der Parteien über ein Rechtsverhältnis außer durch ein vollständiges Anerkenntnis oder einen vollständigen Verzicht beseitigt wird. Dies gilt auch für die Mitwirkung bei einer Einigung der Parteien in einem der in § 33 RVG bezeichneten Güteverfahren. Im Privatklageverfahren ist Nummer 4146 anzuwenden.</p> <p data-bbox="274 1650 1112 1727">(2) Der Rechtsanwalt erhält die Gebühr auch dann, wenn er nur bei den Vertragsverhandlungen mitgewirkt hat, es sei denn, dass seine Mitwirkung für den Abschluss des Vertrags nicht ursächlich war.</p> <p data-bbox="274 1733 1112 1832">(3) Für die Mitwirkung bei einem unter einer aufschiebenden Bedingung oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs geschlossenen Vertrag erhält der Rechtsanwalt die Gebühr, wenn die Bedingung eingetreten ist oder der Vertrag nicht mehr widerrufen werden kann.</p> <p data-bbox="274 1839 1112 1888">(4) Soweit über die Ansprüche vertraglich verfügt werden kann, gelten die Absätze 1 und 2 auch bei Rechtsverhältnissen des öffentlichen Rechts.</p> <p data-bbox="274 1895 1112 2020">(5) Die Gebühr entsteht nicht in Ehesachen (§ 606 Abs. 1 Satz 1 ZPO) und in Lebenspartnerschaftssachen (§ 661 Abs. 1 Nr. 1 und 3 ZPO). Wird ein Vertrag, insbesondere über den Unterhalt, im Hinblick auf die in Satz 1 genannten Verfahren geschlossen, so bleibt der Wert der in Satz 1 genannten Sache bei der Berechnung der Gebühr außer Betracht.</p>	1,5

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 12 RVG
1001	Aussöhnungsgebühr Der Rechtsanwalt erhält die Gebühr, wenn der ernstliche Wille eines Ehegatten, eine Scheidungssache oder ein Verfahren auf Aufhebung der Ehe anhängig zu machen, hervorgetreten ist und die Ehegatten die eheliche Lebensgemeinschaft fortsetzen oder die eheliche Lebensgemeinschaft wieder aufnehmen und er bei der Aussöhnung mitgewirkt hat. Dies gilt entsprechend bei Lebenspartnerschaften.	1,5
1002	Erledigungsgebühr, soweit nicht Nummer 1005 gilt Die Gebühr entsteht, wenn sich eine Rechtssache ganz oder teilweise nach Zurücknahme oder Änderung des mit einem Rechtsbehelf angefochtenen Verwaltungsakts durch die Mitwirkung eines Rechtsanwalts erledigt.	1,5
1003	Über den Gegenstand ist ein gerichtliches Verfahren anhängig: Die Gebühren 1000 bis 1002 betragen: Dies gilt auch, wenn ein Verfahren über die Prozesskostenhilfe anhängig ist, soweit nicht lediglich Prozesskostenhilfe für die gerichtliche Protokollierung des Vergleichs beantragt wird.	1,0
1004	Über den Gegenstand ist ein Berufungs- oder Revisionsverfahren anhängig: Die Gebühren 1000 bis 1002 betragen:	1,3
1005	Einigung oder Erledigung in sozialrechtlichen Angelegenheiten, in denen der Rechtsanwalt Betragsrahmengebühren erhält (§ 22 RVG): Die Gebühren 1000 und 1002 betragen:	55,00 bis 535,00 EUR
1006	Über den Gegenstand ist ein gerichtliches Verfahren anhängig: Die Gebühr 1005 beträgt:	45,00 bis 365,00 EUR
1007	Über den Gegenstand ist ein Berufungs- oder Revisionsverfahren anhängig: Die Gebühr 1005 beträgt:	55,00 bis 475,00 EUR
1008	Auftraggeber sind in derselben Angelegenheit mehrere Personen: Die Verfahrens- oder Geschäftsgebühr erhöht sich für jede weitere Person um (1) Dies gilt bei Wertgebühren nur, soweit der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit derselbe ist. (2) Die Erhöhung wird nach dem Betrag berechnet, an dem die Personen gemeinschaftlich beteiligt sind. (3) Mehrere Erhöhungen dürfen einen Gebührensatz von 2,0 nicht übersteigen; bei Festgebühren dürfen die Erhöhungen das Doppelte der Festgebühr und bei Betragsrahmengebühren das Doppelte des Mindest- und Höchstbetrages nicht übersteigen.	0,3 oder 30 % bei Festgebühren, bei Betragsrahmengebühren erhöhen sich der Mindest- und Höchstbetrag um 30 %
1009	Hebegebühr 1. bis einschließlich 2 500,00 EUR 2. von dem Mehrbetrag bis einschließlich 10 000,00 EUR 3. von dem Mehrbetrag über 10 000,00 EUR (1) Die Gebühr wird für die Auszahlung oder Rückzahlung von Geldbeträgen, die an den Rechtsanwalt geleistet wurden, erhoben. (2) Unbare Zahlungen stehen baren Zahlungen gleich. Der Rechtsanwalt kann die Gebühr bei der Ablieferung an den Auftraggeber entnehmen. (3) Ist das Geld in mehreren Beträgen gesondert ausgezahlt oder zurückgezahlt, so wird die Gebühr von jedem Betrag besonders erhoben. (4) Für die Ablieferung oder Rücklieferung von Wertpapieren und Kostbarkeiten erhält der Rechtsanwalt die in den Absätzen 1 bis 3 bestimmte Gebühr nach dem Wert. (5) Der Rechtsanwalt erhält die Hebegebühr nicht, soweit er Kosten an ein Gericht oder eine Behörde weiterleitet oder eingezogene Kosten an den Auftraggeber abführt oder eingezogene Beträge auf seine Vergütung verrechnet.	1,0 % 0,5 % 0,25 % des aus- oder zurückgezählten Betrages – mindestens 16,00 EUR

Teil 2
Außergerichtliche Tätigkeiten
einschließlich der Vertretung im Verwaltungsverfahren

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 12 RVG
<p>(1) Die Vorschriften dieses Teils sind nur anzuwenden, soweit nicht die §§ 32 und 33 RVG etwas anderes bestimmen.</p> <p>(2) Für die Tätigkeit als Beistand für einen Zeugen oder Sachverständigen in einem Verwaltungsverfahren, für das sich die Gebühren nach diesem Teil bestimmen, erhält der Rechtsanwalt die gleichen Gebühren wie ein Bevollmächtigter in diesem Verfahren. Für die Tätigkeit als Beistand eines Zeugen oder Sachverständigen vor einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss ist Teil 4 entsprechend anzuwenden.</p> <p>(3) Die Vorschriften dieses Teils mit Ausnahme der Gebühren nach den Nummern 2500 und 2501 gelten nicht in den in den Teilen 4 bis 6 geregelten Angelegenheiten.</p>		
<p>Abschnitt 1 Außergerichtliche Beratung, Gutachten</p>		
2100	Beratungsgebühr..... (1) Der Rechtsanwalt erhält die Gebühr für einen mündlichen oder schriftlichen Rat oder eine Auskunft (Beratung), wenn die Beratung nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängt. (2) Die Gebühr ist auf eine Gebühr anzurechnen, die der Rechtsanwalt für eine sonstige Tätigkeit erhält, die mit der Beratung zusammenhängt.	0,1 bis 1,0
2101	Erstberatungsgebühr..... Der Rechtsanwalt erhält die Gebühr für ein erstes mündliches Beratungsgespräch.	215 EUR
2102	Gutachtengebühr..... Der Rechtsanwalt erhält die Gebühr für die Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens.	1,0 bis 2,0
<p>Abschnitt 2 Prüfung der Erfolgsaussicht eines Rechtsmittels</p>		
2200	Gebühr für die Prüfung der Erfolgsaussicht eines Rechtsmittels soweit in Nummer 2202 nichts anderes bestimmt ist..... Die Gebühr ist auf eine Gebühr anzurechnen, die der Rechtsanwalt für die Vertretung in dem Rechtsmittelverfahren erhält.	0,5 bis 1,0
2201	Die Prüfung der Erfolgsaussicht eines Rechtsmittels ist mit der Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens verbunden: Die Gebühr 2200 beträgt	1,3
2202	Gebühr für die Prüfung der Erfolgsaussicht eines Rechtsmittels in sozialrechtlichen Angelegenheiten, in denen der Rechtsanwalt Betragsrahmengebühren erhält (§ 22 RVG)..... Die Gebühr ist auf eine Gebühr anzurechnen, die der Rechtsanwalt für die Vertretung in dem Rechtsmittelverfahren erhält.	25,00 bis 275,00 EUR
2203	Die Prüfung der Erfolgsaussicht eines Rechtsmittels ist mit der Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens verbunden: Die Gebühr 2202 beträgt	55,00 bis 415,00 EUR
<p>Abschnitt 3 Herstellung des Einvernehmens</p>		
2300	Geschäftsgebühr für die Herstellung des Einvernehmens nach § 28 EuRAG	in Höhe der einem Bevollmächtigten oder Verteidiger zustehenden Verfahrensgebühr

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 12 RVG
2301	Das Einvernehmen wird nicht hergestellt: Die Gebühr 2300 beträgt	0,1 bis 0,5 oder Mindestbetrag der einem Verteidiger zustehenden Verfahrensgebühr ²
<p>Abschnitt 4 Vertretung</p>		
<p>(1) Im Verwaltungszwangsverfahren ist Teil 3 Abschnitt 3 Unterabschnitt 2 entsprechend anzuwenden.</p>		
<p>(2) Dieser Abschnitt gilt nicht für die in Abschnitt 4 genannten Angelegenheiten.</p>		
<p>(3) Soweit wegen desselben Gegenstandes die Geschäftsgebühr in einem Verwaltungsverfahren bereits entstanden ist, wird die Hälfte dieser Gebühr, jedoch höchstens eine Geschäftsgebühr mit einem Gebührensatz von 0,5, nach dem Wert des Gegenstandes, der in das weitere, der Nachprüfung des Verwaltungsaktes dienende Verwaltungsverfahren übergegangen ist, auf die Geschäftsgebühr des weiteren Verwaltungsverfahrens angerechnet.</p>		
2400	Geschäftsgebühr..... Der Rechtsanwalt erhält die Gebühr für das Betreiben des Geschäfts oder das Mitwirken bei der Gestaltung eines Vertrags. Er erhält diese Gebühr nicht für eine Beratung oder für die Prüfung der Erfolgsaussicht eines Rechtsmittels.	0,5 bis 2,5
2401	Der Auftrag beschränkt sich auf ein Schreiben einfacher Art: Die Gebühr 2400 beträgt	0,3
<p>Abschnitt 5 Vertretung in bestimmten Angelegenheiten</p>		
<p>(1) Im Verwaltungszwangsverfahren ist Teil 3 Abschnitt 3 Unterabschnitt 2 entsprechend anzuwenden.</p>		
<p>(2) Soweit wegen desselben Gegenstandes bereits eine Geschäftsgebühr für das Verwaltungsverfahren entstanden ist, wird die Hälfte dieser Gebühr auf die Geschäftsgebühr des weiteren, der Nachprüfung des Verwaltungsaktes dienenden Verwaltungsverfahrens angerechnet.</p>		
2500	Geschäftsgebühr in sozialrechtlichen Angelegenheiten, in denen der Rechtsanwalt Betragsrahmengebühren erhält (§ 22 RVG)	55,00 bis 535,00 EUR
2501	Geschäftsgebühr bei der Untersuchung von Seeunfällen einschließlich des Verfahrens vor dem Seeamt	60,00 bis 315,00 EUR
2502	Terminsgebühr je Verhandlungstag vor dem Seeamt	75,00 bis 415,00 EUR
2503	Geschäftsgebühr im Verfahren vor dem Oberseeamt.....	120,00 bis 720,00 EUR
2504	Terminsgebühr je Verhandlungstag vor dem Oberseeamt	85,00 bis 485,00 EUR
<p>Abschnitt 6 Beratungshilfe</p>		
<p>Im Rahmen der Beratungshilfe erhält der Rechtsanwalt ausschließlich Gebühren nach diesem Abschnitt.</p>		
2600	Beratungshilfegebühr..... Der Rechtsanwalt kann die Gebühr erlassen.	25,00 EUR
2601	Beratungsgebühr	45,00 EUR
2602	Beratungstätigkeit mit dem Ziel einer außergerichtlichen Einigung mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung auf der Grundlage eines Plans (§ 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO): Die Gebühr 2600 beträgt	75,00 EUR

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 12 RVG
2603	Geschäftsgebühr..... (1) Der Rechtsanwalt erhält die Gebühr für das Betreiben des Geschäfts oder das Mitwirken bei der Gestaltung eines Vertrags. (2) Auf die Gebühren für ein anschließendes gerichtliches oder behördliches Verfahren ist diese Gebühr zur Hälfte anzurechnen. Auf die Gebühren für ein Verfahren auf Vollstreckbarerklärung eines Vergleichs nach den §§ 796a, 796b und 796c Abs. 2 Satz 2 ZPO ist die Gebühr zu einem Viertel anzurechnen.	85,00 EUR
2604	Tätigkeit mit dem Ziel einer außergerichtlichen Einigung mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung auf der Grundlage eines Plans (§ 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO): Die Gebühr 2603 beträgt bei bis zu 5 Gläubigern	239,00 EUR
2605	Es sind 6 bis 10 Gläubiger vorhanden: Die Gebühr 2603 beträgt	351,00 EUR
2606	Es sind 11 bis 15 Gläubiger vorhanden: Die Gebühr 2603 beträgt	463,00 EUR
2607	Es sind mehr als 15 Gläubiger vorhanden: Die Gebühr 2603 beträgt	575,00 EUR
2608	Einigungs- und Erledigungsgebühr Die Anmerkungen zu Nummern 1000 und 1002 sind anzuwenden.	140,00 EUR
2609	Mitwirkung bei einer außergerichtlichen Einigung oder Erledigung mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung auf der Grundlage eines Plans (§ 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO): Die Gebühr 2608 beträgt	265,00 EUR

Teil 3

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, der öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeiten und ähnliche Verfahren

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 12 RVG
	<p>(1) Für die Tätigkeit als Beistand für einen Zeugen oder Sachverständigen in einem Verfahren, das in diesem Teil geregelt ist, erhält der Rechtsanwalt die gleichen Gebühren wie ein Verfahrensbevollmächtigter in diesem Verfahren.</p> <p>(2) Verfahrensgebühren erhält der Rechtsanwalt für das Betreiben des Geschäfts einschließlich der Information.</p> <p>(3) Die Termingebühr erhält der Rechtsanwalt für die Vertretung in einem Verhandlungs-, Erörterungs- oder Beweisaufnahmetermin oder die Wahrnehmung eines von einem gerichtlich bestellten Sachverständigen anberaumten Termins oder das Mitwirken an auf die Vermeidung oder Erledigung des Verfahrens gerichteten Besprechungen ohne Beteiligung des Gerichts; dies gilt nicht für Besprechungen mit dem Auftraggeber.</p> <p>(4) Soweit wegen desselben Gegenstandes eine Geschäftsgebühr nach Nummer 2400 entstanden ist, wird die Hälfte dieser Gebühr, jedoch höchstens eine Geschäftsgebühr mit einem Gebührensatz von 0,5, nach dem Wert des Gegenstandes, der in das gerichtliche Verfahren übergegangen ist, auf die Verfahrensgebühr des gerichtlichen Verfahrens angerechnet. Soweit wegen desselben Gegenstandes eine Geschäftsgebühr nach Teil 2 Abschnitt 5 entstanden ist, wird die Hälfte dieser Gebühr auf die Verfahrensgebühr des gerichtlichen Verfahrens angerechnet.</p> <p>(5) Soweit der Gegenstand eines selbstständigen Beweisverfahrens auch Gegenstand eines Rechtsstreits ist oder wird, wird die Verfahrensgebühr des selbstständigen Beweisverfahrens auf die Verfahrensgebühr des Rechtszugs in Höhe eines Gebührensatzes von 0,5 angerechnet.</p> <p>(6) Wird eine Sache an ein untergeordnetes Gericht zurückverwiesen, das mit der Sache bereits befasst war, ist die vor diesem Gericht bereits entstandene Verfahrensgebühr auf die Verfahrensgebühr für das erneute Verfahren anzurechnen.</p> <p>(7) Die Vorschriften dieses Abschnitts sind nicht anzuwenden, soweit Teil 6 besondere Vorschriften enthält.</p>	
	<p>Abschnitt 1 Erste Instanz</p>	
	<p>(1) Die Gebühren dieses Abschnitts erhält der Rechtsanwalt in allen Verfahren, soweit in den folgenden Abschnitten dieses Teils keine besonderen Gebühren bestimmt sind.</p> <p>(2) Dieser Abschnitt ist auch für das Rechtsbeschwerdeverfahren nach § 1065 ZPO anzuwenden.</p>	
3100	<p>Verfahrensgebühr, soweit in Nummer 3102 nichts anderes bestimmt ist</p> <p>(1) Die Verfahrensgebühr, die der Rechtsanwalt in einem vereinfachten Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger erhält, wird auf die Verfahrensgebühr angerechnet, die der Rechtsanwalt in dem nachfolgenden Rechtsstreit erhält (§§ 651 und 656 ZPO).</p> <p>(2) Die Verfahrensgebühr des Urkunden- oder Wechselprozesses wird auf die Verfahrensgebühr des ordentlichen Verfahrens angerechnet, wenn dieses nach Abstandnahme vom Urkunden- oder Wechselprozess oder nach einem Vorbehaltsurteil anhängig bleibt (§§ 596, 600 ZPO).</p>	1,5
3101	<p>1. Endigt der Auftrag, bevor der Rechtsanwalt die Klage, den ein Verfahren einleitenden Antrag oder einen Schriftsatz, der Sachanträge, die Zurücknahme der Klage oder die Zurücknahme des Antrags enthält, eingereicht oder bevor er für seine Partei einen Termin wahrgenommen hat,</p> <p>2. soweit lediglich beantragt ist, eine Einigung der Parteien über nicht rechtsabhängige Ansprüche zu Protokoll zu nehmen oder soweit lediglich Verhandlungen vor Gericht zur Einigung über solche Ansprüche geführt werden, oder</p> <p>3. beschränkt sich die Tätigkeit im Verfahren nach dem FGG auf die Stellung eines Antrags und die Entgegennahme der Entscheidung,</p> <p>beträgt die Gebühr 3100</p>	1,0
3102	<p>Verfahrensgebühr in Verfahren vor den Sozialgerichten, in denen der Rechtsanwalt Betragsrahmengebühren erhält (§ 22 RVG)</p>	55,00 bis 535,00 EUR

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 12 RVG
3103	<p>Terminsgebühr, soweit in Nummer 3104 nichts anderes bestimmt ist.....</p> <p>(1) Die Gebühr entsteht auch,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn in einem Verfahren, für das mündliche Verhandlung vorgeschrieben ist, im Einverständnis mit den Parteien oder gemäß § 307 Abs. 2, § 331 Abs. 3 oder § 495a Abs. 1 ZPO ohne mündliche Verhandlung entschieden wird, 2. wenn nach § 84 Abs. 1 Satz 1, § 130a Satz 2 i. V. m. § 125 Abs. 2 Satz 3 VwGO, § 105 Abs. 1 SGG ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entschieden wird. <p>(2) Die Gebühr entsteht nicht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Aufgebotsverfahren und 2. soweit lediglich beantragt ist, eine Einigung der Parteien über nicht rechtshängige Ansprüche zu Protokoll zu nehmen oder soweit lediglich Verhandlungen zur Einigung über solche Ansprüche geführt werden. 	1,0
3104	<p>Terminsgebühr in Verfahren vor den Sozialgerichten, in denen der Rechtsanwalt Betragsrahmengebühren erhält (§ 22 RVG).....</p> <p>Die Gebühr entsteht auch, wenn nach § 105 Abs. 1 SGG ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entschieden wird.</p>	35,00 bis 275,00 EUR
3105	<p>Der Rechtsanwalt ist beauftragt, den Streit zu verkünden: Die Gebühren 3100 und 3101 erhöhen sich für jeden Streitverkündeten um</p> <p>Mehrere Erhöhungen dürfen einen Gebührensatz von 1,5 nicht übersteigen.</p>	0,3

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 12 RVG
Abschnitt 2 Berufung, Revision und besondere Verfahren		
<p>(1) Der Abschnitt ist auch anzuwenden</p>		
<ol style="list-style-type: none"> 1. in Verfahren vor dem Rechtsmittelgericht über die Zulassung des Rechtsmittels, 2. in Beschwerdeverfahren gegen den Rechtszug beendende Entscheidungen über Anträge auf Vollstreckbarerklärung ausländischer Titel oder auf Erteilung der Vollstreckungsklausel zu ausländischen Titeln sowie Anträge auf Aufhebung oder Abänderung der Vollstreckbarerklärung oder der Vollstreckungsklausel, 3. in Verfahren über Beschwerden oder Rechtsbeschwerden gegen die den Rechtszug beendenden Entscheidungen in Familiensachen, Lebenspartnerschaftssachen, Verfahren nach § 43 des Wohnungseigentumsgesetzes, nach dem Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen und im Beschlussverfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen, 4. in Beschwerde- und Rechtsbeschwerdeverfahren nach dem GWB, 5. in Verfahren vor dem Bundesgerichtshof über die Beschwerde oder Rechtsbeschwerde gegen Entscheidungen des Patentgerichts, 6. in Verfahren über die Rechtsbeschwerde nach § 116 StVollzG, 7. in Verfahren vor dem Oberlandesgericht nach § 16 Abs. 4 des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes, 8. in erstinstanzlichen Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht, dem Oberverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtshof) und 9. in Verfahren vor dem Finanzgericht. 		
<p>(2) Wenn im Verfahren über einen Antrag auf Anordnung, Abänderung oder Aufhebung eines Arrestes oder einstweiligen Verfügung das Berufungsgericht als Gericht der Hauptsache anzusehen ist (§ 943 ZPO), bestimmen sich die Gebühren nach Abschnitt 1. Dies gilt entsprechend im Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit auf Aussetzung oder Aufhebung der Vollziehung des Verwaltungsakts, auf Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung und in Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung.</p>		
3200	Verfahrensgebühr, soweit in den Nummern 3206 und 3207 nichts anderes bestimmt ist.....	2,0
3201	Vorzeitige Beendigung des Auftrags: Die Gebühr 3200 beträgt Eine vorzeitige Beendigung liegt vor, <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn der Auftrag endigt, bevor der Rechtsanwalt das Rechtsmittel eingelegt, oder einen Schriftsatz, der Sachanträge, die Zurücknahme der Klage oder die Zurücknahme des Rechtsmittels enthält, eingereicht oder bevor er für seine Partei einen Termin wahrgenommen hat, oder 2. soweit lediglich beantragt ist, eine Einigung der Parteien über nicht rechtshängige Ansprüche zu Protokoll zu nehmen oder soweit lediglich Verhandlungen zur Einigung über solche Ansprüche geführt werden. 	1,3
3202	Im Revisionsverfahren können sich die Parteien nur durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen: Die Gebühr 3200 beträgt	2,5
3203	Vorzeitige Beendigung des Auftrags, wenn sich die Parteien nur durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen können: Die Gebühr 3200 beträgt Die Anmerkung zu Nummer 3201 gilt entsprechend.	1,8
3204	Ein Antrag nach § 115 Abs. 2 Satz 2 und 3, § 118 Abs. 1 Satz 3 oder nach § 121 GWB wird gestellt: Die Gebühr 3200 beträgt	2,5
3205	Vorzeitige Beendigung des Auftrags in den Fällen der Nummer 3204: Die Gebühr 3200 beträgt Die Anmerkung zu Nummer 3201 gilt entsprechend.	2,0
3206	Verfahrensgebühr in Verfahren vor den Landessozialgerichten, in denen der Rechtsanwalt Betragsrahmengebühren erhält (§ 22 RVG).....	75,00 bis 635,00 EUR

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 12 RVG
3207	Verfahrensgebühr in Verfahren vor dem Bundessozialgericht, in denen der Rechtsanwalt Betragsrahmengebühren erhält (§ 22 RVG).....	95,00 bis 1 015,00 EUR
3208	Terminsgebühr, soweit in den Nummern 3209 und 3210 nichts anderes bestimmt ist..... Die Anmerkung zu Nummer 3103 ist entsprechend anzuwenden. Außer in den in Absatz 1 dieser Anmerkung genannten Fällen entsteht die Terminsgebühr auch, wenn nach § 90a Abs. 1 FGO ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entschieden wird.	1,3
3209	Terminsgebühr in Verfahren vor den Landessozialgerichten, in denen der Rechtsanwalt Betragsrahmengebühren erhält (§ 22 RVG).....	45,00 bis 325,00 EUR
3210	Terminsgebühr in Verfahren vor dem Bundessozialgericht, in denen der Rechtsanwalt Betragsrahmengebühren erhält (§ 22 RVG).....	55,00 bis 515,00 EUR
3211	Der Rechtsanwalt ist beauftragt, den Streit zu verkünden: Die Gebühren 3200 bis 3204 erhöhen sich für jeden Streitverkündeten um..... Mehrere Erhöhungen dürfen einen Gebührensatz von 1,5 nicht übersteigen.	0,3
<p>Abschnitt 3 Gebühren für besondere Verfahren</p>		
<p><i>Unterabschnitt 1</i> <i>Mahnverfahren</i></p>		
3300	Verfahrensgebühr für die Vertretung des Antragstellers Die Gebühr wird auf die Verfahrensgebühr, die der Rechtsanwalt im nachfolgenden Rechtsstreit erhält, angerechnet.	1,0
3301	Verfahrensgebühr für die Vertretung des Antragsgegners..... Die Gebühr wird auf die Verfahrensgebühr, die der Rechtsanwalt im nachfolgenden Rechtsstreit erhält, angerechnet.	0,5
3302	Gebühr für das Verfahren über den Antrag auf Erlass eines Vollstreckungsbescheids..... Der Rechtsanwalt erhält die Gebühr für die Tätigkeit im Verfahren über den Antrag auf Erlass des Vollstreckungsbescheids, wenn innerhalb der Widerspruchsfrist kein Widerspruch erhoben oder der Widerspruch gemäß § 703a Abs. 2 Nr. 4 ZPO beschränkt worden ist.	0,5
<p><i>Unterabschnitt 2</i> <i>Zwangsvollstreckung und Vollziehung einer im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes ergangenen Entscheidung</i></p>		
<p>Dieser Unterabschnitt gilt auch für Verfahren auf Eintragung einer Zwangshypothek (§§ 867 und 870a ZPO), Verfahren nach § 33 FGG und für gerichtliche Verfahren über einen Akt der Zwangsvollstreckung (des Verwaltungszwangs).</p>		
3303	Verfahrensgebühr Der Rechtsanwalt erhält die Gebühr für die Tätigkeit in der Zwangsvollstreckung, soweit nachfolgend keine besonderen Gebühren bestimmt sind.	0,4
3304	Vertretung im Verteilungsverfahren (§ 858 Abs. 5, §§ 872 bis 877, 882 ZPO): Die Gebühr 3303 beträgt Ist der Auftrag vor dem Termin zur Ausführung der Verteilung erledigt, erhält der Rechtsanwalt nur die Gebühr 3303.	0,8
3305	Terminsgebühr..... Die Gebühr erhält der Rechtsanwalt nur für die Teilnahme an einem gerichtlichen Termin oder einem Termin zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung.	0,4

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 12 RVG
<p><i>Unterabschnitt 3</i> <i>Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung</i></p>		
3306	<p>Verfahrensgebühr</p> <p>Die Gebühr entsteht jeweils gesondert</p> <p>1. für die Tätigkeit im Zwangsversteigerungsverfahren bis zur Einleitung des Verteilungsverfahrens;</p> <p>2. im Zwangsversteigerungsverfahren für die Tätigkeit im Verteilungsverfahren und zwar auch dann, wenn unter Mitwirkung des Rechtsanwalts eine außergerichtliche Verteilung stattfindet;</p> <p>3. im Verfahren der Zwangsverwaltung für die Vertretung des Antragstellers im Verfahren über den Antrag auf Anordnung der Zwangsverwaltung oder auf Zulassung des Beitritts;</p> <p>4. im Verfahren der Zwangsverwaltung für die Vertretung des Antragstellers im weiteren Verfahren einschließlich des Verteilungsverfahrens;</p> <p>5. im Verfahren der Zwangsverwaltung für die Vertretung eines sonstigen Beteiligten im ganzen Verfahren einschließlich des Verteilungsverfahrens und</p> <p>6. für die Tätigkeit im Verfahren über Anträge auf einstweilige Einstellung oder Beschränkung der Zwangsvollstreckung und einstweilige Einstellung des Verfahrens sowie für Verhandlungen zwischen Gläubiger und Schuldner mit dem Ziel der Aufhebung des Verfahrens.</p>	0,4
3307	<p>Terminsgebühr.....</p> <p>Die Gebühr erhält nur der Rechtsanwalt, der für einen Beteiligten einen Versteigerungstermin wahrnimmt. Im übrigen entsteht im Verfahren der Zwangsversteigerung und der Zwangsverwaltung keine Terminsgebühr.</p>	0,4
<p><i>Unterabschnitt 4</i> <i>Insolvenzverfahren, Verteilungsverfahren nach der Schifffahrtsrechtlichen Verteilungsordnung</i></p>		
<p>(1) Die Gebührenvorschriften gelten für die Verteilungsverfahren nach der SVertO, soweit dies ausdrücklich angeordnet ist.</p>		
<p>(2) Vertritt der Rechtsanwalt mehrere Gläubiger, erhält er die Gebühren für jeden Auftrag besonders.</p>		
3308	<p>Verfahrensgebühr für das Eröffnungsverfahren.....</p> <p>Die Gebühr entsteht auch in Verteilungsverfahren nach der SVertO.</p>	1,0
3309	<p>Tätigkeit auch im Verfahren über den Schuldenbereinigungsplan: Die Verfahrensgebühr 3308 beträgt.....</p>	1,5
3310	<p>Verfahrensgebühr für die Vertretung im Insolvenzverfahren.....</p> <p>Die Gebühr entsteht auch in Verteilungsverfahren nach der SVertO.</p>	1,0
3311	<p>Verfahrensgebühr für die Vertretung im Verfahren über einen Insolvenzplan</p>	1,0
3312	<p>Verfahrensgebühr für die Vertretung im Verfahren über einen Antrag auf Restschuldbefreiung</p>	0,5
3313	<p>Der Rechtsanwalt vertritt den Schuldner, der den Plan vorgelegt hat: Die Verfahrensgebühr 3311 beträgt.....</p>	3,0
3314	<p>Die Tätigkeit des Rechtsanwalts beschränkt sich auf die Anmeldung einer Insolvenzforderung: Die Verfahrensgebühr 3310 beträgt.....</p> <p>Die Gebühr entsteht auch in Verteilungsverfahren nach der SVertO.</p>	0,5
3315	<p>Verfahrensgebühr für das Verfahren über einen Antrag auf Versagung oder Widerruf der Restschuldbefreiung.....</p> <p>Das Verfahren über mehrere, gleichzeitig anhängige Anträge ist eine Angelegenheit.</p>	0,5

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 12 RVG
3316	Verfahrensgebühr für das Verfahren über Anträge auf Zulassung der Zwangsvollstreckung nach § 17 Abs. 4 SvertO	0,5
3317	Verfahrensgebühr für das Verfahren über Anträge auf Aufhebung von Vollstreckungsmaßnahmen (§ 8 Abs. 5 und § 41 SVertO)	0,5
Abschnitt 4 Bestimmte Verfahren und Einzeltätigkeiten		
Die Terminsgebühr bestimmt sich nach Abschnitt 1, soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.		
3400	Verfahrensgebühr im Verfahren nach § 319 Abs. 6 AktG oder § 16 Abs. 3 UmwG	0,75
3401	Verfahrensgebühr in Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen, wenn sich die Tätigkeit auf eine gerichtliche Entscheidung über die Bestimmung einer Frist (§102 Abs. 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes), die Ablehnung eines Schiedsrichters (§ 103 Abs. 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes) oder die Vornahme einer Beweisaufnahme oder einer Vereidigung (§ 106 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes) beschränkt	0,75
3402	Verfahrensgebühr in Verfahren über die Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen und Anwaltsvergleichen, wenn sich die Tätigkeit auf die Bestellung eines Schiedsrichters oder Ersatzschiedsrichters, auf die Ablehnung eines Schiedsrichters oder auf die Beendigung des Schiedsrichteramts, auf die Unterstützung bei der Beweisaufnahme oder auf die Vornahme sonstiger richterlicher Handlungen beschränkt.....	0,75
3403	Verfahrensgebühr im Verfahren über die vorläufige Einstellung, Beschränkung oder Aufhebung der Zwangsvollstreckung	0,5
Der Rechtsanwalt erhält die Gebühr gesondert, wenn eine abgesonderte mündliche Verhandlung hierüber stattfindet. Wird der Antrag beim Vollstreckungsgericht und beim Prozessgericht gestellt, so entsteht die Gebühr nur einmal.		
3404	Verfahrensgebühr im Verfahren auf Vollstreckbarerklärung der durch Rechtsmittelanträge nicht angefochtenen Teile eines Urteils (§§ 537, 558 ZPO).....	0,5
3405	Verfahrensgebühr im Verfahren über eine Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 321a ZPO).....	0,5
3406	Terminsgebühr in den in Nummern 3400 bis 3405 genannten Verfahren.....	0,5
3407	Verfahrensgebühr in einem Verteilungsverfahren außerhalb der Zwangsversteigerung und der Zwangsverwaltung, wenn nicht Nummer 3304 anzuwenden ist	0,4
Der Wert bestimmt sich nach § 26 Nr. 1 und 2 RVG. Eine Terminsgebühr entsteht nicht.		
3408	Verfahrensgebühr im Verfahren vor dem Prozessgericht oder dem Amtsgericht auf Bewilligung, Verlängerung oder Verkürzung einer Räumungsfrist (§§ 721, 794a ZPO), wenn das Verfahren mit dem Verfahren über die Hauptsache nicht verbunden ist	1,0
3409	Verfahrensgebühr im Verfahren über die Prozesskostenhilfe.....	1,0
Im Verfahren über die Bewilligung der Prozesskostenhilfe oder die Aufhebung der Bewilligung nach § 124 Nr. 1 ZPO bestimmt sich der Gegenstandswert nach dem für die Hauptsache maßgebenden Wert; im Übrigen ist er nach dem Kosteninteresse nach billigem Ermessen zu bestimmen.		

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 12 RVG
3410	Der Auftrag beschränkt sich auf die Führung des Verkehrs der Partei mit dem Verfahrensbevollmächtigten: Verfahrensgebühr Die gleiche Gebühr erhält der Rechtsanwalt, der im Einverständnis mit dem Auftrag- geber mit der Übersendung der Akten an den Rechtsanwalt des höheren Rechtszugs gutachterliche Äußerungen verbindet.	in Höhe der dem Verfah- rensbevollmächtigten zustehenden Verfahrens- gebühr, höchstens 1,5
3411	Der Auftrag beschränkt sich auf die Vertretung in einem Termin: Verfahrensgebühr	in Höhe der Hälfte der dem Verfahrensbevoll- mächtigten zustehenden Verfahrensgebühr
3412	Verfahrensgebühr für sonstige Tätigkeiten Die Gebühr erhält der Rechtsanwalt, soweit in diesem Abschnitt nichts anderes be- stimmt ist, für 1. Einzeltätigkeiten, insbesondere für die Einreichung, Anfertigung oder Unterzeichnung von Schriftsätzen und für die Wahrnehmung von anderen als zur mündlichen Ver- handlung oder zur Beweisaufnahme bestimmten Terminen, wenn der Rechtsanwalt nicht zum Prozess- oder Verfahrensbevollmächtigten bestellt ist, und 2. sonstige Tätigkeiten in einem gerichtlichen Verfahren.	1,0
3413	Der Auftrag beschränkt sich auf ein Schreiben einfacher Art: Die Gebühr 3412 beträgt Die Gebühr entsteht insbesondere, wenn das Schreiben weder schwierige rechtliche Ausführungen noch größere sachliche Auseinandersetzungen enthält.	0,3
3414	Vorzeitige Beendigung des Auftrags: Die Gebühren 3408 bis 3412 betragen (1) Eine vorzeitige Beendigung liegt 1. im Falle der Nummern 3408 und 3409 vor, wenn der Auftrag endigt, bevor der Rechtsanwalt den das Verfahren einleitenden Antrag oder einen Schriftsatz, der Sachanträge, die Zurücknahme des Antrags enthält, eingereicht oder bevor er für seine Partei einen Termin wahrgenommen hat, oder soweit lediglich beantragt ist, eine Einigung der Parteien zu Protokoll zu nehmen. 2. im Falle der Nummer 3410 vor, wenn der Auftrag endigt, bevor der Rechtsanwalt den Schriftsatz aushändigt oder der Termin begonnen hat, 3. im Falle der Nummer 3411 vor, wenn der Auftrag endigt, bevor der Termin begonnen hat. (2) Im Falle der Nummer 3412 gilt Absatz 1 entsprechend.	0,5
Abschnitt 5 Beschwerde, Nichtzulassungsbeschwerde und Erinnerung		
Der Rechtsanwalt erhält die Gebühren nach diesem Abschnitt nicht in den in der Vorbemerkung zu Abschnitt 2 genannten Be- schwerdeverfahren. In Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit, in denen der Rechtsanwalt Betragsrahmengebüh- ren erhält (§ 22 RVG), sind nur die Nummern 3504, 3505, 3510 und 3511 anzuwenden.		
3500	Verfahrensgebühr für die Vertretung im Verfahren über die Beschwerde und die Erinnerung, soweit in diesem Abschnitt keine besonderen Gebühren be- stimmt sind.....	0,5
3501	Verfahrensgebühr in Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulas- sung der Revision (§ 544 ZPO)..... Die Gebühr wird auf die Gebühr 3200, die der Rechtsanwalt in einem nachfolgenden Revisionsverfahren erhält, angerechnet.	2,5
3502	Vorzeitige Beendigung des Auftrags: Die Gebühr 3501 ermäßigt sich auf Die Anmerkung zu Nummer 3201 ist entsprechend anzuwenden.	1,8

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 12 RVG
3503	Verfahrensgebühr für die Vertretung im Beschwerdeverfahren vor dem Patentgericht 1. über die in § 23 Abs. 4, § 50 Abs. 1 und 2, § 73 Abs. 3 des Patentgesetzes, § 18 Abs. 2 GebrMG, § 4 Abs. 4 Satz 3 des Halbleiterschutzgesetzes in Verbindung mit § 18 Abs. 2 GebrMG und § 34 Abs. 1 des Sortenschutzgesetzes genannten Angelegenheiten; 2. nach dem Geschmacksmustergesetz, wenn sich die Beschwerde gegen einen Beschluss richtet, durch den die Anmeldung eines Geschmacksmusters zurückgewiesen oder durch den über einen Löschungsantrag entschieden worden ist; 3. nach dem MarkenG, wenn sich die Beschwerde gegen einen Beschluss richtet, a) durch den über die Anmeldung einer Marke, einen Widerspruch oder einen Antrag auf Löschung oder über die Erinnerung gegen einen solchen Beschluss entschieden worden ist oder b) durch den ein Antrag auf Eintragung einer geographischen Angabe oder einer Ursprungsbezeichnung (§ 130 Abs. 5 MarkenG) zurückgewiesen worden ist.....	1,5
3504	Verfahrensgebühr in Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung vor dem Landessozialgericht.....	45,00 bis 325,00 EUR
3505	Verfahrensgebühr in Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision vor dem Bundessozialgericht	55,00 bis 515,00 EUR
3506	Terminsgebühr in den in Nummer 3500 genannten Verfahren	0,5
3507	Das Beschwerdegericht entscheidet über eine Beschwerde gegen die Zurückweisung des Antrags auf Anordnung eines Arrests oder Erlass einer einstweiligen Verfügung durch Urteil: Die Gebühr 3506 beträgt	1,0
3508	Terminsgebühr in den in Nummer 3501 genannten Verfahren	1,3
3509	Terminsgebühr in den in Nummer 3503 genannten Verfahren	1,0
3510	Terminsgebühr in Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung vor dem Landessozialgericht.....	30,00 bis 170,00 EUR
3511	Terminsgebühr in Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision vor dem Bundessozialgericht	35,00 bis 265,00 EUR

Teil 4 Strafsachen

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 12 oder § 45 RVG	
		Wahlanwalt	gerichtlich bestellter oder beigeordneter Rechtsanwalt
<p>(1) Für die Tätigkeit als Beistand oder Vertreter eines Privatklägers, eines Nebenklägers, eines Einziehungs- oder Nebenbeteiligten, eines Verletzten, eines Zeugen oder Sachverständigen und im Verfahren nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz sind die Vorschriften entsprechend anzuwenden.</p> <p>(2) Die Verfahrensgebühr erhält der Rechtsanwalt für das Betreiben des Geschäfts.</p> <p>(3) Die Terminsgebühr erhält der Rechtsanwalt für die Teilnahme an gerichtlichen Terminen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Der Rechtsanwalt erhält die Terminsgebühr auch, wenn er zu einem anberaumten Termin erscheint, dieser aber nicht stattfindet.</p> <p>(4) Befindet sich der Beschuldigte nicht auf freiem Fuß oder übt der Rechtsanwalt eine Tätigkeit für den Beschuldigten aus, die sich auf das Fahrverbot oder die Entziehung der Fahrerlaubnis erstreckt, steht dem Rechtsanwalt die Gebühr mit Zuschlag zu.</p> <p>(5) Für folgende Tätigkeiten stehen dem Rechtsanwalt Gebühren nach den Vorschriften des Teils 3 zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Verfahren über die Erinnerung oder die Beschwerde gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluss (§ 464b StPO) und im Verfahren über die Erinnerung gegen den Kostenansatz und im Verfahren über die Beschwerde gegen die Entscheidung über diese Erinnerung, 2. in der Zwangsvollstreckung aus Entscheidungen, die über einen aus der Straftat erwachsenen vermögensrechtlichen Anspruch oder die Erstattung von Kosten ergangen sind (§§ 406b, 464b StPO), für die Mitwirkung bei der Ausübung der Veröffentlichungsbefugnis und im Beschwerdeverfahren gegen eine dieser Entscheidungen. 			
<p>Abschnitt 1 Gebühren des Verteidigers</p>			
<p>Durch die Gebühren wird die gesamte Tätigkeit des Rechtsanwalts als Verteidiger entgolten. Hierzu gehören auch Tätigkeiten im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs, soweit der Gegenstand nicht vermögensrechtlich ist.</p>			
<p><i>Unterabschnitt 1</i> <i>Allgemeine Gebühren</i></p>			
4100	Grundgebühr..... Der Rechtsanwalt erhält die Gebühr für die Information nur einmal, unabhängig davon, in welchem Verfahrensabschnitt er tätig geworden ist.	45,00 bis 315,00 EUR	147,00 EUR
4101	Gebühr 4100 mit Zuschlag.....	45,00 bis 390,00 EUR	177,00 EUR
4102	Terminsgebühr für jeden Tag, an dem ein Termin stattfindet Der Rechtsanwalt erhält die Gebühr für die Teilnahme an <ol style="list-style-type: none"> 1. polizeilichen, staatsanwaltschaftlichen oder richterlichen Vernehmungen, 2. Terminen, in denen über die Anordnung oder Fortdauer der Untersuchungshaft verhandelt wird, 3. an Verhandlungen im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs sowie 4. einem Sühnetermin nach § 380 StPO. 	45,00 bis 215,00 EUR	107,00 EUR
4103	Gebühr 4102 mit Zuschlag.....	45,00 bis 265,00 EUR	127,00 EUR

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 12 oder § 45 RVG	
		Wahlanwalt	gerichtlich bestellter oder beigeordneter Rechtsanwalt
<i>Unterabschnitt 2 Vorbereitendes Verfahren</i>			
Die Vorbereitung der Privatklage steht der Tätigkeit im vorbereitenden Verfahren gleich.			
4104	Verfahrensgebühr Der Rechtsanwalt erhält die Gebühr für seine Tätigkeit in dem Verfahren bis zum Eingang der Anklageschrift, des Antrags auf Erlass eines Strafbefehls bei Gericht oder im beschleunigten Verfahren bis zum Vortrag der Anklage, wenn diese nur mündlich erhoben wird.	45,00 bis 215,00 EUR	107,00 EUR
4105	Gebühr 4104 mit Zuschlag.....	45,00 bis 265,00 EUR	127,00 EUR
<i>Unterabschnitt 3 Gerichtliches Verfahren</i>			
<i>Erste Instanz</i>			
4106	Verfahrensgebühr im ersten Rechtszug vor dem Oberlandesgericht, dem Schwurgericht und der Strafkammer nach §§ 74a und 74c GVG Die Gebühr entsteht auch für Verfahren vor der Jugendkammer, soweit diese in Sachen entscheidet, die nach den allgemeinen Vorschriften zur Zuständigkeit des Schwurgerichts gehören.	95,00 bis 595,00 EUR	279,00 EUR
4107	Gebühr 4106 mit Zuschlag.....	95,00 bis 740,00 EUR	337,00 EUR
4108	Terminsgebühr je Hauptverhandlungstag in den in Nummer 4106 genannten Verfahren	125,00 bis 795,00 EUR	371,00 EUR
4109	Gebühr 4108 mit Zuschlag.....	125,00 bis 990,00 EUR	449,00 EUR
4110	Der gerichtlich bestellte oder beigeordnete Rechtsanwalt nimmt mehr als 5 und bis 8 Stunden an der Hauptverhandlung teil: Der Rechtsanwalt erhält zusätzlich zur Gebühr 4108 oder 4109 ..		193,00 EUR
4111	Der gerichtlich bestellte oder beigeordnete Rechtsanwalt nimmt mehr als 8 Stunden an der Hauptverhandlung teil: Der Rechtsanwalt erhält zusätzlich zur Gebühr 4108 oder 4109 ..		371,00 EUR
4112	Verfahrensgebühr im ersten Rechtszug vor der Strafkammer Die Gebühr entsteht auch für Verfahren 1. vor der Jugendkammer, soweit sich die Gebühr nicht nach Nummer 4106 bestimmt, 2. im Rehabilitierungsverfahren nach Abschnitt 2 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes.	55,00 bis 285,00 EUR	139,00 EUR
4113	Gebühr 4112 mit Zuschlag.....	55,00 bis 352,50 EUR	166,00 EUR
4114	Terminsgebühr je Hauptverhandlungstag in den in Nummer 4112 genannten Verfahren	85,00 bis 485,00 EUR	231,00 EUR
4115	Gebühr 4114 mit Zuschlag.....	85,00 bis 602,50 EUR	278,00 EUR
4116	Der gerichtlich bestellte oder beigeordnete Rechtsanwalt nimmt mehr als 5 und bis 8 Stunden an der Hauptverhandlung teil: Der Rechtsanwalt erhält zusätzlich zur Gebühr 4114 oder 4115 ..		123,00 EUR

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 12 oder § 45 RVG	
		Wahlanwalt	gerichtlich bestellter oder beigeordneter Rechtsanwalt
4117	Der gerichtlich bestellte oder beigeordnete Rechtsanwalt nimmt mehr als 8 Stunden an der Hauptverhandlung teil: Der Rechtsanwalt erhält zusätzlich zur Gebühr 4114 oder 4115 ..		231,00 EUR
4118	Verfahrensgebühr im ersten Rechtszug, wenn in diesem Unterabschnitt keine besondere Verfahrensgebühr bestimmt ist	45,00 bis 215,00 EUR	107,00 EUR
4119	Gebühr 4118 mit Zuschlag	45,00 bis 265,00 EUR	127,00 EUR
4120	Terminsgebühr je Hauptverhandlungstag in den in Nummer 4118 genannten Verfahren	75,00 bis 415,00 EUR	199,00 EUR
4121	Gebühr 4120 mit Zuschlag	75,00 bis 515,00 EUR	239,00 EUR
4122	Der gerichtlich bestellte oder beigeordnete Rechtsanwalt nimmt mehr als 5 und bis 8 Stunden an der Hauptverhandlung teil: Der Rechtsanwalt erhält zusätzlich zur Gebühr 4120 oder 4121 ..		107,00 EUR
4123	Der gerichtlich bestellte oder beigeordnete Rechtsanwalt nimmt mehr als 8 Stunden an der Hauptverhandlung teil: Der Rechtsanwalt erhält zusätzlich zur Gebühr 4120 oder 4121 ..		199,00 EUR
<i>Berufung</i>			
4124	Verfahrensgebühr im Berufungsverfahren	85,00 bis 485,00 EUR	231,00 EUR
	Die Gebühr entsteht auch für Beschwerdeverfahren nach § 13 StrRehaG.		
4125	Gebühr 4124 mit Zuschlag	85,00 bis 602,50 EUR	278,00 EUR
4126	Terminsgebühr je Hauptverhandlungstag im Berufungsverfahren	85,00 bis 485,00 EUR	231,00 EUR
	Die Gebühr entsteht auch für Beschwerdeverfahren nach § 13 StrRehaG.		
4127	Gebühr 4126 mit Zuschlag	85,00 bis 602,50 EUR	278,00 EUR
4128	Der gerichtlich bestellte oder beigeordnete Rechtsanwalt nimmt mehr als 5 und bis 8 Stunden an der Hauptverhandlung teil: Der Rechtsanwalt erhält zusätzlich zur Gebühr 4126 oder 4127 ..		123,00 EUR
4129	Der gerichtlich bestellte oder beigeordnete Rechtsanwalt nimmt mehr als 8 Stunden an der Hauptverhandlung teil: Der Rechtsanwalt erhält zusätzlich zur Gebühr 4126 oder 4127 ..		231,00 EUR
<i>Revision</i>			
4130	Verfahrensgebühr im Revisionsverfahren	115,00 bis 1.215,00 EUR	535,00 EUR
4131	Gebühr 4130 mit Zuschlag	115,00 bis 1.515,00 EUR	655,00 EUR
4132	Terminsgebühr je Hauptverhandlungstag im Revisionsverfahren	115,00 bis 1.215,00 EUR	535,00 EUR
4133	Gebühr 4132 mit Zuschlag	115,00 bis 1.515,00 EUR	655,00 EUR
4134	Der gerichtlich bestellte oder beigeordnete Rechtsanwalt nimmt mehr als 5 und bis 8 Stunden an der Hauptverhandlung teil: Der Rechtsanwalt erhält zusätzlich zur Gebühr 4132 oder 4133 ..		275,00 EUR

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 12 oder § 45 RVG	
		Wahlanwalt	gerichtlich bestellter oder beigeordneter Rechtsanwalt
4135	Der gerichtlich bestellte oder beigeordnete Rechtsanwalt nimmt mehr als 8 Stunden an der Hauptverhandlung teil: Der Rechtsanwalt erhält zusätzlich zur Gebühr 4132 oder 4133..		535,00 EUR
<i>Unterabschnitt 4 Wiederaufnahmeverfahren</i>			
Der Rechtsanwalt erhält keine Grundgebühr.			
4136	Geschäftsgebühr für die Vorbereitung eines Antrags Die Gebühr erhält der Rechtsanwalt auch, wenn er von der Stellung eines Antrags abräät.	in Höhe der Verfahrensgebühr für die erste Instanz	
4137	Verfahrensgebühr für das Verfahren über die Zulässigkeit des Antrags	in Höhe der Verfahrensgebühr für die erste Instanz	
4138	Verfahrensgebühr für das weitere Verfahren	in Höhe der Verfahrensgebühr für die erste Instanz	
4139	Verfahrensgebühr für das Beschwerdeverfahren.....	in Höhe der Verfahrensgebühr für die erste Instanz	
4140	Terminsgebühr für jeden Verhandlungstag.....	in Höhe der Terminsgebühr für die erste Instanz	
<i>Unterabschnitt 5 Zusätzliche Gebühren</i>			
4141	Durch die Mitwirkung des Rechtsanwalts wird eine Hauptverhandlung entbehrlich: Der Rechtsanwalt erhält eine zusätzliche Gebühr (1) Der Rechtsanwalt erhält die Gebühr, wenn 1. das Verfahren nicht nur vorläufig eingestellt wird oder 2. das Gericht beschließt, das Hauptverfahren nicht zu eröffnen oder 3. sich das gerichtliche Verfahren durch Rücknahme des Einspruchs gegen den Strafbefehl, der Berufung oder der Revision des Angeklagten oder eines anderen Verfahrensbeteiligten erledigt; ist bereits ein Termin zur Hauptverhandlung bestimmt, erhält der Rechtsanwalt die Gebühr nur, wenn der Einspruch, die Berufung oder die Revision früher als zwei Wochen vor Beginn des Tages, der für die Hauptverhandlung vorgesehen war, zurückgenommen wird. (2) Der Rechtsanwalt erhält die Gebühr nicht, wenn ein Beitrag des Rechtsanwalts zur Förderung des Verfahrens nicht ersichtlich ist.	in Höhe der jeweiligen Verfahrensgebühr	
4142	Verfahrensgebühr bei Einziehung und verwandten Maßnahmen . (1) Der Rechtsanwalt erhält die Gebühr, wenn er eine Tätigkeit für den Beschuldigten ausübt, die sich auf die Einziehung oder dieser gleichstehenden Rechtsfolgen (§ 442 StPO) oder auf eine diesen Zwecken dienende Beschlagnahme bezieht. (2) Die Gebühr entsteht nicht, wenn der Gegenstandswert niedriger als 25,00 EUR ist. (3) Die Gebühr entsteht für das Verfahren erster Instanz einschließlich des vorbereitenden Verfahrens und für jeden weiteren Rechtszug.	1,0	1,0

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 12 oder § 45 RVG	
		Wahlanwalt	gerichtlich bestellter oder beigeordneter Rechtsanwalt
4143	Verfahrensgebühr für erstinstanzliche Verfahren über vermögensrechtliche Ansprüche des Verletzten oder Erben (1) Die Gebühr entsteht auch, wenn der Anspruch erstmalig im Berufungsverfahren geltend gemacht wird. (2) Die Gebühr erhält der Rechtsanwalt, der auch Verteidiger ist, gesondert. (3) Die Gebühr wird zur Hälfte auf eine Verfahrensgebühr angerechnet, die der Rechtsanwalt wegen desselben Anspruchs im bürgerlichen Rechtsstreit erhält.	2,0	2,0
4144	Berufungs- und Revisionsverfahren über vermögensrechtliche Ansprüche des Verletzten oder Erben: Die Verfahrensgebühr 4143 beträgt..... Absatz 1 und 3 der Anmerkung zu Nummer 4143 sind nicht anzuwenden.	2,5	2,5
4145	Verfahrensgebühr im Verfahren über einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung oder über die Beschwerde gegen eine den Rechtszug beendende Entscheidung nach § 25 Abs. 1 Satz 3 bis 5, § 13 StrRehaG	1,5	1,5
4146	Einigungsgebühr im Privatklageverfahren bezüglich des Strafanspruchs und des Kostenerstattungsanspruchs: Die Gebühr Nummer 1000 beträgt:..... Für einen Vertrag über sonstige Ansprüche erhält der Rechtsanwalt eine weitere Einigungsgebühr nach Teil 1.	35,00 bis 165,00 EUR	83,00 EUR

Abschnitt 2
Gebühren in der Strafvollstreckung

Im Verfahren über die Beschwerde gegen die Entscheidung in der Hauptsache erhält der Rechtsanwalt die Gebühren besonders.

4200	Verfahrensgebühr als Verteidiger in einem Verfahren über 1. die Erledigung oder Aussetzung der Maßregel der Unterbringung a) in der Sicherungsverwahrung (§ 463 Abs. 3 StPO) oder b) in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 463 Abs. 3 StPO), 2. die Aussetzung der lebenslangen Freiheitsstrafe (§ 57a StGB) oder 3. den Widerruf einer Strafaussetzung zur Bewährung oder den Widerruf einer zur Bewährung ausgesetzten Maßregel der Besserung und Sicherung	50,00 bis 315,00 EUR	149,00 EUR
4201	Gebühr 4200 mit Zuschlag	50,00 bis 390,00 EUR	179,00 EUR
4202	Terminsgebühr in den in Nummer 4200 genannten Verfahren	50,00 bis 315,00 EUR	149,00 EUR
4203	Gebühr 4202 mit Zuschlag	50,00 bis 390,00 EUR	179,00 EUR
4204	Verfahrensgebühr für sonstige Verfahren in der Strafvollstreckung	35,00 bis 215,00 EUR	103,00 EUR
4205	Gebühr 4204 mit Zuschlag	35,00 bis 265,00 EUR	123,00 EUR
4206	Terminsgebühr in sonstigen Verfahren	35,00 bis 215,00 EUR	103,00 EUR

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 12 oder § 45 RVG	
		Wahlanwalt	gerichtlich bestellter oder beigeordneter Rechtsanwalt
4207	Gebühr 4206 mit Zuschlag.....	35,00 bis 265,00 EUR	123,00 EUR
Abschnitt 3 Einzeltätigkeiten			
<p>(1) Die Gebühren erhält der Rechtsanwalt, der einzelne Tätigkeiten ausübt, ohne dass ihm sonst die Verteidigung oder Vertretung übertragen ist.</p> <p>(2) Der Rechtsanwalt erhält, soweit nichts anderes bestimmt ist, für jede der genannten Tätigkeiten ein gesonderte Gebühr. § 14 RVG bleibt unberührt. Das Beschwerdeverfahren gilt als besondere Angelegenheit.</p> <p>(3) Wird dem Rechtsanwalt die Verteidigung oder die Vertretung für das Verfahren übertragen, werden die nach diesem Unterabschnitt entstandenen Gebühren auf die für die Verteidigung oder Vertretung entstehenden Gebühren angerechnet.</p>			
4300	<p>Verfahrensgebühr für die Anfertigung oder Unterzeichnung einer Schrift</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Begründung der Revision, 2. zur Erklärung auf die von dem Staatsanwalt, Privatkläger oder Nebenkläger eingelegte Revision oder 3. in Verfahren nach den §§ 57a und 67e StGB..... <p>Neben der Gebühr für die Begründung der Revision steht dem Rechtsanwalt für die Einlegung der Revision keine besondere Gebühr zu.</p>	65,00 bis 575,00 EUR	259,00 EUR
4301	<p>Verfahrensgebühr für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Anfertigung oder Unterzeichnung einer Privatklage, 2. die Anfertigung oder Unterzeichnung einer Schrift zur Rechtfertigung der Berufung oder zur Beantwortung der von dem Staatsanwalt, Privatkläger oder Nebenkläger eingelegten Berufung, 3. die Führung des Verkehrs mit dem Verteidiger, 4. die Beistandsleistung für den Beschuldigten bei einer staatsanwaltschaftlichen oder richterlichen Vernehmung oder einer Hauptverhandlung, einer mündlichen Anhörung oder einer Augenscheinseinnahme, 5. die Beistandsleistung im Verfahren zur gerichtlichen Erzwingung der Anklage (§ 172 Abs. 2 bis 4, § 173 StPO) oder 6. sonstige Tätigkeiten in der Strafvollstreckung <p>Neben der Gebühr für die Rechtfertigung der Berufung steht dem Rechtsanwalt für die Einlegung der Berufung keine besondere Gebühr zu.</p>	50,00 bis 400,00 EUR	183,00 EUR
4302	<p>Verfahrensgebühr für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Einlegung eines Rechtsmittels, 2. die Anfertigung oder Unterzeichnung anderer Anträge, Gesuche oder Erklärungen oder 3. eine andere nicht in den Nummern 4300 oder 4301 erwähnte Beistandsleistung 	35,00 bis 215,00 EUR	103,00 EUR
4303	<p>Verfahrensgebühr für die Vertretung in einer Gnadensache.....</p> <p>Der Rechtsanwalt erhält die Gebühr auch, wenn ihm die Verteidigung übertragen war.</p>	40,00 bis 315,00 EUR	145,00 EUR
4304	Gebühr für den als Kontaktperson beigeordneten Rechtsanwalt (§ 34a EGGVG)		3 015,00 EUR

Teil 5 Bußgeldsachen

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 12 RVG	
		Wahlanwalt	gerichtlich bestellter oder beigeordneter Rechtsanwalt
<p>(1) Für die Tätigkeit als Beistand für einen Zeugen oder Sachverständigen in einem Verfahren, das in diesem Teil geregelt ist, erhält der Rechtsanwalt die gleichen Gebühren wie ein Verteidiger in diesem Verfahren.</p> <p>(2) Die Verfahrensgebühr erhält der Rechtsanwalt für das Betreiben des Geschäfts einschließlich der Information.</p> <p>(3) Die Terminsgebühr erhält der Rechtsanwalt für die Teilnahme an gerichtlichen Terminen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Der Rechtsanwalt erhält die Terminsgebühr auch, wenn er zu einem anberaumten Termin erscheint, dieser aber nicht stattfindet.</p> <p>(4) Übt der Rechtsanwalt eine Tätigkeit für den Betroffenen aus, die sich auf das Fahrverbot erstreckt, steht dem Rechtsanwalt die Gebühr mit Zuschlag zu.</p> <p>(5) Für folgende Tätigkeiten stehen dem Rechtsanwalt Gebühren nach den Vorschriften des Teils 3 zu:</p> <p>1. im Verfahren über die Erinnerung oder die Beschwerde gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluss, im Verfahren über die Erinnerung gegen den Kostenansatz, im Verfahren über die Beschwerde gegen die Entscheidung über diese Erinnerung und im Verfahren über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen einen Kostenfestsetzungsbescheid und den Ansatz der Gebühren und Auslagen (§ 108 OWiG),</p> <p>2. in der Zwangsvollstreckung aus Entscheidungen, die über die Erstattung von Kosten ergangen sind, und im Beschwerdeverfahren gegen die gerichtliche Entscheidung nach Nummer 1.</p>			
<p>Abschnitt 1 Gebühren des Verteidigers</p>			
<p>(1) Durch die Gebühren wird die gesamte Tätigkeit des Rechtsanwalts als Verteidiger entgolten.</p> <p>(2) Hängt die Höhe der Gebühren von der Höhe der Geldbuße ab, ist die zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebühr zuletzt festgesetzte Geldbuße maßgebend. Ist eine Geldbuße nicht festgesetzt, richtet sich die Höhe der Gebühren im Verfahren vor der Verwaltungsbehörde nach der in der Bußgeldvorschrift angedrohten Geldbuße. Droht das Gesetz die Geldbuße als Mindest- und Höchstbetrag an, ist der mittlere Betrag maßgebend.</p>			
<p><i>Unterabschnitt 1</i> <i>Allgemeine Gebühren</i></p>			
5100	Grundgebühr..... Der Rechtsanwalt erhält die Gebühr für die Information nur einmal, unabhängig davon, in welchem Verfahrensabschnitt er tätig geworden ist.	30,00 bis 215,00 EUR	101,00 EUR
5101	Gebühr 5100 mit Zuschlag.....	30,00 bis 265,00 EUR	121,00 EUR
<p><i>Unterabschnitt 2</i> <i>Verfahren vor der Verwaltungsbehörde</i></p>			
<p>(1) Zu dem Verfahren vor der Verwaltungsbehörde gehört auch das Verwarnungsverfahren und das Zwischenverfahren (§ 69 OWiG) bis zum Eingang der Akten bei Gericht.</p> <p>(2) Der Rechtsanwalt erhält die Terminsgebühr für die Teilnahme an Vernehmungen vor der Polizei oder der Verwaltungsbehörde.</p>			
5102	Verfahrensgebühr bei einer Geldbuße von weniger als 40,00 EUR.....	25,00 bis 165,00 EUR	79,00 EUR
5103	Terminsgebühr für jeden Tag, an dem ein Termin in den in Nummer 5102 genannten Verfahren stattfindet.....	25,00 bis 165,00 EUR	79,00 EUR
5104	Verfahrensgebühr bei einer Geldbuße von 40,00 EUR bis 5 000,00 EUR.....	30,00 bis 215,00 EUR	101,00 EUR
5105	Gebühr 5104 mit Zuschlag.....	30,00 bis 265,00 EUR	121,00 EUR

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 12 RVG	
		Wahlanwalt	gerichtlich bestellter oder beigeordneter Rechtsanwalt
5106	Terminsgebühr für jeden Tag, an dem ein Termin in den in Nummer 5104 genannten Verfahren stattfindet	30,00 bis 215,00 EUR	101,00 EUR
5107	Gebühr 5106 mit Zuschlag	30,00 bis 265,00 EUR	121,00 EUR
5108	Verfahrensgebühr bei einer Geldbuße von mehr als 5 000,00 EUR	45,00 bis 215,00 EUR	107,00 EUR
5109	Gebühr 5108 mit Zuschlag	45,00 bis 265,00 EUR	127,00 EUR
5110	Terminsgebühr für jeden Tag, an dem ein Termin in den in Nummer 5108 genannten Verfahren stattfindet	45,00 bis 215,00 EUR	107,00 EUR
5111	Gebühr 5110 mit Zuschlag	45,00 bis 265,00 EUR	127,00 EUR
<i>Unterabschnitt 3 Verfahren vor dem Amtsgericht</i>			
Die Gebühren dieses Abschnitts erhält der Rechtsanwalt gesondert für das Wiederaufnahmeverfahren einschließlich seiner Vorbereitung.			
5112	Verfahrensgebühr bei einer Geldbuße von weniger als 40,00 EUR	25,00 bis 165,00 EUR	79,00 EUR
5113	Terminsgebühr je Hauptverhandlungstag in den in Nummer 5112 genannten Verfahren	35,00 bis 315,00 EUR	143,00 EUR
5114	Verfahrensgebühr bei einer Geldbuße von 40,00 EUR bis 5 000,00 EUR	30,00 bis 215,00 EUR	101,00 EUR
5115	Gebühr 5114 mit Zuschlag	30,00 bis 265,00 EUR	121,00 EUR
5116	Terminsgebühr je Hauptverhandlungstag in den in Nummer 5114 genannten Verfahren	45,00 bis 415,00 EUR	187,00 EUR
5117	Gebühr 5116 mit Zuschlag	45,00 bis 515,00 EUR	227,00 EUR
5118	Verfahrensgebühr bei einer Geldbuße von mehr als 5 000,00 EUR	55,00 bis 240,00 EUR	121,00 EUR
5119	Gebühr 5118 mit Zuschlag	55,00 bis 296,25 EUR	143,50 EUR
5120	Terminsgebühr je Hauptverhandlungstag in den in Nummer 5118 genannten Verfahren	65,00 bis 465,00 EUR	215,00 EUR
5121	Gebühr 5120 mit Zuschlag	65,00 bis 577,50 EUR	260,00 EUR
<i>Unterabschnitt 4 Verfahren über die Rechtsbeschwerde</i>			
5122	Verfahrensgebühr	65,00 bis 465,00 EUR	215,00 EUR
5123	Gebühr 5122 mit Zuschlag	65,00 bis 577,50 EUR	260,00 EUR
5124	Terminsgebühr je Hauptverhandlungstag	65,00 bis 465,00 EUR	215,00 EUR
5125	Gebühr 5124 mit Zuschlag	65,00 bis 577,50 EUR	260,00 EUR

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 12 RVG	
		Wahlanwalt	gerichtlich bestellter oder beigeordneter Rechtsanwalt
Unterabschnitt 5 Zusätzliche Gebühren			
5126	<p>Durch die Mitwirkung des Rechtsanwalts wird das Verfahren vor der Verwaltungsbehörde erledigt oder eine Hauptverhandlung entbehrlich: Der Rechtsanwalt erhält eine zusätzliche Gebühr</p> <p>(1) Der Rechtsanwalt erhält die Gebühr, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Verfahren nicht nur vorläufig eingestellt wird oder 2. der Einspruch gegen den Bußgeldbescheid zurückgenommen wird oder 3. der Bußgeldbescheid nach Einspruch von der Verwaltungsbehörde zurückgenommen und gegen einen neuen Bußgeldbescheid kein Einspruch eingelegt wird oder 4. sich das gerichtliche Verfahren durch Rücknahme des Einspruchs gegen den Bußgeldbescheid erledigt; ist bereits ein Termin zur Hauptverhandlung bestimmt, erhält der Rechtsanwalt die Gebühr nur, wenn der Einspruch früher als zwei Wochen vor Beginn des Tages, der für die Hauptverhandlung vorgesehen war, zurückgenommen wird oder 5. das Gericht nach § 72 Abs. 1 Satz 1 OWiG durch Beschluss entscheidet. <p>(2) Der Rechtsanwalt erhält die Gebühr nicht, wenn ein Beitrag des Rechtsanwalts zur Förderung des Verfahrens nicht ersichtlich ist.</p>	in Höhe der jeweiligen Verfahrensgebühr	
5127	<p>Verfahrensgebühr bei Einziehung und verwandten Maßnahmen .</p> <p>(1) Der Rechtsanwalt erhält die Gebühr, wenn er eine Tätigkeit für den Betroffenen ausübt, die sich auf die Einziehung oder dieser gleichstehenden Rechtsfolgen (§ 46 Abs. 1 OWiG, § 442 StPO) oder auf eine diesen Zwecken dienende Beschlagnahme bezieht.</p> <p>(2) Die Gebühr entsteht nicht, wenn der Gegenstandswert niedriger als 25,00 EUR ist.</p> <p>(3) Die Gebühr entsteht nur einmal für das Verfahren vor der Verwaltungsbehörde und dem Amtsgericht. Im Rechtsbeschwerdeverfahren entsteht die Gebühr besonders.</p>	1,0	1,0
Abschnitt 2 Einzeltätigkeiten			
5200	<p>Verfahrensgebühr für Einzeltätigkeiten</p> <p>(1) Die Gebühr erhält der Rechtsanwalt, der einzelne Tätigkeiten ausübt, ohne dass ihm sonst die Verteidigung übertragen ist.</p> <p>(2) Der Rechtsanwalt erhält, soweit nichts anderes bestimmt ist, für jede Tätigkeit eine gesonderte Gebühr. § 14 RVG bleibt unberührt.</p> <p>(3) Wird dem Rechtsanwalt die Verteidigung für das Verfahren übertragen, werden die nach dieser Nummer entstandenen Gebühren auf die für die Verteidigung entstehenden Gebühren angerechnet.</p> <p>(4) Der Rechtsanwalt erhält die Gebühr für die Vertretung in einer Gnadensache auch, wenn ihm die Verteidigung übertragen war.</p>	25,00 bis 115,00 EUR	59,00 EUR

Teil 6 Sonstige Verfahren

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 12 oder § 45 RVG	
		Wahlverteidiger	gerichtlich bestellter oder beigeordneter Rechtsanwalt
<p>(1) Für die Tätigkeit als Beistand für einen Zeugen oder Sachverständigen in einem Verfahren, das in diesem Teil geregelt ist, erhält der Rechtsanwalt die gleichen Gebühren wie ein Verfahrensbevollmächtigter in diesem Verfahren.</p> <p>(2) Die Verfahrensgebühr erhält der Rechtsanwalt für das Betreiben des Geschäfts einschließlich der Information.</p>			
<p>Abschnitt 1 Verfahren nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen</p>			
6100	Verfahrensgebühr	95,00 bis 595,00 EUR	279,00 EUR
6101	Terminsgebühr je Verhandlungstag	125,00 bis 795,00 EUR	371,00 EUR
<p>Abschnitt 2 Disziplinarverfahren, berufsgerichtliche Verfahren wegen der Verletzung einer Berufspflicht</p>			
<p>(1) Durch die Gebühren wird die gesamte Tätigkeit des Rechtsanwalts im Verfahren abgegolten.</p> <p>(2) Für die Vertretung gegenüber der Aufsichtsbehörde außerhalb eines Disziplinarverfahrens erhält der Rechtsanwalt Gebühren nach Teil 2.</p> <p>(3) Für folgende Tätigkeiten stehen dem Rechtsanwalt Gebühren nach Teil 3 zu:</p>			
<p>1. im Verfahren über die Erinnerung oder die Beschwerde gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluss und im Verfahren über die Erinnerung gegen den Kostenansatz und im Verfahren über die Beschwerde gegen die Entscheidung über diese Erinnerung,</p> <p>2. in der Zwangsvollstreckung aus Entscheidungen, die über die Erstattung von Kosten ergangen sind, und im Beschwerdeverfahren gegen diese Entscheidung.</p>			
<p>Unterabschnitt 1 Allgemeine Gebühren</p>			
6200	Grundgebühr	45,00 bis 215,00 EUR	107,00 EUR
Der Rechtsanwalt erhält die Gebühr für die Information nur einmal, unabhängig davon, in welchem Verfahrensabschnitt er tätig geworden ist.			
6201	Terminsgebühr für jeden Tag, an dem ein Termin stattfindet	45,00 bis 215,00 EUR	107,00 EUR
Der Rechtsanwalt erhält die Gebühr für die Teilnahme an außergerichtlichen Anhörungsterminen und außergerichtlichen Terminen zur Beweiserhebung.			
<p>Unterabschnitt 2 Außergerichtliches Verfahren</p>			
6202	Verfahrensgebühr	45,00 bis 215,00 EUR	107,00 EUR
(1) Der Rechtsanwalt erhält die Gebühr gesondert für eine Tätigkeit in einem dem gerichtlichen Verfahren vorausgehenden und der Überprüfung der Verwaltungsentscheidung dienenden weiteren außergerichtlichen Verfahren.			
(2) Der Rechtsanwalt erhält die Gebühr für seine Tätigkeit in dem Verfahren bis zum Eingang des Antrags oder der Anschuldigungsschrift bei Gericht.			

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 12 oder § 45 RVG	
		Wahlverteidiger	gerichtlich bestellter oder beigeordneter Rechtsanwalt
Unterabschnitt 3			
Gerichtliches Verfahren			
Erste Instanz			
Die nachfolgenden Gebühren erhält der Rechtsanwalt gesondert für das Wiederaufnahmeverfahren einschließlich seiner Vorbereitung.			
6203	Verfahrensgebühr	55,00 bis 285,00 EUR	139,00 EUR
6204	Terminsgebühr je Verhandlungstag	85,00 bis 485,00 EUR	231,00 EUR
Zweite Instanz			
6205	Verfahrensgebühr	85,00 bis 485,00 EUR	231,00 EUR
6206	Terminsgebühr je Verhandlungstag	85,00 bis 485,00 EUR	231,00 EUR
Dritte Instanz			
6207	Verfahrensgebühr	115,00 bis 1.215,00 EUR	535,00 EUR
6208	Terminsgebühr je Verhandlungstag	115,00 bis 1.215,00 EUR	535,00 EUR
6209	Verfahrensgebühr im Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision	75,00 bis 795,00 EUR	351,00 EUR
Abschnitt 3			
Gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehung und in Unterbringungs-sachen			
6300	Verfahrensgebühr bei erstmaliger Freiheitsentziehung nach dem Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen und bei Unterbringungsmaßnahmen nach § 70 Abs. 1 FGG	45,00 bis 415,00 EUR	187,00 EUR
Die Gebühr erhält der Rechtsanwalt in jedem Rechtszug.			
6301	Terminsgebühr in den Fällen der Nummer 6300	45,00 bis 415,00 EUR	187,00 EUR
Die Gebühr erhält der Rechtsanwalt für die Teilnahme an gerichtlichen Terminen.			
6302	Verfahrensgebühr in sonstigen Fällen	35,00 bis 215,00 EUR	103,00 EUR
Die Gebühr erhält der Rechtsanwalt in jedem Rechtszug im Verfahren über die Fortdauer der Freiheitsentziehung und über Anträge auf Aufhebung der Freiheitsentziehung sowie im Verfahren über die Aufhebung oder Verlängerung einer Unterbringungsmaßnahme nach § 70i FGG.			
6303	Terminsgebühr in den Fällen der Nummer 6302	35,00 bis 215,00 EUR	103,00 EUR
Die Gebühr erhält der Rechtsanwalt für die Teilnahme an gerichtlichen Terminen.			

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 12 oder § 45 RVG	
		Wahlverteidiger	gerichtlich bestellter oder beigeordneter Rechtsanwalt
Abschnitt 4 Besondere Verfahren und Einzeltätigkeiten			
Der Rechtsanwalt erhält die Gebühren nach diesem Abschnitt in Verfahren			
1. auf gerichtliche Entscheidung nach der WBO,			
2. auf Abänderung oder Neubewilligung eines Unterhaltsbeitrags,			
3. vor dem Dienstvorgesetzten über die nachträgliche Aufhebung einer Disziplinarmaßnahme und			
4. im gerichtlichen Verfahren über die nachträgliche Aufhebung einer Disziplinarmaßnahme.			
6400	Verfahrensgebühr im Verfahren auf gerichtliche Entscheidung nach der WBO vor dem Truppendienstgericht.....	85,00 bis 485,00 EUR	231,00 EUR
6401	Terminsgebühr je Verhandlungstag in den in Nummer 6400 genannten Verfahren	85,00 bis 485,00 EUR	231,00 EUR
6402	Verfahrensgebühr im Verfahren auf gerichtliche Entscheidung nach der WBO vor dem Bundesverwaltungsgericht.....	100,00 bis 680,00 EUR	315,00 EUR
6403	Terminsgebühr je Verhandlungstag in den in Nummer 6402 genannten Verfahren	100,00 bis 680,00 EUR	315,00 EUR
6404	Verfahrensgebühr in den übrigen Verfahren und für Einzeltätigkeiten	35,00 bis 215,00 EUR	103,00 EUR
	(1) Für einzelne Tätigkeiten erhält der Rechtsanwalt die Gebühr, wenn er einzelne Tätigkeiten ausübt, ohne dass ihm sonst die Verteidigung oder Vertretung übertragen ist.		
	(2) Der Rechtsanwalt erhält, soweit nichts anderes bestimmt ist, für jede einzelne Tätigkeit eine gesonderte Gebühr. § 14 RVG bleibt unberührt.		
	(3) Wird dem Rechtsanwalt die Verteidigung oder Vertretung für das Verfahren übertragen, werden die nach dieser Nummer entstandenen Gebühren auf die für die Verteidigung oder Vertretung entstehenden Gebühren angerechnet.		

Teil 7 Auslagen

Nr.	Auslagentatbestand	Höhe
	<p>(1) Mit den Gebühren werden auch die allgemeinen Geschäftskosten entgolten. Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, kann der Rechtsanwalt Ersatz der entstandenen Aufwendungen (§ 675 i. V. m. § 670 BGB) verlangen.</p> <p>(2) Eine Geschäftsreise liegt vor, wenn das Reiseziel außerhalb der Gemeinde liegt, in der sich die Kanzlei oder die Wohnung des Rechtsanwalts befindet.</p> <p>(3) Dient eine Reise mehreren Geschäften, so sind die entstandenen Auslagen nach den Nummern 7003 bis 7006 nach dem Verhältnis der Kosten zu verteilen, die bei gesonderter Ausführung der einzelnen Geschäfte entstanden wären. Ein Rechtsanwalt, der seine Kanzlei an einen anderen Ort verlegt, kann bei Fortführung eines ihm vorher erteilten Auftrags Auslagen nach den Nummern 7003 bis 7006 nur insoweit verlangen, als sie auch von seiner bisherigen Kanzlei aus entstanden wären.</p>	
7000	Die Schreibauslagen betragen für jede Seite unabhängig von der Art der Herstellung	
	1. für die ersten 50 Seiten	0,50 EUR
	2. für jede weitere Seite	0,15 EUR
	Der Rechtsanwalt erhält die Schreibauslagen	
	1. für Abschriften und Ablichtungen aus Behörden- und Gerichtsakten, soweit deren Herstellung zur sachgemäßen Bearbeitung der Rechtssache geboten war,	
	2. für Abschriften und Ablichtungen für die Unterrichtung von mehr als drei Gegnern oder Beteiligten auf Grund einer Rechtsvorschrift oder nach Aufforderung des Gerichts sowie zur notwendigen Unterrichtung von mehr als fünf Auftraggebern,	
	3. für sonstige Abschriften und Ablichtungen nur, wenn sie im Einverständnis mit dem Auftraggeber zusätzlich, auch zur Unterrichtung Dritter, angefertigt worden sind und	
	4. für die Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien anstelle der in Nr. 2 und 3 genannten Abschriften und Ablichtungen.	
7001	Dokumentenpauschale..... Die Pauschale kann der Rechtsanwalt in jeder Angelegenheit an Stelle der tatsächlichen Auslagen nach Nr. 7000 fordern.	30,00 EUR
7002	Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen..... (1) Der Rechtsanwalt kann in jeder Angelegenheit die Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen verlangen, wenn deren Summe in dieser Angelegenheit 50,00 EUR übersteigt. (2) Der Rechtsanwalt kann keinen Ersatz für die durch die Geltendmachung seiner Vergütung entstehenden Entgelte verlangen.	in voller Höhe
7003	Fahrtkosten für eine Geschäftsreise bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs für jeden gefahrenen Kilometer..... Mit den Fahrtkosten sind die Anschaffungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten sowie die Abnutzung des Kraftfahrzeugs abgegolten.	0,40 EUR
7004	Fahrtkosten für eine Geschäftsreise bei Benutzung eines anderen Verkehrsmittels, soweit sie angemessen sind	in voller Höhe
7005	Tage- und Abwesenheitsgeld bei einer Geschäftsreise	
	1. von nicht mehr als vier Stunden	20,00 EUR
	2. von mehr als vier bis acht Stunden.....	40,00 EUR
	3. von mehr als acht Stunden.....	65,00 EUR
	Bei Auslandsreisen kann zu diesen Beträgen ein Zuschlag von 50 % berechnet werden.	
7006	Sonstige Auslagen anlässlich einer Geschäftsreise, soweit sie angemessen sind.....	in voller Höhe
7007	Umsatzsteuer auf die Vergütung..... Dies gilt nicht, wenn die Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 UStG unerhoben bleibt.	in voller Höhe

Anlage 2
(zu § 12)

Gegenstandswert bis ... EUR	Gebühr ... EUR	Gegenstandswert bis ... EUR	Gebühr ... EUR
300	40	40 000	917
600	60	45 000	989
900	80	50 000	1 061
1 200	100	65 000	1 138
1 500	120	80 000	1 215
2 000	148	95 000	1 292
2 500	176	110 000	1 369
3 000	204	125 000	1 446
3 500	232	140 000	1 523
4 000	260	155 000	1 600
4 500	288	170 000	1 677
5 000	316	185 000	1 754
6 000	353	200 000	1 831
7 000	390	230 000	1 949
8 000	427	260 000	2 067
9 000	464	290 000	2 185
10 000	501	320 000	2 303
13 000	541	350 000	2 421
16 000	581	380 000	2 539
19 000	621	410 000	2 657
22 000	661	440 000	2 775
25 000	701	470 000	2 893
30 000	773	500 000	3 011
35 000	845		

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte**

**Vorschlag
der Bundesrechtsanwaltskammer**

**erarbeitet von der Arbeitsgruppe Gebührenrecht
der Bundesrechtsanwaltskammer**

- RA Dr. Jürgen F. **Ernst**, München, Präsident der RAK München und Vizepräsident der BRAK
- RAuN Dr. Ulrich **Scharf**, Präsident der RAK Celle und Vizepräsident der BRAK
- RA Dr. Christoph von **Heimendahl**, München, Vorsitzender der Tagung der Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern
- RA Anton **Braun**, BRAK, Berlin
- RAin Julia **Bohnenkamp**, BRAK, Berlin

Die Bundesrechtsanwaltskammer fordert eine maßvolle Anpassung der Gebühren. Der Deutsche Anwaltverein hat dazu in seiner Stellungnahme vom 16.5.2000, die sich die Bundesrechtsanwaltskammer zu eigen macht, Folgendes ausgeführt:

„1. Ausgangspunkt und wirtschaftliche Entwicklung 1994 bis 2000

- 1.1.** *Die letzte lineare Anpassung der Anwaltsgebühren erfolgte durch das Kostenrechtsänderungsgesetz 1994 (BGBl. 1994 I, 1325) mit Wirkung zum 1. Juli 1994, also vor nahezu 6 Jahren. Vor der BRAGO-Novelle 1994 erfolgten Gebührenanpassungen durch das Kostenrechtsänderungsgesetz 1986 mit Wirkung zum 1. Januar 1987 (BGBl. 1986 I, 2326), durch die BRAGO-Novelle 1980 zum 1. Januar 1981 (BGBl. 1980 I, 1503) und davor zuletzt zum 15. September 1975 (BGBl. 1975 I, 2189).*

Die Erfahrungen mit der BRAGO-Novelle 1994 bewogen den Vorstand des Deutschen Anwaltvereins zur Einrichtung einer Arbeitsgruppe mit der Zielsetzung, sich mit der grundsätzlichen Reform des Gebührenrechts zu befassen, die sich nicht mehr auf eine lineare Gebührenanhebung beschränkt. Das Ergebnis der umfangreichen Beratungen dieser Arbeitsgruppe wurde als Beilage zum Anwaltsblatt 5/1998 vorgelegt. Diese Strukturvorschläge zeichnen sich dadurch aus, dass sie neben der dringend gebotenen Gebührenanpassung deutlich zur Vereinfachung und Klarheit des Gebührenrechts führen und dadurch justizentlastend wirken. Darüber hinaus spiegeln sie wieder, dass sich die Gewichte der anwaltlichen Arbeit verschoben haben, da die außergerichtliche rechtsbesorgende Tätigkeit des Rechtsanwalts immer mehr im Mittelpunkt steht und dieser Entwicklung auch gebührenrechtlich Rechnung getragen werden muss. Der Gesetzgeber ist daher aufgerufen, sich umgehend mit den Strukturvorschlägen zu befassen, da deren Realisierung nicht nur die längst überfällige Gebührenanhebung, sondern auch wesentliche Erleichterungen für die Justiz mit sich bringt.

Seit der Beschlussfassung zur letzten Anpassung der Rechtsanwaltsgebühren im Deutschen Bundestag am 26.05.1994 (Vorlage des Gesetzentwurfes als "Kostenrechtsänderungsgesetz 1993" von Seiten des Bundesministeriums der Justiz im Januar 1993) ist die wirtschaftliche Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland nicht stehen geblieben.

- 1.2.** *Der Preisindex für die Lebenshaltung ist zwischen dem 01.01.1994 und Januar 2000 im gesamten Bundesgebiet von 97,1 auf voraussichtlich 105,8, also um insgesamt 8,7 Prozentpunkte gestiegen. (Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Reihe 7 "Preisindex für die Lebenshaltung" und Pressemitteilung vom 25.01.2000).*
- 1.3.** *Die Löhne und Gehälter für die nichtanwaltlichen Mitarbeiter in Rechtsanwaltskanzleien haben sich, ebenso wie in etwa vergleichbare Tarifbereichen um durchschnittlich 15 - 20 % erhöht (Steigerung der Beamtenbesoldung vom 01.05.1993 zum 01.01.2000: ca. 20,5 % lt. BMI-Auskunft; Tarifsteigerung bei Beamten und Versicherungen 1994 bis 2000: ca. 17 % lt. HBV Tarifarchiv; Steigerung der Abgeordnetenentschädigung von 1994 bis 01.01.1999 um 24,2 % von 10.360 DM auf 12.875 DM).*
- 1.4.** *Die Raumkosten sind ein wesentlicher Faktor im Ausgabenkorb einer Anwaltskanzlei (7 - 11 % der Kanzleiausgaben entfallen auf Raumkosten; Quelle: STAR '94, Untersuchung des Instituts für Freie Berufe, Nürnberg). Die Preisindizes für Wohnung, Wasser,*

Strom, Gas usw. (private Haushalte) haben sich seit 1994 bis Ende 1999 insgesamt von 97,1 auf 107,4 Prozentpunkte (1995 = 100), also um ca. 10,3 % verteuert.

- 1.5. Dagegen verzeichnet die Umsatz- und Einkommensentwicklung der Rechtsanwälte für den Zeitraum 1994 bis 1997 (neuere Zahlen liegen nicht vor) Stagnation bzw. Rückgang in einzelnen Segmenten. Nach den Ergebnissen der STAR-Untersuchungen des Instituts für Freie Berufe/Nürnberg (Quelle: BRAK-Mitteilungen 1/2000, 16) entwickelten sich die persönlichen Jahreshonorarumsätze pro Rechtsanwalt folgendermaßen (Angabe der Medianes in TDM):

	1994	1995	1996	1997
Einzelkanzleien West (ohne Anwaltsnotariat)	179	199	170	180
Einzelkanzleien Ost (ohne Anwaltsnotariat)	161	177	200	180
Lokale Sozietäten West (ohne Anwaltsnotariat)	278	295	283	300
Lokale Sozietäten Ost (ohne Anwaltsnotariat)	196	250	232	242
Überörtliche Sozietäten West (ohne Anwaltsnotariat)	650	613	480	400
Überörtliche Sozietäten Ost (ohne Anwaltsnotariat)	-	-	367	300

Der persönliche Jahresüberschuss pro Anwalt bestätigt diese Entwicklung (Angabe des Median in TDM):

	1994	1995	1996	1997
Einzelkanzleien West (ohne Anwaltsnotariat)	73	89	63	66
Einzelkanzleien Ost (ohne Anwaltsnotariat)	58	64	70	64
Lokale Sozietäten West (ohne Anwaltsnotariat)	133	138	138	139
Lokale Sozietäten Ost (ohne Anwaltsnotariat)	91	90	98	92
Überörtliche Sozietäten West (ohne Anwaltsnotariat)	269	258	255	173
Überörtliche Sozietäten Ost (ohne Anwaltsnotariat)	-	-	145	130

2. Forderung nach baldiger Anpassung der Rechtsanwaltsgebühren

- 2.1. Die Kostenquote ist für Anwaltskanzleien in den zurückliegenden 6 Jahren in etwa gleich geblieben. Die von der Bundesrechtsanwaltskammer jährlich in Auftrag gegebenen STAR-Untersuchungen (Statistisches Auskunftssystem für Rechtsanwälte, durchgeführt vom Institut der Freien Berufe, Nürnberg) belegen kontinuierlich eine Kostenquote zwischen 52 und 72 % der Gesamteinnahmen einer Kanzlei. Die Unterschiede in der Kostenquote ergeben sich aus unterschiedlichen Strukturen von Rechtsanwaltskanzleien (Einzelkanzlei, kleinere Sozietät, größere Sozietät, überregionale Sozietät, Anwalts-Notar-Kanzlei u.ä., vgl. BRAK-Mitteilungen 6/1998, 250, 252).

- 2.2. Die Kostenquote konnte trotz Rationalisierungsanstrengungen der Anwaltschaft aufgrund der technisch und organisatorisch notwendigen Ausstattung der Anwaltskanzleien mit EDV-Systemen, modernen Kommunikationstechniken wie Internet-Anschluss, E-Mail-Zugang, Mobiltelefon, Spracherkennungs-Diktiersystemen u.ä. nicht signifikant gesenkt werden.
- 2.3. Eine Verbesserung der Einnahmesituation für die Anwaltschaft durch gestiegene Gegenstands- bzw. Streitwerte im Bereich der zivilrechtlichen Rechtsberatung und Rechtsvertretung, die den Anstieg der Kanzleikosten und der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung entspricht, kann nicht festgestellt werden.

Im Übrigen treffen Steigerungen des durchschnittlichen Gegenstandswerts für weite Felder anwaltlicher Tätigkeit, sei es Strafverteidigung oder Tätigkeit im verwaltungsrechtlichen Bereich ohnehin nicht zu.

- 2.4. Der Deutsche Anwaltverein fordert deshalb die gesetzgebenden Organe der Bundesrepublik Deutschland auf, eine maßvolle Anpassung der in der Bundesrechtsanwaltsordnung festgelegten Gebührensätze in die Wege zu leiten.

Da aufgrund zunehmender Spezialisierung in der Anwaltschaft und Tendenzen des Gesetzgebers zur Deckelung von Gebühren oder Gegenstandswerten im oberen Bereich die frühere Maxime der Mischkalkulation bei den Anwaltsgebühren zunehmend obsolet wird, sollten die Rechtsanwaltsgebühren im Bereich der unteren Gegenstandswerte deutlich stärker angepasst werden. Eine Kompensation könnte im Gesamtanhebungsvolumen durch eine zurückhaltende Gebührenanpassung bei den oberen Wertstufen erfolgen.

Eine Gebührenanpassung bei den unteren Wertstufen und gleichzeitig eine Vereinfachung und Verschlankeung des Gebührensystems lässt sich dadurch erreichen, in dem die Zahl der Gebührenstufen im unteren Wertbereich - nämlich bis zu einem Wert von 3.000 DM - reduziert und an das System der Wertstufen in 1.000 DM-Abstufungen angepasst werden.

Eine Vereinfachung der BRAGO-Gebührentabelle nach § 11 mit gleichzeitiger Vereinfachung der Tabellenstruktur hätte folgende Struktur:

bisherige Wertstufe	10/10 Anwaltsgebühr	vorgeschlagene Wertstufe	vorgeschlagene 10/10 Anwaltsgebühr
600 DM	50 DM		
1.200 DM	90 DM	1.000 DM	100 DM
1.800 DM	130 DM		
2.400 DM	170 DM	2.000 DM	170 DM
3.000 DM	210 DM	3.000 DM	230 DM

Die Wertstufen oberhalb von 3.000 DM könnten unverändert bleiben. Im Wertbereich zwischen 3.001 DM und 10.000 DM fordert der Deutsche Anwaltverein eine Gebührenanpassung im Gesamtvolumen von durchschnittlich 10 %, im Wertstufenbereich von 10.001 DM bis 20.000 DM eine Anpassung im Umfang von durchschnittlich 8 %, im Wertstufenbereich von 20.001 DM bis 50.000 DM eine Anpassung von durchschnittlich

lich 7 % und im Wertstufenbereich von 50.001 DM bis 100.000 DM eine Gebührenanpassung von durchschnittlich 5 %.

Im Wertstufenbereich oberhalb von 100.001 DM könnte zum Ausgleich der verbesserten Anpassung im unteren Wertstufenbereich eine durchschnittliche Gebührenanpassung im Bereich von 3 % erfolgen.

Die Anwaltsgebühren in Strafsachen (§§ 83 ff. BRAGO) sind bei den Mindest- und Höchstbeträgen in allen Betragsrahmen um 10 % anzuheben, um die wirtschaftliche Entwicklung seit 1994 aufzufangen.

Für die Anwaltstätigkeit im verwaltungsrechtlichen Bereich bewirkt die Gebührenanpassung aus dem zivilrechtlichen Bereich eine Anpassung auch hier.

Das gleiche gilt für die Anwaltstätigkeit im steuerrechtlichen Bereich und in Finanzgerichtsverfahren.

Für die Anwaltstätigkeit im sozialrechtlichen Bereich sind auch für diesen Bereich die Mindest- und Höchstbeträge des § 116 Abs. 1 BRAGO um 10 % anzuheben.

- 2.5.** Die Anpassung der Rechtsanwaltsgebühren durch eine Änderung der BRAGO sollte unbedingt in der laufenden Legislaturperiode so bald wie möglich erfolgen. Sinnvoll wäre eine einmalige Änderung der Tabellenstruktur verbunden mit der Umstellung auf das neue gesetzliche Zahlungsmittel Euro zum 01. Januar 2002. Zu diesem Datum läge die letzte Anpassung der Anwaltsgebühren allerdings bereits 7 1/2 Jahre zurück. Dies entspräche gerade noch in etwa dem Rhythmus der bisherigen BRAGO-Novellierungen.

3. Konsequenzen einer baldigen Anwaltsgebührenanpassung

- 3.1.** Die vorgeschlagene Gebührenanpassung würde die wirtschaftliche Situation der Anwaltschaft, die ohnehin belastet ist durch starkes Wachstum der Anwaltszulassungen um 50 % von 70.438 zum 01. Januar 1994 auf mittlerweile rund 105.000 zugelassene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Deutschland, an die zurückliegende Konjunkturentwicklung seit Anfang 1994 ankoppeln. Die wirtschaftliche Situation von den demnächst zu erwartenden 120.000 bis 130.000 Rechtsanwälten in Deutschland und ihren etwa 250.00 bis 300.000 Mitarbeitern wäre zumindest bis Mitte des laufenden Jahrzehnts stabilisiert.
- 3.2.** Die öffentlichen Kassen werden durch eine Anpassung der Anwaltsgebühren lediglich in den Bereichen der reduzierten Gebührenerstattung bei Prozesskostenhilfe und Pflichtverteidigung oder anderweitiger Beiordnung eines Rechtsanwalts betroffen. Ein erheblicher Teil der gewährten Prozesskostenunterstützung fließt durch die Anordnung von Ratenzahlung in die öffentlichen Kassen zurück. Der Umfang beläuft sich auf etwa 10 bis 30 % der gewährten Prozesskostenunterstützung.
- 3.3.** Zu über 90 % betreffen Anwaltsgebührenanpassungen den privatrechtlichen Bereich. Nicht auszuschließen ist, dass eine Gebührenanpassung im Bereich der Anwaltsgebühren und bei anderen Verfahrenskosten streitvermeidend wirkt. Dies deckt sich mit der Zielsetzung der Justizministerien in Bund und Ländern, die außergerichtliche Streitschlichtung ohne Inanspruchnahme staatlicher Ressourcen zu fördern, zum Bei-

spiel durch die ab 01.01.2000 eröffnete, obligatorische außergerichtliche Streitschlichtung bei geringen Gegenstandswerten oder Nachbarschaftsstreitigkeiten.“

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte
- BRAGOÄndG -**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates folgendes Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte**

Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „25 Euro“ durch die Angabe „42 Euro“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Gebühr erhöht sich bei einem

Gegenstandswert bis ... Euro	für jeden angefangenen Betrag von weiteren ... Euro	um... Euro
1.500	300	22
5.000	500	30
10.000	1.000	40
25.000	3.000	44
50.000	5.000	79
200.000	15.000	84
500.000	30.000	129
über 500.000	50.000	165

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Angabe „10 Euro“ durch die Angabe „26 Euro“ ersetzt.
2. § 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird die Angabe „180 Euro“ durch die Angabe „213 Euro“ ersetzt.

- b) In Satz 3 wird die Angabe „15 bis 180 Euro“ durch die Angabe „30 bis 220 Euro“ ersetzt.
3. § 22 wird wie folgt geändert:
In Absatz 3 wird die Angabe „ein Euro“ durch die Angabe „16 Euro“ ersetzt.
4. § 26 entfällt.
5. § 28 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 2 Nr. 1 wird die Angabe „0,27 Euro“ durch die Angabe „0,30 Euro“ ersetzt.
b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Angabe „15 Euro“ durch die Angabe „16 Euro“, die Angabe „31 Euro“ durch die Angabe „34 Euro“ und die Angabe „56 Euro“ durch die Angabe „61 Euro“ ersetzt.
6. In § 69 Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe „40 Euro“ durch die Angabe „59 Euro“ ersetzt.
7. § 83 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) In Nummer 1 wird die Angabe „90 bis 1.300 Euro“ durch die Angabe „110 bis 1.450 Euro“ ersetzt.
bb) In Nummer 2 wird die Angabe „60 bis 780 Euro“ durch die Angabe „80 bis 880 Euro“ ersetzt.
cc) In Nummer 3 wird die Angabe „50 bis 660 Euro“ durch die Angabe „70 bis 750 Euro“ ersetzt.
b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Angabe „90 bis 650 Euro“ durch die Angabe „110 bis 730 Euro“, die Angabe „60 bis 390 Euro“ durch die Angabe „80 bis 450 Euro“ und die Angabe „50 bis 330 Euro“ durch die Angabe „70 bis 380 Euro“ ersetzt.
8. § 85 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 wird die Angabe „60 bis 780 Euro“ durch die Angabe „80 bis 880 Euro“ ersetzt.
b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „60 bis 390 Euro“ durch die Angabe „80 bis 450 Euro“ ersetzt.
9. § 86 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) In Nummer 1 wird die Angabe „90 bis 1.300 Euro“ durch die Angabe „110 bis 1.450 Euro“ ersetzt.
bb) In Nummer 2 wird die Angabe „60 bis 780 Euro“ durch die Angabe „80 bis 880 Euro“ ersetzt.
b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Angabe „90 bis 650 Euro“ durch die Angabe „110 bis 730 Euro“ und die Angabe „60 bis 390 Euro“ durch die Angabe „80 bis 450 Euro“ ersetzt.

10. In § 91 werden die Angabe „15 bis 175 Euro“ durch die Angabe „30 bis 210 Euro“, die Angabe „25 bis 325 Euro“ durch die Angabe „40 bis 380 Euro“ und die Angabe „35 bis 515 Euro“ durch die Angabe „50 bis 590 Euro“ ersetzt.
11. In § 93 Satz 1 wird die Angabe „20 bis 260 Euro“ durch die Angabe „30 bis 310 Euro“ ersetzt.
12. § 94 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „15 bis 125 Euro“ durch die Angabe „30 bis 160 Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „25 bis 325 Euro“ durch die Angabe „40 bis 380 Euro“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 wird jeweils die Angabe „15 bis 125 ERUO“ durch die Angabe „30 bis 160 Euro“ ersetzt.
13. § 109 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird die Angabe „35 bis 465 Euro“ durch die Angabe „50 bis 530 Euro“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „60 bis 780 Euro“ durch die Angabe „80 bis 880 Euro“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „70 bis 930 Euro“ durch die Angabe „90 bis 1.040 Euro“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 wird die Angabe „90 bis 1.300 Euro“ durch die Angabe „110 bis 1.450 Euro“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 werden die Angabe „60 bis 390 Euro“ durch die Angabe „80 bis 450 Euro“, die Angabe „65 bis 465 Euro“ durch die Angabe „80 bis 530 Euro“ und die Angabe „90 bis 650 Euro“ durch die Angabe „110 bis 730 Euro“ ersetzt.
 - d) In Absatz 5 wird die Angabe „50 bis 650 Euro“ durch die Angabe „70 bis 730 Euro“ ersetzt.
 - e) In Absatz 6 wird die Angabe „25 bis 335 Euro“ durch die Angabe „40 bis 390 Euro“ ersetzt.
 - f) In Absatz 7 wird die Angabe „20 bis 250 Euro“ durch die Angabe „30 bis 290 Euro“ ersetzt.
14. § 112 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „25 bis 335 Euro“ durch die Angabe „40 bis 390 Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „20 bis 200 Euro“ durch die Angabe „30 bis 240 Euro“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 wird die Angabe „15 bis 175 Euro“ durch die Angabe „30 bis 210 Euro“ ersetzt.

15. § 113a Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „90 bis 1.300 Euro“ durch die Angabe „110 bis 1.450 Euro“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „90 bis 650 Euro“ durch die Angabe „110 bis 730 Euro“ ersetzt
16. § 116 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird die Angabe „50 bis 660 Euro“ durch die Angabe „70 bis 750 Euro“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „60 bis 780 Euro“ durch die Angabe „80 bis 880 Euro“ ersetzt.
 - c) In Nummer 3 wird die Angabe „90 bis 1.300 Euro“ durch die Angabe „110 bis 1.450 Euro“ ersetzt.
17. § 123 wird wie folgt gefasst:

„§ 123

Gebühren des Rechtsanwalts

Aus der Staatskasse (§ 121) werden bei einem Gegenstandswert von mehr als 3.000 Euro anstelle der vollen Gebühr (§ 11 Abs. 1 Satz 1 und 2) folgende Gebühren vergütet:

Gegenstandswert bis ... Euro	Gebühr Euro	Gegenstandswert bis ... Euro	Gebühr Euro
3.500	229	13.000	285
4.000	239	16.000	297
4.500	248	19.000	314
5.000	255	22.000	337
6.000	262	25.000	364
7.000	268	30.000	404
8.000	272	über	
9.000	276	30.000	445
10.000	281		

22. § 132 wird wie folgt geändert.
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „23 Euro“ durch die Angabe „40 Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „56 Euro“ durch die Angabe „76 Euro“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden die Angabe „102 Euro“ durch die Angabe „127 Euro“ und die Angabe „69 Euro“ durch die Angabe „90 Euro“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „46 Euro“ durch die Angabe „65 Euro“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden die Angabe „224 Euro“ durch die Angabe „261 Euro“ und die Angabe „112 Euro“ durch die Angabe „123 Euro“ ersetzt.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.

Begründung:

IV. Zu Artikel 1 (Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte)

1. Zu Nummer 1 (§ 11 BRAGO)

Die vorgeschlagene neue Gebührentabelle lehnt sich an die geltende Tabelle an. Die Wertstufen sind gleich geblieben. Lediglich die Gebühren sind jeweils um 10 % erhöht worden, um die Rechtsanwaltsgebühren den geänderten Verhältnissen anzupassen. Die Beträge wurden auf volle Eurobeträge abgerundet.

2. Zu Nummer 4 (§ 26 BRAGO)

Die Kostenpauschale von 20 Euro in § 26 BRAGO soll ersatzlos gestrichen werden. Statt dessen wird zum Ausgleich der Post- und Telekommunikationskosten die sich aus den einzelnen Gebührenvorschriften der BRAGO ergebende Gebühr um 15 Euro angehoben.

Die Gebühren werden somit zunächst allgemein um 10% angehoben und auf volle Eurobeträge abgerundet. Zusätzlich erfolgt ein weiterer Gebührenaufschlag von 15 Euro.

Bei sämtlichen Rahmengebühren der BRAGO sollen die Mindestgebühren auf den nächsten Zehner ab- und die Höchstgebühren auf den nächsten Zehner aufgerundet werden, um wie vor der Euro-Umstellung am 01.01.2002 runde Beträge zu erhalten.

3. Zu Nummer 17 (§ 123 BRAGO)

Die Anhebung der Gebühren ist in gleicher Weise erfolgt wie bei den Gebühren nach § 11 BRAGO. Auf die Begründung zu Nummer 1 wird Bezug genommen.

4. Zu Artikel 2 (In-Kraft-Treten)

Das Gesetz soll am 1. Juli 2003 in Kraft treten. Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.